

A-G Lexikon

Sicher und
gesund arbeiten

2. Auflage



Zum Geleit

Das vorliegende ›Fächerlexikon‹ soll Ihnen dabei helfen, in kurzer, verständlicher und übersichtlicher Form Informationen über wesentliche Aspekte des Arbeitnehmerschutzes zu erhalten.

Wir wollen Ihnen einen leicht lesbaren Überblick bieten. Dies bedeutet, dass vieles nur angerissen bzw. vereinfacht wiedergegeben wird. Die Begriffe werden in knapper und komprimierter Form abgehandelt. Darüber hinausgehende Informationen finden Sie in den rechtlichen und normativen Quellen, die bei jedem Begriff angeführt sind.

Schwerpunktthema des Lexikons sind das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) und die Verordnungen zum ASchG. Wo es notwendig erschien, wurden auch andere Vorschriften (z.B. Elektrotechnikrecht, Herstellervorschriften, Normen) angeführt.

Dieses Lexikon ist ein Register zur Thematik ›Arbeitnehmerschutz‹. Querverweise unterstützen die gezielte Recherche.

Mai 2011

Medieninhaber

Allgemeine Unfallversicherungsanstalt
(AUVA)
Adalbert-Stifter-Straße 65
Postfach 200
1201 Wien

Tel. +43 1 33 111-0
www.auva.at

Gerichtsstand Wien
DVR: 0024163
UID: ATU 162 117 02

Verfasser

Ing. Mag. Christian Schenk, AUVA

Gestaltung

Alles Grafik
Karl-Meißl-Straße 12/4
1200 Wien
www.allesgrafik.at
office@allesgrafik.at

Hersteller

Spielkartenfabrik
Altenburg GmbH
Leipziger Straße 7
04600 Altenburg
DEUTSCHLAND
www.spielkarten.com
info@spielkarten.com

Verlagsort/Herstellungsor

Wien/Altenburg

Abkürzungsverzeichnis (der Gesetze und Verordnungen)

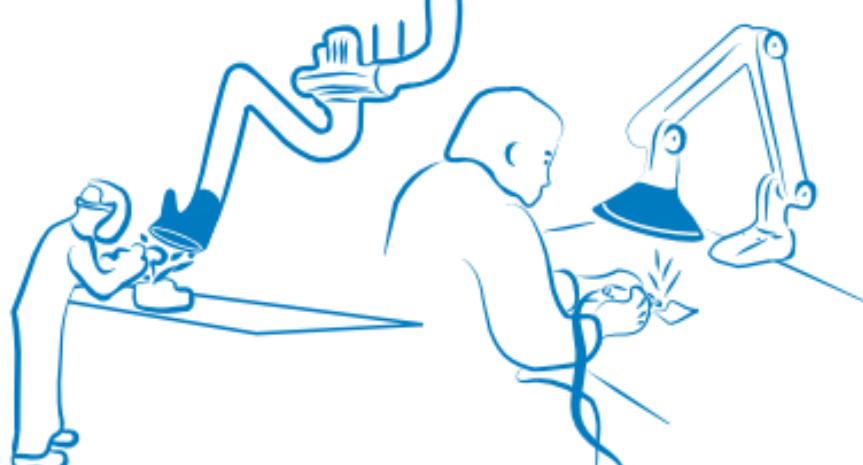
AM-VO.....	Arbeitsmittelverordnung
AMZ-VO.....	Verordnung über arbeitsmedizinische Zentren
ASchG.....	ArbeitnehmerInnenschutzgesetz
AStV	Arbeitsstättenverordnung
BauKG.....	Bauarbeiten-Koordinationsgesetz
BauV.....	BauarbeiterSchutzverordnung
BS-V.....	Bildschirmarbeitsverordnung
ChemG.....	Chemikaliengesetz
ChemV.....	Chemikalienverordnung
DOK-VO	Dokumentationsverordnung
EMVV.....	Elektromagnetische Verträglichkeitsverordnung
EN	Europanorm
ESV	Elektroschutzverordnung
ETG	Elektrotechnikgesetz
ETV	Elektrotechnikverordnung
ExSV	Explosionsschutzverordnung
FGV	Flüssiggas-Verordnung
FK-V	Fachkenntnisnachweis-Verordnung
GKV.....	Grenzwerteverordnung
KennV.....	Kennzeichnungsverordnung
KJBG.....	Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetz
MSchG.....	Mutterschutzgesetz
MSV2010....	Maschinen-Sicherheitsverordnung 2010
NSpGV.....	Niederspannungsgeräteverordnung
PSASV	Persönliche Schutzausrüstungs-Sicherheitsverordnung
SFK-VO	Sicherheitsfachkraftverordnung
SprengV.....	Sprengarbeitenverordnung
STZ-VO	Verordnung über sicherheitstechnische Zentren
SVP-VO	Verordnung über die Sicherheitsvertrauens-personen
VbA.....	Verordnung biologische Arbeitsstoffe
VEXAT	Verordnung explosionsfähige Atmosphären
VGÜ	Verordnung über die Gesundheitsüber-wachung
VOLV	Verordnung Lärm und Vibrationen
VOPST.....	Verordnung optische Strahlung

A

Absaugung

Absaugung • Ist es nicht möglich, durch technologische Maßnahmen gesundheitsgefährdende Gase, Dämpfe oder → *Staub* zu vermeiden, muss der Schadstoff möglichst an der Entstehungsstelle abgesaugt werden. Bei Absaugungen für → *Holzstaub* oder krebs erzeugende Arbeitsstoffe müssen besondere Vorschriften der GKV erfüllt werden. Siehe auch → *Umluftverbot*.

Überprüfen Sie (abgesehen von der jährlichen Prüfung, siehe → *Prüfung und Wartung*) Ihre Absauganlagen regelmäßig auf Funktionsfähigkeit, reinigen Sie die Anlage regelmäßig (samt Rohrleitungen) und tauschen Sie rechtzeitig die Filter. Optimale Ergebnisse erzielen Sie nur mit ausreichend leistungsstarken, richtig aufgestellten und regelmäßig gewarteten Anlagen!



Punktabsaugung – Wandmontage und Tischmontage

Rechtliche Grundlagen: §§ 16–20 GKV 2007 · §§ 19 und 20 BauV · § 16 (4) AAV

A

Absturzgefahr Absturzsicherungen

Absturzgefahr • Bei Arbeiten auf → *erhöhten Standplätzen* (Podesten, Zwischendecken, Wandöffnungen, etc.) bei → *Bodenöffnungen* (Schächten, Kanälen, etc.) oder bei → *Rampen* besteht Absturzgefahr. In diesen Fällen sind → *Geländer* bzw. Abdeckungen vorzusehen. Ist dies nicht möglich, muss die Gefahrenstelle gekennzeichnet sein (z.B. bei → *Laderampen*) oder es müssen → *Absturzsicherungen* verwendet werden.

Rechtliche Grundlagen: §§ 20 (2), 61 (3) ASchG · §§ 7–10 BauV · § 11 AStV

Absturzsicherungen • Unterschieden wird zwischen

- ▶ primären Absturzsicherungen wie Abdeckungen, Umwehrungen und Abgrenzungen
- ▶ sekundären Absturzsicherungen wie Fanggerüsten, Auffangnetzen oder Dachschutzbaldachen und
- ▶ → *Persönlicher Schutzausrüstung* (PSA) wie Auffanggurte. Die PSA muss die → *CE-Kennzeichnung* tragen und von einer (akkreditierten, siehe → *Akkreditierung*) Prüfstelle geprüft worden sein.



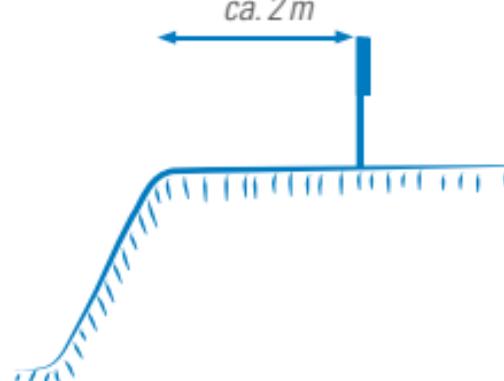
Primäre Absturzsicherung: Abdeckung

A

Akkreditierung



Primäre Absturzsicherung: Umwehrung



Primäre Absturzsicherung: Abgrenzung

Rechtliche Grundlagen: §§ 7–10 BauV · §§ 20 (2), 61(3), 69 und 70 ASchG · § 44 PSASV

Akkreditierung • Unter 'Akkreditierung' (lat. *accredere*, Glauben schenken) versteht man die formelle Anerkennung, dass eine Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle zur Ausübung von Prüfungen, Überwachungen und/oder Zertifizierungen befugt ist. So ist z.B. die →**AUVA** für die Prüfung bestimmter →**Persönlicher Schutzausrüstung** akkreditiert. Die rechtliche Grundlage für Akkreditierungen ist in Österreich das Akkreditierungsgegesetz (AkkG).

A

Alarmeinrichtungen Alleinarbeitsplätze

Alarmeinrichtungen • Alarmeinrichtungen können von der Behörde vorgeschrieben werden, wenn zu befürchten ist, dass der Eintritt einer vorhersehbaren Gefahr nicht rechtzeitig von allen Arbeitnehmern wahrgenommen werden kann und diesen somit nicht ausreichend Zeit für Flucht oder Gegenmaßnahmen bleibt.

Rechtliche Grundlagen: § 12 AStV

Alleinarbeitsplätze • Bei Arbeitsplätzen mit erhöhter Unfallgefahr oder im Falle von abgelegenen Arbeitsplätzen darf ein Arbeitnehmer nur alleine beschäftigt werden, wenn eine wirksame Überwachung gewährleistet ist. Dies kann je nach Situation durch Kontrollanrufe oder Kontrollgänge, Personenüberwachungsanlagen oder andere technische bzw. organisatorische Maßnahmen gewährleistet werden.

Rechtliche Grundlagen: § 61 (6) ASchG

A Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung (AAV)

Anhörung und Beteiligung

Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung (AAV), BGBL Nr 218/83 • Bis zum Inkrafttreten entsprechender → *Verordnungen zum ASchG* sind Teile der AAV als → *Übergangsbestimmung* in Kraft. Mit jeder neuen Verordnung zum ASchG treten weitere Bestimmungen der AAV außer Kraft. Welche Paragraphen der AAV als Übergangsbestimmung immer noch gelten, ist im 9. Abschnitt des ASchG (Übergangsrecht) geregelt.

In den zum ASchG erlassenen Verordnungen (siehe auch → *Verordnungen zum ASchG*) ist in den Schlussbestimmungen jeweils geregelt, welche Bestimmungen (der AAV) mit der neuen Verordnung außer Kraft treten.

Anhörung und Beteiligung • Unter ›Anhörung‹ versteht man die Verpflichtung des Arbeitgebers, die Arbeitnehmer in allen Fragen betreffend Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz anzuhören. Die ›Beteiligung‹ geht über die Anhörung hinaus und bedeutet Mitspracherecht bei bestimmten Entscheidungen wie der Auswahl der → *Arbeitsmittel*, Arbeitsstoffe oder der → *Persönlichen Schutzausrüstung*. Die Beteiligung ist vor allem das Recht von (z.B.) Betriebsräten oder → *Sicherheitsvertrauenspersonen (SVP)*. Sind weder Belegschaftsorgane bestellt (z.B. ein Betriebsrat) noch eine SVP vorhanden, müssen die Arbeitnehmer direkt beteiligt werden.

Rechtliche Grundlagen: § 13 ASchG · SVP: § 11 Abs. 5 und 6 ASchG

A

Anthropometrie Arbeitgeber Arbeitnehmer

Anthropometrie • Unter dem Begriff Anthropometrie versteht man die Lehre von den physikalischen Abmessungen des menschlichen Körpers (gr. *anthropos*, der Mensch) und der einzelnen Körperteile. Die (massliche) Gestaltung von Arbeitsplätzen soll immer unter Berücksichtigung anthropometrischer Grundsätze erfolgen.

Normative Grundlage: ÖNORM EN ISO 9241–5

Arbeitgeber und Arbeitnehmerschutz • Jeder Arbeitgeber ist dazu verpflichtet, aktiv über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz seiner Arbeitnehmer zu wachen und die Arbeitsbedingungen laufend zu verbessern. Das bloße Einhalten (ohne eigenes Nachdenken) von Arbeitnehmerschutzvorschriften ist aufgrund der Formulierungen im ASchG nicht mehr möglich (siehe auch unter → *Schutzziele*). Eigene Überlegungen, den betrieblichen → *Arbeitnehmerschutz* betreffend, sind gewünscht und vor allem im Rahmen der → *Arbeitsplatzevaluierung* gefordert.

Rechtliche Grundlage: ASchG, in diesem Kontext insbesonders § 3

Arbeitnehmer und Arbeitnehmerschutz • Arbeitnehmer sind verpflichtet, gemäß der → *Unterweisungen* und Anweisungen der Arbeitgeber so zu arbeiten und sich so zu verhalten, dass Gefährdungen für sich und andere möglichst vermieden werden. ▶

A

Arbeitnehmerschutz

→ **Unfälle** und → **Beinahe-Unfälle** müssen gemeldet werden. Arbeitnehmer müssen dazu beitragen, dass die Sicherheit und der Gesundheitsschutz für sie selbst und andere im Betrieb optimal gewährleistet sind. Wiederholtes und bewusstes Zu widerhandeln kann bis zur Entlassung führen.

Rechtliche Grundlage: ASchG, in diesem Kontext insbesonders § 15

Arbeitnehmerschutz in Österreich • Ganz allgemein kann zwischen dem so genannten ›Technischen Arbeitnehmerschutz‹ und dem Verwendungsschutz unterschieden werden.

Der technische Arbeitnehmerschutz – repräsentiert vor allem durch das → **Arbeitnehmer-Innenschutzgesetz (ASchG)** und seine Verordnungen (→ **Verordnungen zum ASchG**) – zielt auf den Schutz der Arbeitnehmer bei der Durchführung der Arbeit ab. Der gesetzliche Aufbau ist themenbezogen (Arbeitsstoffe, → **Arbeitsmittel**, → **Arbeitsstätten**, → **Lärm**, → **Ergonomie**, etc.).

Rechtliche Bestimmungen des Verwendungsschutzes haben einen personenbezogenen Zugang und zielen auf den Schutz bestimmter Arbeitnehmer ab. Beispiele sind das Arbeitszeitgesetz (AZG), das Arbeitsruhegesetz (ARG), das Mutterschutzgesetz (MSchG) oder das Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen (KJBG und KJBG-VO, siehe auch → **Lehrlinge**).

A ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)

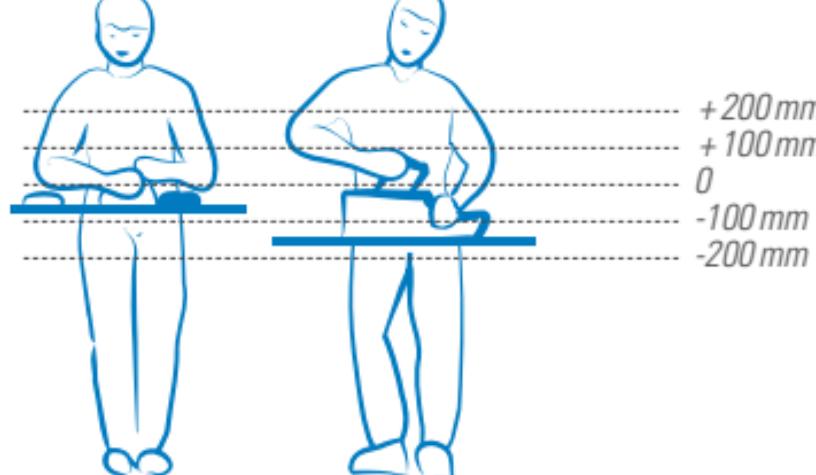
ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG).

Aufbau • Das ASchG ist die Grundlage für den Schutz der Arbeitnehmer bei Durchführung der Arbeit. Es ist in zehn thematische Abschnitte unterteilt:

- ▶ §§ 1 bis 18: Allgemeine Bestimmungen
- ▶ §§ 19 bis 32: → *Arbeitsstätten* und → *Baustellen*
- ▶ §§ 33 bis 39: → *Arbeitsmittel*
- ▶ §§ 40 bis 48: Arbeitsstoffe (siehe auch → *Gefährliche Arbeitsstoffe*)
- ▶ §§ 49 bis 59: → *Gesundheitsüberwachung* im Betrieb
- ▶ §§ 60 bis 72: Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze
- ▶ §§ 73 bis 90: → *Präventivfachkräfte*
- ▶ §§ 91 bis 101: Behörden und Verfahren
- ▶ §§ 102 bis 127: → *Übergangsbestimmungen*, Aufhebung von Rechtsvorschriften
- ▶ §§ 128 bis 132: Schlussbestimmungen

Zum ASchG gibt es zurzeit an die dreißig Durchführungsbestimmungen, zentrale Verordnungen sind beispielsweise: Die → *Arbeitsmittelverordnung (AM-VO)*, die → *Arbeitsstättenverordnung (AStV)*, die → *Bauarbeiteorschutzverordnung (BauV)* und die → *Grenzwerteverordnung (GKV 2007)*. Eine Auflistung aller siehe → *Verordnungen zum ASchG*.

Arbeitshöhe • Bei stehend auszuführenden Tätigkeiten sind Arbeitshöhen zu empfehlen, die 5 bis 10 cm unter der Ellenbogenhöhe liegen. Diese beträgt bei Männern durchschnittlich 105, bei Frauen 98 cm. Bei Arbeiten mit wesentlichem Krafteinsatz sollte die Arbeitshöhe jedoch 15 bis 40 cm unter der Ellenbogenhöhe betragen.



Unterschiedliche Arbeitshöhen

Normative Grundlage: ÖNORM A 8061

Arbeitsinspektion • Neben der Kontrolle, ob rechtliche Mindestvorschriften eingehalten werden, soll der Arbeitsinspektor (AI) auch verstärkt eine beratende Funktion in Fragen des betrieblichen →*Arbeitnehmerschutzes* einnehmen. Nicht mehr nur der Arbeitsinspektor schreibt Maßnahmen vor, sondern auch der Betrieb selbst kann dies tun (z.B. in der →*Dokumentation der Arbeitsplatzevaluierung*). So können eigene Ideen zur Umsetzung der rechtlichen (Rahmen)Vorschriften verwirklicht werden – man muss nur welche haben, sonst ➤

A

Arbeitskleidung

setzen sich die (vielleicht nicht immer so ganz gewünschten) Ideen des AI durch. Die Arbeitsinspektion ist in 19 regionale Aufsichtsbezirke gegliedert, für Bauarbeiten besteht eine eigene Arbeitsinspektion.

Siehe auch unter → *Strafbestimmungen nach ASchG*.

Rechtliche Grundlagen: ArbIG, Aufgaben in § 3 · § 3 Abs. 1, 2 ASchG

Arbeitskleidung • Arbeitskleidung muss den Erfordernissen der Tätigkeit entsprechen und darf keine Gefährdungen (z.B. Hängenbleiben) bewirken. Wenn die Art der Tätigkeit zum Schutz der Arbeitnehmer eine bestimmte Arbeitskleidung erfordert oder wenn eine starke Verschmutzung der Kleidung zu erwarten ist, ist sie vom Arbeitgeber zur Verfügung zu stellen. Siehe auch unter → *Körperschutz(kleidung)*.

Rechtliche Grundlagen: § 71 ASchG · Arbeitsstoffe: § 14 GKV · § 6 VbA · (insbesonders) §§ 4, 5 und 9 VEXAT · § 9 VOPST

A

Arbeitskorb Arbeitsmediziner (AM)

Arbeitskorb • Arbeitskörbe dürfen nur mit → *Kranen*, mechanischen → *Leitern* oder → *Hubstaplern*, d.h. mit zum Heben des jeweiligen Arbeitskorbes zugelassenen → *Arbeitsmitteln* gehoben werden. Dies ist in dem Fall erlaubt, wenn eine der beiden folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- ▶ der Hersteller des in Frage kommenden Arbeitsmittels hat die Verwendung des in Frage kommenden Arbeitskorbes ausdrücklich vorgesehen
- ▶ es wurde für die Kombination Arbeitsmittel/Arbeitskorb eine Eignungsprüfung nach § 7 Abs. 1 Z 8 AM-VO durchgeführt

Rechtliche Grundlagen: §§ 21, 22, 52 AM-VO

Arbeitsmediziner (AM) • Das ist eine → *Präventivfachkraft* im Sinne des ASchG, Berater des Arbeitgebers in Sachen Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz. Ein AM soll den Arbeitgeber vor allem in Gesundheitsfragen (Auswirkungen von → *Lärm* oder → *Vibrationsbelastung*, Berücksichtigung der → *Ergonomie*, etc.) unterstützen und beraten. Die Fachausbildung zum AM umfasst nach dem abgeschlossenen Medizinstudium einen zwölfwöchigen Fachkurs. Jede → *Arbeitsstätte* muss die Dienste eines Arbeitsmediziners in Anspruch nehmen, zeitlicher Mindestaufwand und Tätigkeitsbereich sind im ASchG geregelt.

Rechtliche Grundlagen: 7. Abschnitt des ASchG (insbesonders §§ 77 a, 78 bis 82 a ASchG)

A Arbeitsmittel Arbeitsmittelverordnung (AM-VO)

Arbeitsmittel • Als Arbeitsmittel gelten alle → *Maschinen*, Apparate, → *Werkzeuge*, Geräte und Anlagen, die zur → *Benutzung* durch Arbeitnehmer vorgesehen sind. Das ASchG definiert spezielle Anforderungen hinsichtlich → *Aufstellung*, Benutzung, → *Prüfung und Wartung* von Arbeitsmitteln. Die Detailregelung erfolgt in der → *Arbeitsmittelverordnung (AM-VO)*. Arbeitgeber dürfen ihren Arbeitnehmern nur für die jeweilige Arbeit geeignete und sicherheitstechnisch einwandfreie Arbeitsmittel zur Verfügung stellen. Die Definition des Begriffs ›Arbeitsmittel‹ nach § 2 Abs 5 ASchG ist weiter gefasst als die Definition des Maschinenbegriffs nach der → *Maschinen-Sicherheitsverordnung (MSV 2010)*.

Rechtliche Grundlagen: §§ 2 (7), 17, 3. Abschnitt ASchG · AM-VO · MSV 2010

Arbeitsmittelverordnung (AM-VO), BGBI II Nr. 164/2000

• Die AM-VO ist die Verordnung zum 3. Abschnitt des ASchG und beinhaltet Benutzungs-, aber auch Beschaffungsanforderungen für → *Arbeitsmittel*. Die AM-VO ist inhaltlich in vier Abschnitte gegliedert:

- ▶ Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen (→ *Prüfung und Wartung* von Arbeitsmitteln, Verwendung, Erprobung, etc.)
- ▶ Abschnitt 2: Benutzung bestimmter Arbeitsmittel (z.B. für → *Krane*, → *Arbeitskörbe*, → *Autogenschweißen*, etc.)



A Arbeitsplatz

- ▶ Abschnitt 3: Anforderungen an → *Leitern*
- ▶ Abschnitt 4: Allgemeine und spezielle Beschaffenheitsanforderungen

Bei Arbeitsmitteln mit → *CE-Kennzeichnung*, an denen keine offensichtlichen Mängel festzustellen sind, muss der Abschnitt 4 der AM-VO nicht angewandt werden, hier gilt der Vertrauensgrundsatz gem. § 33 Abs. 4 ASchG.

Arbeitsplatz • Ein Arbeitsplatz ist nach § 2 Abs 4 ASchG der räumliche Bereich, in dem sich Arbeitnehmer bei der von ihnen auszubügenden Tätigkeit aufzuhalten und nach den → *Arbeitsstätten* (oder → *Baustellen*) und → *Arbeitsräumen* die kleinste definierte Be trachtungseinheit. Die Anforderungen an Arbeitsplätze sind insbesondere im 6. Abschnitt des ASchG, für Bildschirmarbeitsplätze auch in der → *Bildschirmarbeitsverordnung (BS-V)* geregelt. Je nachdem, ob es sich um Arbeitsplätze in Arbeitsstätten, in Gebäuden oder im Freien, auf Baustellen oder an → *auswärtigen Arbeitsstellen* handelt, können unterschiedliche Anforderungen bestehen.

Rechtliche und normative Grundlagen: § 2 (4), 6. Abschnitt ASchG · ÖNORM A 8020 und 21

A

Arbeitsplatzevaluierung

Arbeitsplatzevaluierung bzw. Gefährdungsbeurteilung • Unter ›Arbeitsplatzevaluierung‹ versteht man einen Vorgang, bei dem Gefahren in Zusammenhang mit der Arbeit systematisch ermittelt und beurteilt werden. Danach sind bei Bedarf Maßnahmen zu setzen, die Ergebnisse dieses Prozesses sind in den so genannten → *Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten* (siehe → *Dokumentation der Arbeitsplatzevaluierung*) nach der → *Dokumentationsverordnung (DOK-VO)* festzuhalten. Der rechtliche Auftrag zur Durchführung der → *Evaluierung* geht an den Arbeitgeber selbst, dieser kann diese Aufgabe (nicht aber die Verantwortung) delegieren. Diese Person kann, muss jedoch keine → *Präventivfachkraft* sein. Das Gesetz schreibt keine spezifische Ausbildung oder → *Qualifikation* für ›Evaluierer‹ vor. Im → *Mutterschutz* und für Kinder und Jugendliche besteht eine besondere Evaluierungspflicht. Die → *Evaluierung* ist vor allem in den Bereichen relevant, wo der Gesetzgeber keine konkreten Detailvorgaben sondern → *Schutzziele* (z.B. ›geeignet‹, ›ausreichend‹) definiert.

Zur → *Evaluierung* siehe <http://www.eval.at>.

Siehe auch: → *Durchführung der Arbeitsplatzevaluierung*, → *Externe Evaluierungsfachkräfte*, → *Fertigstellung der Arbeitsplatzevaluierung*, → *Spezielle Evaluierungspflichten*

Rechtliche Grundlagen: §§ 4 und 5 ASchG · DOK-VO · § 23 KJBG · § 2 MSchG

A

Arbeitspsychologe Arbeitsräume

Arbeitspsychologe • Arbeitspsychologen und weitere → *Fachkräfte* für Arbeitssicherheit wurden Anfang 2002 mit dem Arbeitnehmer-schutz-Reformgesetz eingeführt. Sie werden bei Bedarf, wenn dies der Arbeitgeber für notwendig erachtet, d.h. wenn Probleme wie extremer → *Stress*, Mobbing oder ähnliche → *Belastungen* auftreten, im Ausmaß von bis zu 25 Prozent (freiwillig natürlich mehr) der rechtlichen → *Präventionszeit* herangezogen.

Siehe auch unter → *Qualifikation*.

Rechtliche Grundlage: § 82a (5) und 82b ASchG

Arbeitsräume • Arbeitsräume sind alle Räume, in denen Arbeitsplätze für Arbeitnehmer eingerichtet sind. → *Wohnräume*, → *Umkleideräume*, → *Sozialeinrichtungen* u.ä. gelten somit nicht als Arbeitsräume. Für Arbeitsräume bestehen Anforderungen hinsichtlich → *Raumhöhe*, → *Bodenfläche*, → *Luftraum*, → *Sichtverbindung*, → *Belichtung* und → *Beleuchtung*, → *Belüftung*, Entlüftung und → *Raumklima*. Für Arbeitsräume ohne → *ständige Arbeitsplätze* oder Teile eines Arbeitsraumes (siehe unter: → *Fiktive Raumteilung*) in denen ein Arbeitnehmer nicht mehr als zwei Stunden pro Tag beschäftigt ist (z.B. Kopierkammer), bestehen Ausnahmen von einigen dieser Anforderungen.

Rechtliche Grundlagen: § 1 (4), 3. Abschnitt AStV

Arbeitsruhe • Der Anspruch der Arbeitnehmer auf Wochen(end)- und Feiertagsruhe wird im Arbeitsruhegesetz (ARG) festgelegt. Ausnahmen sind durch Gesetz, Verordnung, Kollektivvertrag oder → *Bescheid* möglich. Für bestimmte Gruppen von Beschäftigten (z.B. → *Lehrlinge*, Schwangere) bestehen Ausnahmen. Vom ARG ist das Arbeitszeitgesetz (AZG) zu unterscheiden, in dem die → *Arbeitszeit* und die Ruhepausen geregelt sind.

Arbeitsschutzausschuss • Dieser muss in → *Arbeitsstätten*, in denen regelmäßig mindestens 100 Arbeitnehmer beschäftigt sind, bestellt und mindestens zweimal jährlich einberufen werden. Seine Zusammensetzung ist im ASchG definiert. Bei mehreren Arbeitsstätten muss ein so genannter ›Zentraler Arbeitsschutzausschuss‹ eingerichtet sein.

Rechtliche Grundlage: § 88 und 88a ASchG

Arbeitsstätte • In der Terminologie des → *Arbeitnehmerschutzes* wird zwischen → *Arbeitsstätten*, → *Baustellen* und → *auswärtigen Arbeitsstellen* unterschieden. Ge- wissermaßen ›vertikal‹ bestehen die Begriffe Arbeitsstätte, → *Arbeitsräume* und Arbeitsplätze. Die Anforderungen an Arbeitsstätten sind im 2. Abschnitt des ASchG und der → *Arbeitsstättenverordnung (ASTV)* geregelt. Nach Definition des ASchG sind auch ►

A

Arbeitsstättenbewilligung

Arbeitsstättenverordnung

Bereiche im Freien auf dem Betriebsgelände Teil der Arbeitsstätte und somit von der AStV erfasst.

Rechtliche Grundlage (Definition): § 2 (3) ASchG

Arbeitsstättenbewilligung (Genehmigungsverfahren)

• Nach dem ASchG ist für →*Arbeitsstätten* mit besonderen Gefährdungen auf Antrag des Arbeitgebers von der zuständigen Behörde eine so genannte Arbeitsstättenbewilligung erforderlich. Diese ist nicht erforderlich, wenn bereits nach einer anderen Rechtsgrundlage wie z.B. der Gewerbeordnung, dem Apothekengesetz oder dem Eisenbahngesetz eine Bewilligungspflicht gegeben ist.

Rechtliche Grundlage: §§ 92–95 ASchG

Arbeitsstättenverordnung (AStV), BGBI II

Nr. 368/1998 • Die AStV ist neben der →*Bauarbeitererschutzverordnung (BauV)* die zweite große Verordnung des 2. Abschnitts ASchG und beinhaltet vor allem bauliche Anforderungen an →*Arbeitsstätten*. Die AStV ist in sieben Abschnitte gegliedert:

- ▶ 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen (z.B. →*Lagerungen*, →*Ausgänge*, →*Stiegen*, etc.)
- ▶ 2. Abschnitt: Sicherung der Flucht (z.B. →*Fluchtwege*, →*Fluchtbereich*, →*gesicherter*, →*Notausgänge*) ▶

A

Arbeitsunfähigkeit Arbeitsunfälle

- ▶ 3. Abschnitt: Anforderungen an
→ *Arbeitsräume* (z.B. → *Raumhöhe*,
→ *Belüftung*, → *Klima*, etc.)
- ▶ 4. Abschnitt: Sanitäre Vorkehrungen und
→ *Sozialeinrichtungen*
- ▶ 5. Abschnitt: → *Erste Hilfe* und
→ *Brandschutz*
- ▶ 6. Abschnitt: Gebäude auf → *Baustellen*
- ▶ 7. Abschnitt: Übergangsbestimmungen
und Schlussbestimmungen

Arbeitsunfähigkeit • Unter Arbeitsunfähigkeit versteht man die Verhinderung des Arbeitnehmers in Folge von Krankheit, → *Arbeitsunfällen* oder einer anderen Ursache seine Arbeit zu verrichten. Von der AU zu unterscheiden ist die Erwerbsunfähigkeit, bei der die Arbeitsfähigkeit einer Person in Folge eines körperlichen oder geistigen Gebrechens auf weniger als 50% im Vergleich mit einer körperlich und geistig gesunden Person gesunken ist.

Rechtliche Grundlage: § 273 ASVG

Arbeitsunfälle • Unter einem Arbeitsunfall versteht man ein plötzliches und ungewollt auftretendes, zeitlich begrenztes Ereignis, das von außen her schädigend auf den menschlichen Körper einwirkt und in örtlichem, zeitlichem und ursächlichem Zusammenhang mit der beruflichen Beschäftigung steht. ▶

Nach erlittenen Arbeitsunfällen sowie bei → *Berufskrankheiten* stehen Leistungen der gesetzlichen → *Unfallversicherung* zu.

Rechtliche Grundlage: § 175 ASVG

Arbeitszeit • Die Höchstdauer der Tages- und Wochenarbeitszeit sowie die Mindestdauer der Ruhepausen und der Ruhezeiten ist im Arbeitszeitgesetz (AZG) geregelt. Für bestimmte Arbeitnehmer (z.B. Schwangere und Stillende, Lenker, Bäcker, → *Lehrlinge*) sind im Gesetz selbst oder aber in anderen Gesetzen Sonderregelungen angeführt. In vielen Fällen werden auch die Sozialpartner ermächtigt, innerhalb bestimmter Grenzen in Kollektivverträgen oder Betriebsvereinbarungen Sonderregelungen zu treffen.

Rechtliche Grundlagen:
AZG, aber auch z.B. MSchG, KJBG.

Atemschutzgeräte • Je nach Verwendungszweck existieren die unterschiedlichsten Ausführungen von Atemschutzgeräten, die nach folgenden Kriterien auszuwählen sind:

- ▶ Umgebungsatmosphäre (Sauerstoffgehalt, Art und Konzentration der → *Schadstoffe*, → *Temperatur*, etc.)
- ▶ Örtlichkeit und Verwendung (Arbeit in Behälter, notwendige Bewegungsfreiheit, Rettung, etc.)



A

Aufenthalts- und Bereitschaftsräume

- ▶ Einsatzbedingungen (Arbeitsdauer, Schwere der Arbeit, weitere PSA, etc.)

Alle Atemschutzgeräte müssen die → **CE-Kennzeichnung** tragen und von einer (akkreditierten) Prüfstelle geprüft worden sein.

Rechtliche Grundlagen: §§ 69 und 70 ASchG · §§ 4 und 61 PSASV

Aufenthalts- und Bereitschaftsräume •

Aufenthaltsräume sind zur Verfügung zu stellen, wenn

- ▶ in einer → **Arbeitsstätte** mehr als zwölf Arbeitnehmer beschäftigt sind
- ▶ Arbeitnehmer mehr als zwei Stunden pro Tag im Freien beschäftigt werden
- ▶ Arbeitnehmer aus Sicherheits- oder Gesundheitsgründen (z.B. → **Staub**, Lärm, üble Gerüche, etc.) ihre Pausen nicht an ihren Arbeitsplätzen verbringen können.

Für Arbeitnehmer, in deren → **Arbeitszeit** regelmäßig und in erheblichem Umfang Zeiten der Arbeitsbereitschaft fallen, sind geeignete Bereitschaftsräume zur Verfügung zu stellen. Siehe auch unter → **Sozialeinrichtungen**.

Rechtliche Grundlagen: § 28 ASchG · § 36 AStV

A

Aufladung, elektrostatische Aufstellung

Aufladung, elektrostatische • Unter elektrostatischer Aufladung versteht man eine hohe, aber in Folge des geringen Energiegehaltes für den Menschen an sich ungefährliche elektrische Spannung. Die Funktion elektronischer Bauteile kann jedoch durch elektrostatische Entladungen gestört werden, überdies stellt sie eine mögliche → *Zündquelle* dar, wodurch es bei Vorhandensein einer → *explosionsfähigen Atmosphäre* zu einer → *Explosion* kommen kann.

Aufstellung von Arbeitsmitteln • Arbeitsmittel müssen so aufgestellt werden, dass

- ▶ ausreichend Raum zwischen beweglichen Bauteilen von Arbeitsmitteln und Bauteilen der Umgebung vorhanden ist
- ▶ alle verwendeten oder erzeugten Energien oder Stoffe sicher zugeführt und entfernt werden können
- ▶ Arbeitnehmer über ausreichend Platz für eine sichere → *Benutzung* verfügen
- ▶ die zulässige Belastung tragender Bauteile nicht überschritten wird

Rechtliche Grundlage: § 34 ASchG ·
§ 12 AM-VO

A

Aufzeichnungspflichten

Aufzeichnungspflichten • Hier eine Übersicht über die wichtigsten Aufzeichnungspflichten nach dem ASchG:

- ▶ Ergebnisse der → *Arbeitsplatz-evaluierung* in den → *Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten* (siehe → *Dokumentation der Arbeitsplatzevaluierung*).
- ▶ → *Unfälle* oder → *Beinahe-Unfälle*, d.h. tödliche Unfälle und Unfälle, die einen Arbeitsausfall von über drei Arbeitstagen zur Folge haben. Diese Aufzeichnungen müssen binnen fünf Tagen dem Unfallversicherungsträger gemeldet werden. Weiters alle Ereignisse, die beinahe zu einem schweren Unfall geführt hätten.
- ▶ Die Aufzeichnungen über prüfpflichtige → *Arbeitsmittel* (siehe → *Prüfung und Wartung*), diese müssen bis zum Ausscheiden des jeweiligen → *Arbeitsmittels* aufbewahrt werden.
- ▶ Die Aufzeichnung über erforderliche → *Eignungs- und Folgeuntersuchungen* sind bis zum Ausscheiden des jeweiligen Arbeitnehmers aufzubewahren, danach müssen die Daten an die → *AUVA* übermittelt werden.
- ▶ Bei Einwirkung von gehörschädigendem → *Lärm*, d.h. wenn Arbeitnehmer einem → *Lärmexpositionspegel* von über 85 dB(A) ausgesetzt sind.



A

Aufzeichnungspflichten

- ▶ Beim Umgang mit → *gefährlichen Arbeitsstoffen*, d.h. wenn Arbeitnehmer der Einwirkung von krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden oder → *biologischen Arbeitsstoffen* der Gruppe 3 oder 4 ausgesetzt sind.
- ▶ Bei Notwendigkeit besonderer → *Fachkenntnisse* nach der → *Fachkenntnis-nachweis-Verordnung (FK-V)*, z.B. für das Führen von → *Kranen*, Taucharbeiten, → *Sprengarbeiten* oder das Fahren von → *Staplern*.
- ▶ Aufzeichnungen der → *Präventivfachkräfte* über die von ihnen durchgeführten Tätigkeiten sowie die geleisteten Einsatzzeiten.

Rechtliche Grundlagen: §§ 5, 16, 37 (6), 47, 58 (4), 62 (8), 65 (4), 84 ASchG

A

Augenschutz Ausgänge

Augenschutz • Gefahren für das Auge können durch mechanische (z.B. → *Staub*, Späne, Splitter), optische (z.B. → *UV-Strahlung* oder → *Laserstrahlung*), chemische oder thermische Einwirkungen auftreten. Unter Berücksichtigung der Beanspruchung kommen Sicherheitssichtscheiben oder Sichtscheiben mit Filterwirkung zum Einsatz. Sollen nicht nur die Augen, sondern auch das Gesicht geschützt werden, kommen neben Gestell- oder Korbbrillen auch Schutzschilder, Schutzhauben oder Schutzschirme zur Anwendung.

Alle Augenschutzgeräte müssen die → *CE-Kennzeichnung* tragen und von einer (akkreditierten) Prüfstelle geprüft sein.

Rechtliche Grundlagen: §§ 69 und 70 ASchG · § 9 VOPST · PSASV, insbes. § 30 PSASV

Ausgänge • Ausgänge müssen, sofern sie ohne → *Fahrzeugverkehr* genutzt werden, eine nutzbare Mindestbreite von 0,8 m sowie eine lichte Höhe von mindestens 2 m aufweisen. Wird ein Ausgang überwiegend für → *Fahrzeugverkehr* genutzt, ist der Fußgängerverkehr durch einen eigenen Ausgang oder durch ein → *Geländer* von diesem Ausgang zu trennen. Für → *Notausgänge* gelten besondere Anforderungen.

Rechtliche Grundlage: § 21 (3), (5), (6) ASchG, § 3 AStV

Auslöseschwelle

Auswärtige Arbeitsstellen

Autogenschweißen

Auslöseschwelle • Unter dem Begriff ›Auslöseschwelle‹ oder ›Auslösewert‹ versteht man einen Expositions- oder Messwert, bei dessen Überschreitung Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer erforderlich werden. Die Auslöseschwelle liegt unterhalb einer maximal zulässigen → *Exposition*. Beispiel: Auslösewerte nach § 4 der VOLV für Lärm- und → *Vibrationsbelastung*.

Auswärtige Arbeitsstellen • Das ASchG unterscheidet grundsätzlich zwischen Tätigkeiten der Arbeitnehmer in → *Arbeitsstätten*, wo die speziellen Bestimmungen der → *Arbeitsstättenverordnung (ASTV)* zur Anwendung kommen, Tätigkeiten auf → *Baustellen*, wo die Bestimmungen der → *Bauarbeiterenschutzverordnung* gelten, und Tätigkeiten auf auswärtigen Arbeitsstellen. Für auswärtige Arbeitsstellen wurden keine speziellen Bestimmungen auf Verordnungswege geregelt, es gelten vor allem die tätigkeitsbezogenen Schutzbestimmungen des 6. Abschnitts des ASchG.

Rechtliche Grundlagen: § 2 (3) ASchG,
6. Abschnitt ASchG

Autogenschweißen • Für die → *Benutzung* und die Beschaffenheit von Geräten zum Autogenschweißen gelten die in der AM-VO gestellten Anforderungen. Die Benutzung muss auf Grundlage einer (mindestens) jährlich durchzuführenden → *Unterweisung* erfolgen. In dieser müssen Richtlinien für das Anschließen der ▶

Druckregler, das Einstellen und Betreiben der Anlage, das Verhalten bei Störungen und den Flaschenwechsel enthalten sein.

Rechtliche Grundlagen: §§ 26 und 59 AM-VO

AUVA (Allgemeine Unfallversicherungsanstalt) • Die AUVA ist der größte Träger der gesetzlichen → *Unfallversicherung* für rund 3 Millionen Erwerbstätige, 1,3 Millionen Schüler und Studenten sowie zahlreiche freiwillige Hilfsorganisationen (z.B. freiwillige Feuerwehr). Eine der Hauptaufgaben der AUVA (neben Unfallheilbehandlung, Rehabilitation und Rentenzahlungen) ist die → *Prävention* von → *Arbeitsunfällen* und → *Berufskrankheiten*, dies wird unter anderem durch kostenlose Betriebsberatungen, Schulungs- und Informationsmedien (z.B. Broschüren, Zeitschriften, Filme, Plakate) sowie Seminare und Fachausbildungen wahrgenommen. Überdies bietet die AUVA die Betreuung durch → *Präventivdienste* für Kleinbetriebe bis 50 Arbeitnehmer durch ihre → *Präventionszentren* gratis an.

Für weitergehende Informationen siehe auch <http://www.auva.at>.

B

Barrierefreie Gestaltung Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG)

Barrierefreie Gestaltung (von Arbeitsstätten)

• Werden in einer → *Arbeitsstätte* bewegungsbehinderte Arbeitnehmer beschäftigt, sind folgende Anforderungen zu erfüllen:

- ▶ mindestens einen Endausgang stufenlos erreichbar gestalten
- ▶ mindestens eine Toilette sowie einen Waschplatz barrierefrei einrichten
- ▶ gegebenenfalls eine barrierefrei erreichbare Dusche einrichten
- ▶ sind Aufzüge vorhanden, muss mindestens einer stufenlos erreichbar sein

Rechtliche und normative Grundlagen:

§ 15 AStV · ÖNORM B 1600

Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG), BGBI I Nr. 37/1999

• Das BauKG regelt die Sicherheit und den Gesundheitsschutz für Arbeitnehmer auf → *Baustellen* durch die → *Koordination* der Tätigkeiten der einzelnen Gewerke bei der Vorbereitung und Durchführung von Bauarbeiten. Wesentliche Elemente des BauKG sind die Tätigkeiten des Planungskoordinators (§§ 3 und 4), des → *Baustellenkoordinators* (§§ 3 und 5) sowie der → *Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan)*, § 7.

Bauarbeitschutzverordnung 1995 (BauV),

BGBI II Nr 450/1995 • Die BauV ist eine Verordnung zum 2. Abschnitt des ASchG und beinhaltet allgemeine und besondere Anforderungen und Maßnahmen bei Arbeiten auf → *Baustellen*. Die BauV ist in 6 Hauptstücke unterteilt:

- ▶ I. Hauptstück: Allgemeine Anforderungen und Maßnahmen (z.B. → *Persönliche Schutzausrüstung*, Meldung von Bauarbeiten, → *Erste Hilfe*, etc.)
- ▶ II. Hauptstück: Besondere Anforderungen und Maßnahmen (z.B. Erd- und Felsarbeiten, → *Gerüste*, Arbeiten auf Dächern, Arbeiten in Künnetten, etc.)
- ▶ III. Hauptstück: Instandhaltung, → *Prüfung und Wartung*, → *Reinigung* und → *Unterweisung*
- ▶ IV. Hauptstück: Durchführung des → *Arbeitnehmerschutzes* (Pflichten der → *Arbeitgeber* und → *Arbeitnehmer*)
- ▶ V. Hauptstück: Behördliche Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer, Ausnahmen, Abweichungen
- ▶ VI. Hauptstück: Schluss- und Übergangsbestimmungen

Bauaufzüge • Bauaufzüge sind → *Hebezeuge* mit einer Hubhöhe von mehr als 2 Meter, die nach der Beendigung von Bauarbeiten wieder abgebaut werden und bei denen die Lastaufnahmemittel während des Betriebes die Führungskonstruktionen nicht verlassen. ▶

B

Baustellen

Die → *Bauarbeiteorschutzverordnung 1995 (BauV)* unterscheidet zwischen Bauaufzügen ohne Personenbeförderung und Bauaufzügen mit Personenbeförderung. In zweitem Fall müssen zusätzliche → *Sicherheitseinrichtungen* vorgesehen werden.

Rechtliche und normative Grundlagen:
§§ 139–141 BauV · §§ 7(1) Z 9, 11(1) Z 6 AM-VO
(Prüfungen) · ÖNORM B 2456 · EN 12158

Baustellen • Für Arbeiten auf zeitlich begrenzten oder ortsveränderlichen Baustellen, an denen Hoch- und Tiefbauarbeiten durchgeführt werden, legt die → *Bauarbeiteorschutzverordnung (BauV)* spezielle Anforderungen fest. In vielen Fällen kommt auch das → *Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG)* zur Anwendung. Baustellen gelten nicht als → *Arbeitsstätten*, die → *Arbeitsstättenverordnung (AStV)* ist somit (bis auf § 46, Gebäude und → *Arbeitsräume* auf Baustellen) nicht anzuwenden. Bauarbeiter und Aussendienstmitarbeiter sind für die Berechnung der → *Präventionszeit* einer Arbeitsstätte zuzuordnen.

Rechtliche Grundlage: BauV · §§ 2(3), 24(1) bis (4), 27(7) ASchG

B

Baustellenkoordinator Baustellsicherung Bearbeitungsmaschinen

Baustellenkoordinator • Neben der allgemeinen Verpflichtung zur → *Koordination* bei der Beschäftigung mehrerer Arbeitgeber besteht nachdem → *Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG)* unter anderem die Verpflichtung zur Bestellung eines Baustellenkoordinators. Dieser hat die Aufgabe, die reibungslose Zusammenarbeit der Arbeitnehmer mehrerer Arbeitgeber vor Ort zu koordinieren. Neben dem B. ist im BauKG auch die Person des Planungskoordinators definiert, der in der Planungsphase den → *Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan)* erstellt.

Rechtliche Grundlage: BauKG, insbes. § 5

Baustellsicherung • Jede Baustelle muss für die Dauer der Arbeiten durch geeignete Maßnahmen wie zum Beispiel Abschrankungen, Verkehrsleiteinrichtungen oder Warnleuchten gesichert sein. Der hierfür erforderliche Aufwand hängt unter anderem auch von der geographischen Situation (z.B. belebte Gegend, Schule) und dem Gefährdungspotential ab.

Rechtliche Grundlage: § 109 BauV · Handbuch für die Kennzeichnung von Baustellen von KfV und der AUVA

Bearbeitungsmaschinen • Für das Arbeiten an Bearbeitungsmaschinen wie Sägen oder Fräsen gilt ganz allgemein, dass sämtliche notwendigen → *Schutzeinrichtungen* angebracht und funktionsbereit sein müssen. ▶

B

Beauftragte, verantwortlich

Wo dies erforderlich ist, müssen die Arbeiter über die sicherheitstechnische und fachbezogene → *Unterweisung* verfügen und bei der Arbeit alle erforderlichen Hilfsmittel (z.B. Schiebestock) und → *Persönliche Schutzausrüstung* (z.B. → *Gehörschutz*) tragen.

In der → *Arbeitsmittelverordnung (AM-VO)* sind neben den allgemeinen Anforderungen spezielle Anforderungen an Sägen, Hobel- und Fräsmaschinen, Schleifmaschinen sowie Pressen und Stanzen festgeschrieben.

Rechtliche Grundlagen: §§ 25, 41–46, 56, 57 AM-VO

Beauftragte, verantwortlich • Grundsätzlich ist der Arbeitgeber dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen zum ASchG eingehalten werden. Der Arbeitgeber kann jedoch auch nach dem Verwaltungsstrafgesetz (VStG) in Verbindung mit dem Arbeitsinspektionsgesetz (ArbIG) einen oder mehrere verantwortlich Beauftragte bestellen, denen für das ganze Unternehmen oder für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens die Verantwortung für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften obliegt. Von Beauftragten im hier angeführten Sinne sind ›Beauftragte‹ wie → *Präventivdienste*, → *Sicherheitsvertrauenspersonen (SVP)* oder Brandschutzbeauftragte zu unterscheiden.

Rechtliche Grundlagen: § 9 VStG und § 23 ArbIG

B

Bedienungsanleitung Befehlseinrichtungen Begehungsmodell

Bedienungsanleitung • Eine Bedienungsanleitung (oder → *Betriebsanleitung*) für ein Erzeugnis ist dann vom Hersteller oder Inverkehrbringer beizustellen, wenn das Produkt komplexer in der Handhabung ist und/oder unsachgemäße Verwendung Personen, die Umwelt oder das Produkt selbst gefährden oder schädigen kann. Bestimmte Rechtsvorschriften wie die → *Maschinen-Sicherheitsverordnung (MSV 2010)* verlangen dezidiert das Erstellen einer Bedienungsanleitung (Anhang I, 1.7.4., dort als → *Betriebsanleitung* bezeichnet) in deutscher Sprache. Auch im ASchG selbst und den umsetzenden Verordnungen (→ *Verordnungen zum ASchG*) – im Falle von → *Maschinen* der → *Arbeitsmittelverordnung (AM-VO)* – wird dezidiert auf den Inhalt von Bedienungsanleitungen hingewiesen. Nach dem Produkthaftungsge- setz sind Mängel in der Bedienungsanleitung Mängeln am Produkt gleichzusetzen. Siehe auch → *Betriebsanleitung* nach MSV.

Rechtliche Grundlagen (Beispiel Maschinen):
Anhang I, 1.7.4. MSV 2010 · § 35(1) ASchG

Befehlseinrichtungen • siehe → *Betriebsartenwahlschalter*

Begehungsmodell • Bei der Bestellung von → *Präventivfachkräften* unterscheidet das ASchG zwischen zwei Modellen, was die → *Präventionszeit* betrifft: Für → *Arbeitsstätten* mit mehr als 50 Arbeitnehmern wird nach ►

B

Behinderte Arbeitnehmer

§ 82a die jährliche Einsatzzeit pro Arbeitnehmer ausgerechnet, in Arbeitsstätten mit bis zu 50 Arbeitnehmern findet die Betreuung durch → *Arbeitsmediziner* und → *Sicherheitsfachkraft* in Form einer einjährlichen (11 bis 50 Arbeitnehmer) bzw. zweijährlichen (1 bis 10 Arbeitnehmer) statt. Werden bei mehreren Arbeitsstätten insgesamt nicht mehr als 250 Arbeitnehmer (d.h. in allen Arbeitsstätten zusammen) beschäftigt, so können auch (gratis) die → *Präventionszentren* der → *AUVA* in Anspruch genommen werden.

Rechtliche Grundlagen: §§ 77a, 78 und 78a ASchG

Behinderte Arbeitnehmer • Werden behinderte Arbeitnehmer beschäftigt, muss auf deren körperlichen und geistigen Zustand jede mögliche Rücksicht genommen werden. Auch Aspekte wie → *Alarmeinrichtungen* (akustische/optische → *Signale*), Evakuierungspläne oder behindertengerechte Gestaltung der → *Arbeitsstätte* müssen berücksichtigt werden. Die → *Arbeitsinspektion* kann im Einzelfall die Beschäftigung mit bestimmten Arbeiten durch → *Bescheid* untersagen oder von bestimmten Bedingungen abhängig machen.

Rechtliche Grundlagen:

§ 6 (5) ASchG · Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten: § 15 AStV · ÖNORM B 1600

B

Beinahe-Unfälle Belastungen

Beinahe-Unfälle • Vor allem durch die →Arbeitsplatzevaluierung ist der Arbeitgeber verpflichtet, schon bei Beinahe-Unfällen oder sonstigen Umständen oder Ereignissen, die auf eine Gefahr schließen lassen, aktiv Maßnahmen zu ergreifen. Die Dokumentation von Beinahe-Unfällen gehört auch zu den →Aufzeichnungspflichten. →Arbeitnehmer wiederum sind verpflichtet, jeden Beinahe-Unfall und jedes kritische Ereignis an den unmittelbaren Vorgesetzten zu melden.

Rechtliche Grundlagen: §§ 4 (5) Z3, 16 (1) Z2, 15 (5) ASchG

Belastungen und Beanspruchungen • Unter

›Belastung‹ versteht man die Summe der äusseren Einflüsse (z.B. →Heben und Tragen, →Lärm, Informationsmenge), die auf den menschlichen Organismus einwirkt und von diesem verarbeitet werden muss. Während die ›Belastung‹ eine objektive Größe ist (z.B. eine Last von 20 kg), ist die ›Beanspruchung‹ die Reaktion des Organismus auf die einwirkenden Belastungen und subjektiv von der Leistungsfähigkeit des Betroffenen abhängig. So wird die Beanspruchung eines kräftigen 100-Kilo-Mannes durch die Belastung von 20 kg eine andere sein als die einer zarten Frau von 47 kg Körpergewicht durch dieselbe Belastung.

B

Beleuchtung Belichtung

Beleuchtung • Der Begriff (künstliche) Beleuchtung ist von der (natürlichen) → *Belichtung* zu unterscheiden. → *Arbeitsräume* und Arbeitsplätze sind mit einer der Nutzungsart entsprechenden künstlichen Beleuchtung auszustatten. Zu vermeiden sind hierbei große Leuchtdichten und Leuchtdichtenunterschiede, → *Blendung*, Flimmern und stroboskopische Effekte. Die Beleuchtungsstärke in Räumen muss mindestens 100 Lux, auf → *Verkehrs wegen* mindestens 30 Lux betragen. Der empfohlene Richtwert für Büroräume beträgt 500 Lux, für Maschinenarbeiten wie Drehen oder Fräsen 300 Lux. Siehe auch unter → *Lichtbedarf*.

Rechtliche und normative Grundlage:

§ 29 AStV · ÖNORM EN 12464–1

Belichtung • Der Begriff der (natürlichen) Belichtung ist von der (künstlichen) → *Beleuchtung* zu unterscheiden. → *Arbeitsräume* mit → *Ständigen Arbeitsplätzen* müssen möglichst gleichmäßig natürlich belichtet sein, wobei die → *Lichteintrittsflächen* mindestens 10 Prozent der → *Bodenfläche* des Raumes betragen und direkt ins Freie führen müssen. Siehe auch unter → *Lichtbedarf*.

Rechtliche und normative Grundlage:

§ 25 AStV · ÖNORM A 2630–1

B

Belüftung

Belüftung • Es wird zwischen natürlicher Belüftung (z.B. durch → *Fenster*) und künstlicher Belüftung (z.B. durch Ventilatoren oder Klimageräte) unterschieden.

Mechanische Belüftung ist dann vorzusehen, wenn die natürliche → *Lüftung* nicht ausreicht, was vor allem folgende Ursachen haben kann:

- ▶ die Lüftungsquerschnitte des Raumes betragen weniger als zwei Prozent der → *Bodenfläche*
- ▶ die Raumtiefe beträgt mehr als 10 m, eine Querlüftung ist jedoch nicht möglich
- ▶ eine ausreichend gute Luftqualität kann aufgrund von Bedingungen wie z.B. erhöhte Rauch-, Dampf- oder Wärmeeinwirkung nicht erreicht werden
- ▶ eine natürliche → *Lüftung* wäre mit einer unzumutbaren Lärmelastung verbunden (z.B. → *Fenster* auf eine Autobahn)

Rechtliche und normative Grundlage: §§ 26 und 27 AStV · ÖNORM M 7600 – 1, 2 und 4

B

Benutzung

Benutzung von Arbeitsmitteln • Für die Benutzung von Arbeitsmitteln (z.B. von → *Maschinen*) gelten die folgenden grundsätzlichen Regeln:

- ▶ vor jeder Benutzung auf offenkundige Mängel (Sichtkontrolle) prüfen
- ▶ zweckentsprechend und gemäß den Herstellerangaben, insbesondere der → *Bedienungsanleitung*, verwenden
- ▶ alle notwendigen Sicherheits- und → *Schutzeinrichtungen* (richtig) benutzen
- ▶ beschädigte → *Arbeitsmittel* nicht benutzen. Diese müssen entweder repariert oder ausgeschieden werden.

Neben den allgemeinen Benutzungsbestimmungen im ASchG und im § 15 der → *Arbeitsmittelverordnung (AM-VO)* sind im 2. Abschnitt AM-VO noch spezielle Bestimmungen für bestimmte → *Arbeitsmittel* vorgeschrieben. In jedem Fall hat die Benutzung anhand der → *Bedienungsanleitungen* der Hersteller zu erfolgen.

Rechtliche Grundlage: insbes. 3. Abschnitt ASchG, § 15 und 2. Abschnitt AM-VO

Berufskrankheiten (berufsbedingte Erkrankungen) • Unter einer ›Berufskrankheit‹ versteht man eine in der Anlage 1 zum ASVG angeführte Erkrankung, die unter den dort angeführten Voraussetzungen bei Ausübung der die Versicherung begründende Beschäftigung verursacht wurde. ›Spitzenreiter‹ bei den Berufskrankheiten sind → **Lärmschwerhörigkeit** und Hauterkrankungen.

Eine ›berufsbedingte Erkrankung‹ ist eine Krankheit, die zwar ebenfalls bei der die Versicherung begründende Beschäftigung erworben wurde, es gibt jedoch keine (Renten)Leistungen der rechtlichen → **Unfallversicherung**. Prominentes Beispiel dafür sind Erkrankungen der Wirbelsäule. Die Tätigkeiten der → **Arbeitsmediziner** nach dem ASchG erstrecken sich jedoch auch auf die Verhinderung arbeitsbedingter Erkrankungen.

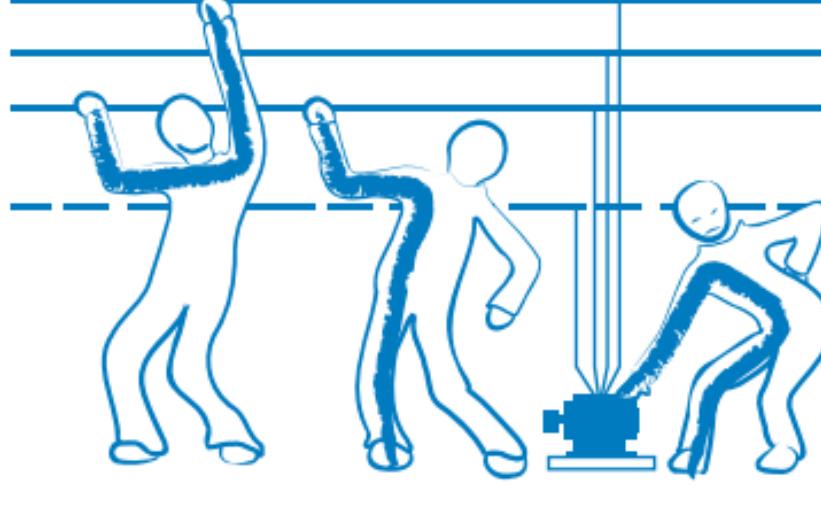
Rechtliche Grundlagen: § 177, Anlage 1 ASVG · § 81 Abs. 3 ASchG

Berührungsschutz • Bei elektrischen Betriebsmitteln muss gewährleistet sein, dass spannungsführende Teile weder direkt (Kategorie 1 oder 2) noch indirekt (Kategorie 3) berührt werden können. Dies kann durch Isolierung aktiver Teile oder durch Abdeckungen (Umhüllungen) erfolgen. Gehäuse dürfen nur geöffnet werden (können), wenn der Stromkreis unterbrochen ist. Ist dies aus bestimmten Gründen nicht möglich (z.B. bei Probefahrt) ▶

B

Bescheid

dürfen Gehäuse nur von Elektrofachkräften unter Verwendung eines Spezialschlüssels oder Spezialwerkzeuges geöffnet werden. Siehe auch → *Elektroschutz, allgemein*.



Rechtliche und normative Grundlagen: ESV · ÖVE E 5 Teil 1 § 3 · ÖVE EN 1 § 4 · ÖVE EX 65 § 4

Bescheid • Ein Bescheid ist ein förmlicher und der Rechtskraft fähiger individueller Verwaltungsakt, der ein Verwaltungsverfahren erledigt, gerichtet an eine natürliche oder juristische Person. Die wesentlichen Elemente eines Bescheids sind der Spruch, die Begründung und die Rechtsmittelbelehrung. Mit einem Bescheid werden im Einzelfall Regelungen getroffen, durch die (z.B.) allgemeine Bestimmungen in Verordnungen konkretisiert oder aber in begründeten Fällen aufgehoben bzw. geändert werden (Ausnahmebescheid).

Rechtliche Grundlagen (im ASchG): 8. Abschnitt, insbesonders §§ 94–96

B

Bestellung von Sicherheitsvertrauenspersonen (SVP)

Beteiligung der Arbeitnehmer

Bestellung von Sicherheitsvertrauenspersonen (SVP) • Ab elf Arbeitnehmern ist eine SVP zu bestellen, ab 51 Arbeitnehmern sind zwei, ab 101 (bis 300 AN) sind drei SVP erforderlich.

- ▶ ab 11 AN 1 SVP
- ▶ ab 51 AN 2 SVP
- ▶ ab 101 AN 3 SVP

Bei mehreren →*Arbeitsstätten* (ASt) richtet sich die Anzahl der SVP nach dem Betrieb, für den die Belegschaftsorgane gewählt wurden.

Beispiel: Ein Betrieb besteht aus drei ASt mit je 30 AN und hat einen gemeinsamen Betriebsrat (BR). Es sind zwei SVP erforderlich. Gibt es in jeder dieser ASt einen BR, so müssen drei SVP bestellt werden:

- ▶ 3 ASt mit je 30 AN + 1 (BR) 2 SVP
- ▶ 3 ASt mit je 30 AN + 3 BR 3 SVP

Rechtliche Grundlagen: vor allem §§ 1 und 2 SVP-VO

Beteiligung der Arbeitnehmer • siehe auch →*Anhörung und Beteiligung*

B

Betriebsanleitung Betriebsanweisungen

Betriebsanleitung nach der MSV 2010 •

Jeder Hersteller einer → *Maschine* ist gemäß der → *Maschinen-Sicherheitsverordnung (MSV 2010)* verpflichtet, dem Käufer in Österreich mit der Maschine eine deutschsprachige Betriebsanleitung zu übermitteln. Der Mindestinhalt der Betriebsanleitung ist in Anhang I, 1.7.4. der MSV 2010 geregelt. Mängel in der Betriebsanleitung sind – nach Produkthaftung – Mängeln an der Maschine selbst gleichgestellt.

Siehe auch unter → *Bedienungsanleitung*.

Rechtliche Grundlagen: Anhang I, 1.7.4.

MSV 2010 · § 33 ASchG

Betriebsanweisungen nach der AM-VO •

Gemäß der → *Arbeitsmittelverordnung (AM-VO)* müssen für → *Krane* sowie für → *selbstfahrende Arbeitsmittel* schriftliche Betriebsanweisungen erstellt und den Arbeitnehmern zur Verfügung gestellt werden. Der Mindestinhalt dieser Betriebsanweisungen ist in der AM-VO geregelt.

Vom Begriff Betriebsanweisungen ist die → *Bedienungsanleitung* (des Herstellers) zu unterscheiden.

Rechtliche Grundlagen: §§ 19 und 23 AM-VO

B

Betriebsartenwahlschalter

Betriebsarzt

Betriebsfremde (Arbeitnehmer)

Beurteilungspegel

Betriebsartenwahlschalter und Stellteile •

Die gewählte Betriebsart muss allen Betriebs- systemen außer der → *Not-Halt-Einrichtung* übergeordnet sein. Betriebsartenwahlschalter und → *Stellteile* müssen übersichtlich angeordnet, leicht erreichbar sowie unter Be- rücksichtigung der Wichtigkeit und Häufigkeit der Betätigung angeordnet sein. Unbeabsich- tigtes Betätigen muss unmöglich oder gefahr- los sein.

Rechtliche und normative Grundlagen:

§§ 45 und 46 AM-VO · Anhang I, 1.2. MSV 2010 ·

ÖNORM A 8080 · EN 894

Betriebsarzt • siehe auch → *Arbeitsmedi- ziner*

Betriebsfremde (Arbeitnehmer) • siehe auch → *Koordination*

Beurteilungspegel • siehe auch → *Lärm- expositionspegel*

B

Beurteilungszeitraum Bildschirm

Beurteilungszeitraum für MAK-Werte und TRK-Werte • Die Beurteilung von → *Grenzwerten* für Arbeitsstoffe, d.h. von → *MAK-Werten* und → *TRK-Werten*, wird unter Berücksichtigung des Beurteilungszeitraumes vorgenommen. Die → *Grenzwerteverordnung (GKV 2007)* unterscheidet und definiert hierbei die Begriffe Tagesmittelwert, Jahresmittelwert, Kurzzeitwert und Momentanwert.

Rechtliche Grundlage: § 4 GKV

Bildschirm • Unter einem Bildschirm bzw. Bildschirmgerät (engl. *VDT – video display terminal*) versteht man eine Baueinheit mit einem Bildschirm zur Darstellung alphanumerischer Zeichen oder zur Graphikdarstellung, unabhängig vom Darstellungsverfahren. Bildschirmarbeitsplätze müssen nach den Grundsätzen der → *Ergonomie* gestaltet sein, es gilt die → *Bildschirmarbeitsverordnung (BS-V)*.

Rechtliche und normative Grundlagen:
§§ 67, 68 ASchG · BS-V · ÖNORM EN
ISO 9241-1

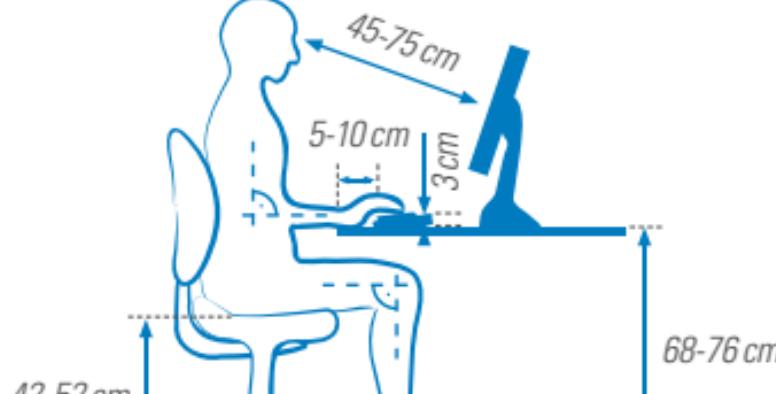
B

Bildschirmarbeit

Bildschirmarbeit • Bildschirmarbeitsplätze sind mit ausreichend Platz für wechselnde Arbeitshaltungen und -bewegungen einzurichten. Es ist geeignete → *Beleuchtung* vorzusehen, zu vermeiden sind Reflexionen und → *Blendungen* (siehe auch → *Bildschirmaufstellung*).

Sind Arbeitnehmer durchschnittlich mehr als zwei Stunden ununterbrochen oder mehr als drei Stunden insgesamt (pro Arbeitstag) mit Bildschirmarbeit beschäftigt, gilt folgendes:

- ▶ Nach jeweils 50 Minuten Bildschirmarbeit muss eine Pause oder ein Tätigkeitswechsel von mindestens 10 Minuten erfolgen.
- ▶ Der Arbeitnehmer hat das Recht auf eine augenärztliche Untersuchung und gegebenenfalls auf eine → *Sehhilfe* auf Kosten des Arbeitgebers.



Referenzposition zur Einstellung eines Bildschirmarbeitsplatzes

Rechtliche Grundlagen: §§ 67 und 68 ASchG · BS-V

B

Bildschirmarbeitsverordnung (BS-V) Bildschirmaufstellung

Bildschirmarbeitsverordnung (BS-V), BGBI II

Nr. 124/1998 • Die BS-V regelt die Gestaltung von und das Arbeiten an Bildschirmarbeitsplätzen. Folgende Bereiche werden geregelt:

- ▶ Geltungsbereich und Definition des Begriffs Arbeit am Bildschirmgerät zu einem »nicht unwesentlichen Teil« (gem. § 68 Abs. 3 ASchG)
- ▶ Anforderungen an → *Bildschirm*, Tastatur, Arbeitstisch, Arbeitsfläche, → *Bürostuhl*, → *Belichtung*, → *Beleuchtung* und Strahlung
- ▶ → *Evaluierung* von → *Bildschirmarbeit*, Pausen, Tätigkeitswechsel, → *Freiwillige Untersuchungen* und → *Sehhilfen* bei → *Bildschirmarbeit*
- ▶ Pflichten der Arbeitgeber bezüglich → *Unterweisung*, → *Information*, → *Anhörung und Beteiligung* der Arbeitnehmer

Bildschirmaufstellung • → *Bildschirme*

müssen unter Berücksichtigung ergonomischer Gesichtspunkte aufgestellt werden. Dabei muss vor allem folgendes berücksichtigt werden:

- ▶ der Abstand Auge zu Bildschirm soll zumindest 50 cm (bei größeren Bildschirmen bis 70 cm) betragen
- ▶ Bildschirme parallel zur Fensterfront aufstellen, direktes Gegenlicht und Fenster im Rücken (Spiegelungen) vermeiden

B

Bildschirmbrille Biologische Arbeitsstoffe

- ▶ die oberste Zeile soll in Augenhöhe liegen, Bildschirm weder zu hoch noch zu niedrig aufstellen, die Folge wären Verspannungen im Nackenbereich
- ▶ der Abstand zwischen Tastatur und Tischkante soll mindestens 10 cm betragen, damit beim Schreiben die Handballen aufliegen können.

Rechtliche Grundlage: BS-V

Bildschirmbrille • siehe → *Sehhilfe*

Biologische Arbeitsstoffe • Biologische Arbeitsstoffe sind Mikroorganismen, einschließlich genetisch veränderter Mikroorganismen, Zellkulturen und Humanendoparsasiten, die Infektionen, Allergien oder toxische Wirkungen hervorrufen könnten. Biologische Arbeitsstoffe werden entsprechend ihres Risikos nach der Verordnung für biologische Arbeitsstoffe (VbA, siehe → *biologische Arbeitsstoffe, Verordnung*) in vier Gruppen unterteilt.

Die VbA regelt sowohl die beabsichtigte (z.B. an Laborplätzen in Forschung und Entwicklung) als auch die unbeabsichtigte (z.B. durch eine nie gewartete und gereinigte → *Klimaanlage*) Verwendung von biologischen Arbeitsstoffen.

Rechtliche Grundlage: §§ 40 – 44,
2 (6) ASchG · VbA

Biologische Arbeitsstoffe, Verordnung

(VbA), BGBI II Nr. 237/1998 • Die Verordnung Biologische Arbeitsstoffe (VbA) regelt die Verwendung – auch die unbeabsichtigte – von → *biologischen Arbeitsstoffen*. Die VbA regelt vor allem:

- ▶ die Ermittlung und Beurteilung der Gefahren sowie die Zuordnung zu Risikogruppen bei beabsichtigter Verwendung
- ▶ die Ermittlung und Beurteilung der Gefahren bei unbeabsichtigter Verwendung
- ▶ Hygiene, Expositionsvermeidung, Impfung
- ▶ Ausstattung, → *Persönliche Schutzausrüstung*, sichere Handhabung
- ▶ Desinfektion, Vorsorge für besondere Fälle
- ▶ Melde- und → *Aufzeichnungspflichten* bei beabsichtigter Verwendung von → *biologischen Arbeitsstoffen*
- ▶ → *Informationspflicht* und → *Unterweisung* der Arbeitnehmer

Anhang 1 der VbA enthält eine Auflistung zusätzlicher Schutzmaßnahmen für die Risikogruppen 2, 3 und 4. Anhang 2 enthält Organismenlisten von Bakterien, Viren, Parasiten und Pilzen sowie deren Zuordnung zu Risikogruppen.

B

Blendung Blitzschutzanlagen

Blendung • Blendung, bzw. Belästigung durch direkt einfallendes Tageslicht ist störend und belastend oder kann sogar gefährliche Situationen hervorrufen. Deshalb sollten Sie die folgenden Grundregeln beachten:

- ▶ Ordnen Sie die → *Arbeitsplätze* richtig an, das heißt, durch die Aufstellung soll direkte Blendung durch Licht von vorne und Spiegelungen am Bildschirm durch Lichteinfall von hinten verhindert werden
- ▶ verwenden Sie geeignete Lichtschutzeinrichtungen wie Rollen, Jalousien oder Vorhänge

Rechtliche Grundlage: § 67 (3) ASchG · § 6 BS-V · § 29 (3) AStV

Blitzschutzanlagen • → *Arbeitsstätten*, → *Baustellen* und → *Arbeitsmittel* müssen in den folgenden Fällen mit einer Blitzschutzanlage ausgestattet sein:

- ▶ Wenn sie durch Höhe, Flächenausdehnung, Lage oder Bauweise blitzschlaggefährdet sind. Solche Anlagen sind längstens alle drei Jahre zu überprüfen.
- ▶ Wenn sie wegen ihres Verwendungszwecks eines Blitzschutzes bedürfen. Dies ist insbesondere bei Verwendung von explosionsgefährlichen, hochentzündlichen oder größeren Mengen von leichtentzündlichen Arbeitsstoffen der Fall. Diese Anlagen sind mindestens einmal jährlich zu überprüfen.

Rechtliche Grundlagen: § 25 (7) ASchG · § 7 ESV · § 1 (2) ETG · ÖVE-E 49

B

Bodenfläche Bodenmarkierungen

Bodenfläche • Die für einen Arbeitnehmer zur Verfügung stehende Bodenfläche muss mindestens 8 m^2 , plus jeweils mindestens 5 m^2 für jeden weiteren Arbeitnehmer betragen. Des Weiteren ist die Bodenfläche bei folgenden Bestimmungen von Bedeutung: Bei der Notwendigkeit von → *Bodenmarkierungen*, bei der Anzahl von → *Ausgängen* die auf einen Fluchtweg führen, bei der erforderlichen → *Raumhöhe* und dem → *Luftraum*, der Berechnung der → *Lichteintrittsflächen*, der → *Sichtverbindung* und der Lüftungsöffnungen, bei der → *Fiktiven Raumteilung*, bei der Dimensionierung von → *Umkleideräumen*, → *Aufenthalts- und Bereitschaftsräumen* sowie bei der → *Lagerung* von → *Druckgaspackungen*.

Rechtliche Grundlagen: §§ 2(3), 17(2), 23(2), 24(1), 25(1)(4)(5), 26(2), 30(2), 35(7), 36(3) AStV · § 36(3) BauV · § 35 Lagerung von Druckgaspackungen

Bodenmarkierungen • Weist ein Raum, durch den ein Verkehrsweg führt, über mehr als 1000 m^2 → *Bodenfläche* auf, oder erfordert es die Einrichtung bzw. Nutzungsart des Raumes, sind die Begrenzungen der → *Verkehrswägen* zu kennzeichnen. Weiters können bei Lagerflächen sowie bei möglicher Stolper- oder → *Absturzgefahr* Bodenmarkierungen erforderlich sein. Siehe auch → *Kennzeichnung von Gefahrenbereichen*.

Rechtliche Grundlagen: § 20(2) ASchG · §§ 2(3)(8), 11(2)(6) AStV

B

Bodenöffnungen Bolzensetzgeräte

Bodenöffnungen • Siehe auch unter → *Absturzgefahr*. Bodenöffnungen wie Schächte, Kanäle und Montagegruben sind tragsicher und unverschiebbar abzudecken. Ist dies nicht möglich, sind → *Geländer*, Umwehrungen oder Abschrankungen vorzusehen. Ist auch dies nicht möglich, sind Leisten oder Abweiser anzubringen oder (als letzte Möglichkeit) die Absturzstelle durch → *Hinweisschilder* oder → *Bodenmarkierungen* zu kennzeichnen.

Rechtliche Grundlagen: §§ 20 (2), 61 (3) ASchG · § 7 BauV

Bolzensetzgeräte • Die Benutzung von Bolzensetzgeräten muss auf Grundlage einer (mindestens) jährlich durchzuführenden → *Unterweisung* erfolgen, in der alle Aspekte wie Aufbewahrung, Laden, → *Tragen*, Maßnahmen bei Ladehemmung, usw. behandelt werden müssen. Jedes Gerät muss entweder mit einem Beschuss- oder Typenprüfzeichen nach der Beschussverordnung 1999 oder mit dem ÖNORM Zeichen (wenn vor 1989 in Verkehr gebracht) gekennzeichnet sein.

Rechtliche Grundlagen: §§ 29 und 60 AM-VO

B

Brandlast **Brandmeldeanlage** **Brandschutz**

Brandlast • Unter dem Begriff Brandlast versteht man die durchschnittliche Wärmemenge pro Fläche (Joule/m²) oder pro Rauminhalt (Joule/m³), die sich beim vollständigen Verbrennen der vorhandenen Stoffe entwickeln kann.

Im gesicherten Fluchtbereich (→*Fluchtbereich, gesicherter*) darf nur geringe Brandlast vorhanden sein.

Rechtliche, normative Grundlagen: § 21 (1) AStV · ÖNORM EN 1991–1, ÖNORM F 1000–2

Brandmeldeanlage • Eine Brandmeldeanlage wird, wenn dies erforderlich ist, von der Behörde vorgeschrieben.

Rechtliche Grundlage: § 42 (5) AStV

Brandschutz • Betreffend Brandschutz bestehen die folgenden allgemeinen Verpflichtungen:

- ▶ Die Möglichkeit einer Brandentstehung muss durch geeignete technische (z.B. Ersatz leicht entzündlicher →*Arbeitsstoffe*), organisatorische (Erstellung einer →*Brandschutzordnung*) und personenbezogene Maßnahmen (→*Unterweisung*: keine Zigaretten in den Papierkorb, keine Verwendung von Heizstrahlern, Kaffeemaschinen abends ausschalten, etc.) minimiert werden. ▶

B

Brandschutz, erhöhter

- ▶ Maßnahmen zur Brandbekämpfung und Evakuierung müssen getroffen werden, z.B.: Bestellung von → *Brandschutzbeauftragten*, → *Brandschutzwarten* oder einer → *Brandschutzgruppe*, → *Unterweisung* der Arbeitnehmer über die Verwendung der → *Löscheinrichtungen*, Ausarbeitung eines Evakuierungsplans, regelmäßige → *Brandschutzübungen*, etc.

Rechtliche Grundlagen: § 25 ASchG ·

§§ 42–45 AStV

Brandschutz, erhöhter • Ist gemäß der → *Arbeitsstättenverordnung (AStV)* oder einer landesrechtlichen Bestimmung ein → *Brandschutzbeauftragter*, eine → *Brandschutzgruppe* oder eine Betriebsfeuerwehr bestellt, besteht erhöhter Brandschutz. In diesem Fall bestehen folgende Verpflichtungen:

- ▶ Erstellung einer → *Brandschutzordnung* und eines → *Brandschutzplans*
- ▶ Führen eines → *Brandschutzbuches*
- ▶ Durchführung jährlicher → *Brandschutzübungen*
- ▶ → *Unterweisung* der Arbeitnehmer über die Handhabung der → *Löscheinrichtungen* in Bereichen mit erhöhtem Brandschutz

Rechtliche Grundlage: § 45 AStV

B

Brandschutzbeauftragte

Brandschutzbuch

Brandschutzgruppe

Brandschutzbeauftragte • Die Bestellung von Brandschutzbeauftragten wird, wenn dies erforderlich ist, von der Behörde vorgeschrieben. Diese müssen eine 16-stündige Ausbildung nach den Richtlinien der Feuerwehrverbände oder Brandverhütungsstellen absolvieren.

Rechtliche Grundlage: § 43 (1) (2) (3) AStV

Brandschutzbuch • Ein Brandschutzbuch ist im Falle von erhöhtem Brandschutz (siehe auch → *Brandschutz, erhöhter*) zu führen. Es kann als ›Tagebuch‹ des → *Brandschutzbeauftragten* betrachtet werden.

Rechtliche Grundlage: § 45 (3) AStV

Brandschutzgruppe • Außer dem → *Brandschutzbeauftragten* kann von der Behörde zusätzlich eine Brandschutzgruppe vorgeschrieben werden, deren Stärke und Ausrüstung entsprechend den betrieblichen Erfordernissen anzupassen ist. Die Mitglieder der Brandschutzgruppe müssen eine 12-stündige Ausbildung nach den Richtlinien der Feuerwehrverbände oder Brandverhütungsstellen absolvieren.

Rechtliche Grundlage: § 44 AStV

B

Brandschutzordnung **Brandschutzplan** **Brandschutzübungen** **Brandschutzwarte**

Brandschutzordnung • Die Brandschutzordnung muss im Falle von erhöhtem Brandschutz (→ *Brandschutz, erhöhter*) vorhanden sein. Diese umfasst die zur Brandverhütung erforderlichen technischen und organisatorischen Vorrangungen und Maßnahmen.

Rechtliche Grundlage: § 45 (2) AStV

Brandschutzplan • Im Falle von erhöhtem Brandschutz (→ *Brandschutz, erhöhter*) muss ein Brandschutzplan vorhanden sein. Dieser ist gemeinsam mit dem zuständigen Feuerwehrkommando erstellen.

Rechtliche Grundlage: § 45 (4) AStV

Brandschutzübungen bzw. Brandalarm- und Räumungsübungen • Brandschutzübungen sind im Falle von erhöhtem Brandschutz (siehe → *Brandschutz, erhöhter*) mindestens einmal jährlich durchzuführen. Werden hierbei Mängel festgestellt, ist die Übung nach spätestens drei Monaten zu wiederholen.

Rechtliche Grundlage: § 45 (5) AStV

Brandschutzwarte • Die Bestellung von Brandschutzwarten wird, wenn dies erforderlich ist, von der Behörde vorgeschrieben. Diese sind gewissermaßen die »Wasserträger« des Brandschutzbeauftragten und haben ihn bei seinen



B

Bürostuhl

Aufgaben zu unterstützen. Sie benötigen eine mindestens sechsstündige betriebsbezogene Ausbildung und → *Unterweisung* durch den Brandschutzbeauftragten.

Rechtliche Grundlage: § 43 (5) (6) AStV

Bürostuhl • Beim Bürostuhl, auf dem vor allem Arbeitnehmer im Büro einen Großteil des Tages verbringen, ist besonders zu beachten, dass er

- ▶ richtig eingestellt ist
- ▶ keine Zwangshaltung bewirkt
(Stichwort dynamisches Sitzen)
- ▶ standsicher ausgeführt ist (fünf Rollen oder Gleiter, vier sind nicht mehr erlaubt)
- ▶ eine höhenverstellbare und schwenkbare Rückenlehne hat

Für bestimmte Tätigkeiten, z.B. die Überwachung einer Anlage, bei denen in häufigeren Abständen aufgestanden werden muss, sind Stehhilfen vorzuziehen.

Rechtliche Grundlage: § 5 BS-V

C

CE-Kennzeichnung

Chemikalien

CE-Kennzeichnung • Die CE-Kennzeichnung bescheinigt ganz allgemein die Einhaltung einer bestimmten Herstellervorschrift – z.B. der →*Maschinen-Sicherheitsverordnung (MSV 2010)* – die eine in österreichisches Recht umgesetzte und somit europäisch einheitliche Richtlinie der EU nach Artikel 95 des EG-Vertrages ist. Die CE-Kennzeichnung steht für die Einhaltung von gesetzlichen Mindestforderungen und nicht für besondere Qualität, eine durchgeführte Produktprüfung oder eingehaltene →*Normen*. Kernstück jeder der ca. 25 Richtlinien, die eine CE-Kennzeichnung vorschreiben, sind die →*Grundlegenden Sicherheitsanforderungen (GSA)* und das/die →*Konformitätsbewertungsverfahren*. Ab 1.1.1995 muss jede neu in Verkehr gebrachte →*Maschine* die CE-Kennzeichnung tragen. Neue Maschinen ohne CE-Kennzeichnung dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.

Chemikalien • siehe auch →*Gefährliche Arbeitsstoffe*

D

Dauerschalldruckpegel Dokumentation der Arbeitsplatzevaluierung Dokumentationsverordnung (DOK-VO)

Dauerschalldruckpegel • Der Dauerschalldruckpegel ist der über eine bestimmte Messzeit energetisch gemittelte → *Schalldruckpegel* einer über die Zeit unterschiedlichen Schalleinwirkung. Zur Beurteilung der Lärmeinwirkung auf eine bestimmte Person ist jedoch nicht der Dauerschalldruckpegel, sondern der → *Lärmexpositionspegel* heranzuziehen.

Rechtliche Grundlagen: § 4 VGÜ · Anhang I, 1.7.4.u (Betriebsanleitung) MSV 2010 · VOLV, Anhang A

Dokumentation der Arbeitsplatzevaluierung • Der Gesetzgeber stellt in der → *Dokumentationsverordnung (DOK-VO)* Form und Aussehen der → *Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente* frei. Die DOK-VO nennt lediglich die geforderten Mindestinhalte. Als Hilfestellung hat die → *AUVA* gemeinsam mit WKÖ und AK ein Dokument entwickelt, das alle Forderungen der DOK-VO erfüllt. Dies ist im Internet über www.eval.at abrufbar.

Siehe auch → *Durchführung der Arbeitsplatzevaluierung*

Rechtliche Grundlagen: § 5 ASchG; DOK-VO

Dokumentationsverordnung (DOK-VO), BGBI II Nr. 478/1996 • Die Verordnung über die → *Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente* (DOK-VO zum § 5 ASchG) regelt die Inhalte dieser Dokumente. Diese

D Druckgaspackungen Durchführung der Arbeitsplatz- evaluierung

unterscheidet zwischen dem Mindestinhalt, den ein Dokument jedenfalls zu enthalten hat – Anwendungsbereich des Dokuments, wer führt mit wessen Beteiligung die → *Arbeitsplatzevaluierung* durch, Anzahl der Arbeitnehmer, für die das jeweilige Dokument relevant ist, Datum der Erstevaluierung, festgestellte Gefahren, festgelegte Maßnahmen, wer setzt was bis zu welchem Zeitpunkt um – und sonstige Angaben, sofern sie zutreffen. Dies sind beispielsweise vorgeschriebene → *Eignungs- und Folgeuntersuchungen* nach der VGÜ, → *Zutrittsbeschränkungen*, → *Aufzeichnungspflicht* der → *gefährlichen Arbeitsstoffe* oder → *Prüfung und Wartung*.

Druckgaspackungen • In der Verordnung über die → *Lagerung* von Druckgaspackungen werden neben allgemeinen Anforderungen und → *Lagerungsverboten* die Anforderungen an Lagerräume, Vorratsräume und Verkaufsräume festgelegt.

Rechtliche Grundlage: Verordnung über die Lagerung von Druckgaspackungen (DGPLV)

Durchführung der Arbeitsplatzevaluierung • Bei der → *Evaluierung* lässt das ASchG großen Spielraum zu, wobei der folgende Ablauf anzuraten ist:

- ▶ Teilen Sie den Betrieb bzw. die Baustelle oder Tätigkeiten in örtliche oder tätigkeitsbezogene Einheiten, die als Grundlage ▶

D

Durchführung der Arbeitsplatz-evaluierung

für die → *Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente* (→ Dokumentation der Arbeitsplatzevaluierung) dienen.

- ▶ Ermitteln Sie mit Unterstützung von Checklisten die Gefahren in den festgelegten Einheiten bzw. Evaluierungsbereichen.
- ▶ Führen Sie die Risikobeurteilung für die unter Punkt 2 festgestellten Gefahren durch, wobei hier Wahrscheinlichkeit, Expositionsdauer, mögliche Schadensschwere, aber auch technische Machbarkeit gefahrmindernder Maßnahmen und unter Umständen auch die Kosten/Nutzen-Relation zu beachten ist. Grundregel: je höher das Risiko, desto höher der vertretbare Aufwand zur Vermeidung oder Minimierung des jeweiligen Risikos. Eindeutige Gesetzesübertretungen sind nicht Thema der Risikobeurteilung.
- ▶ Wenn nach der Risikobeurteilung feststeht, dass Maßnahmen notwendig sind, so sind für diese je nach Höhe des Risikos Umsetzungsfristen zu setzen. Klare Gesetzesübertretungen (z.B. Fehlen einer Schutzvorrichtung an einer Maschine) sind unverzüglich zu beheben.
- ▶ Als letzten Schritt sowie ›sichtbares‹ und nachvollziehbares Ergebnis der Evaluierung erstellen Sie die (unter dem ersten Punkt definierten) Dokumente.

Rechtliche Grundlage: § 4 ASchG



Eignungs- und Folgeuntersuchungen

Einhaltung der MSV 2010

Eignungs- und Folgeuntersuchungen •

Diese Untersuchungen werden vor Aufnahme einer bestimmten Tätigkeit (Eignungsuntersuchung) oder in bestimmten regelmäßigen Zeitabständen (Folgeuntersuchungen) durchgeführt. Die Zeitabstände der regelmäßigen Folgeuntersuchungen regelt die Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz. Siehe auch → *Gesundheitsüberwachung (Verordnung)*.

Vor allem bei Tätigkeiten, die zu einer Berufskrankheit führen können (z.B. beruflich bedingte Lärmschwerhörigkeit) oder/und die unter Atemschutz oder besonders belastender Hitze ausgeführt werden müssen, sind Eignungs- und Folgeuntersuchungen vorgesehen. Diese Untersuchungen sollen die Eignung der untersuchten Arbeitnehmer für bestimmte Tätigkeiten feststellen. Gegebenenfalls muss durch geeignete Maßnahmen das Entstehen einer Berufskrankheit verhindert werden. Siehe auch → *Freiwillige Untersuchungen*.

Rechtliche Grundlagen: §§ 49–51 ASchG ·
VGÜ insbes. §§ 2–4, Anlage 1 ASVG (BK-Liste)

Einhaltung der MSV 2010 (Maschinen-Sicherheitsverordnung) • Siehe → *Maschinen-Sicherheitsverordnung (MSV2010)*

Anhand folgender Punkte und Fragen können häufig auftretende Mängel an → *Maschinen* festgestellt werden: ▶



Einsatzzeiten der Präventivfachkräfte Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

- ▶ Ist der Lieferumfang komplett inklusive aller notwendigen → *Schutzeinrichtungen* (siehe Anhang I, 1.1.2 e MSV 2010)?
- ▶ Sind, wann immer möglich, → *Trennende Schutzeinrichtungen* vor → *Nicht trennenden Schutzeinrichtungen* vorgesehen?
- ▶ Ist die → *Betriebsanleitung* in deutscher Sprache gemäß Anhang I, 1.7.4. MSV 2010?
- ▶ Sind in der Betriebsanleitung, wie in Anhang I, 1.7.2. MSV 2010 gefordert, alle → *Restgefahren* angeführt, die durch technische Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden konnten?
- ▶ Ist die → *Kennzeichnung an der Maschine* gemäß Anhang I, 1.7.1. MSV 2010?
- ▶ Ist die → *Konformitätserklärung* in deutscher Sprache gem. Anhang II MSV 2010 abgefasst?
- ▶ Wurden die Grundsätze der → *Gefahrenverhütung*, die (auch) in Anhang I, 1.1.2. der MSV 2010 definiert sind, offensichtlich eingehalten?

Einsatzzeiten der Präventivfachkräfte •
siehe → *Präventionszeit*

Elektrische Anlagen und Betriebsmittel •
Elektrische Anlagen und Betriebsmittel müssen sich stets in sicherem Zustand befinden und Mängel unverzüglich behoben werden. Weiters dürfen nur elektrische Anlagen und

Betriebsmittel verwendet werden, die in Hinblick auf Betriebsart, Umgebungseinflüsse und Beanspruchungsart geeignet sind. Siehe auch unter: → *Elektroschutz, allgemein*.

Rechtliche und normative Grundlagen:
§§ 20(2), 34(2), 35(1), 109(7) ASchG · ESV ·
ETG · ETV · ÖVE EN 60 204–1

Elektrische Ausrüstung von Maschinen •

Durch die Art und Ausführung der elektrischen Ausrüstung von → *Maschinen* müssen folgende mögliche Gefahrenquellen beseitigt bzw. geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen werden:

- ▶ Ausfälle oder Fehler in der elektrischen Ausrüstung (elektrischer Schlag)
- ▶ Ausfälle oder Fehler in Steuerstromkreisen
- ▶ Störung oder Unterbrechung in der äußeren Stromversorgung
- ▶ Gefahren durch gespeicherte Energie

In der ÖVE EN 60204-1 sind allgemeine Anforderungen an die elektrische Ausrüstung von Maschinen festgeschrieben. Siehe auch unter:

→ *Elektroschutz, allgemein* und → *Elektrische Anlagen und Betriebsmittel*.

Rechtliche und normative Grundlagen:
§§ 20(2), 34(2), 35(1), 109(7) ASchG · ESV ·
ETG · ETV · Anhang I, 1.2. und 1.5.1. MSV 2010 ·
ÖVE EN 60 204–1



Elektro(hand)werkzeuge • Elektro(hand)-werkzeuge müssen Sie vor jeder → *Benutzung* einer Sichtprüfung auf offensichtliche Mängel (Gehäuse, Stecker, Kabel, → *Schutzvorrichtungen*, etc.) unterziehen. Wenn möglich, ist ein Zusatzschutz (Fl mit Auslösestrom 30 mA) vorzusehen. Siehe → *Prüfung und Wartung*.

Rechtliche Grundlagen: §§ 17 (2), 20 (3), 34 (2), 109 (7) ASchG · ESV · ETG, ETV · ÖVE EN 60 204-1

Elektromagnetische Verträglichkeit • Elektromagnetische Strahlung oder Felder können bewirken, dass → *Maschinen* oder Geräte in ihrer Funktion ausfallen oder beeinträchtigt werden und in Folge Gefahren verursachen. Geräte, die elektromagnetische Störungen verursachen können oder deren Betrieb durch diese Störungen beeinträchtigt werden kann, müssen der → *Elektromagnetischen Verträglichkeitsverordnung* (EMVV) entsprechen und die → *CE-Kennzeichnung* tragen.

Rechtliche Grundlagen: § 66 ASchG · Elektromagnetische Verträglichkeitsverordnung (EMVV)

Elektromagnetische Verträglichkeitsverordnung (EMVV 1995) BGBI II Nr. 52/1995 • Die EMVV 1995 ist eine Verordnung des Elektrotechnikgesetzes (ETG) und regelt die Beschaffenheit, die → *CE-Kennzeichnung*, das → *Inverkehrbringen* und die Inbetriebnahme von Geräten, die elektromagnetische Störungen ►

E

Elektroschutz, allgemein

verursachen können oder deren Betrieb durch diese Störungen beeinträchtigt werden kann. Die direkte Auswirkung von elektromagnetischen Störungen auf den menschlichen Organismus ist nicht vom Regelungsbereich der EMVV umfasst, es geht rein um technische Störanfälligkeit bzw. Störmöglichkeit!

Elektroschutz, allgemein • Grundsätzlich müssen alle elektrischen Anlagen, → *Maschinen* und sonstige elektrische Betriebsmittel (→ *elektrische Anlagen und Betriebsmittel*) – z.B. Kabeltrommeln – nach den geltenden ÖVE-Vorschriften von Fachleuten errichtet, gewartet und geprüft werden. Trotzdem passieren immer wieder Elektrounfälle, die auf schadhafte Geräte und Installationen bzw. auf Unachtsamkeit und Schlampperei zurückzuführen sind.

Hier einige Punkte, die Sie beim Umgang mit elektrischem Strom beachten sollten:

- ▶ Unterziehen Sie jedes → *Elektro(hand)-werkzeug* vor → *Benutzung* einer Sichtkontrolle.
- ▶ Halten Sie Schaltkästen wegen der Brandgefahr von Ablagerungen (→ *Staub, Lurch*) frei.
- ▶ Halten Sie Elektromotoren von Ablagerungen frei – Wärmestau, Isolationsfehler und Brandgefahr könnten die Folge sein.
- ▶ Beachten Sie die Maximalstromstärken von Kabeltrommeln, überbrücken Sie auf keinen Fall das Thermoschutzelement. ▶

- ▶ Beachten Sie die zulässige Leistung der Beleuchtungskörper – Kurzschluss, Isolationsfehler oder Brandgefahr könnten die Folge einer Nichtbeachtung sein.
- ▶ Lassen Sie Isolationsdefekte vom Fachmann reparieren, kein Flicken mit dem Isolierband!

Siehe → *Berührungsschutz*, → *Elektrische Anlagen und Betriebsmittel*, → *Elektrische Ausrüstung von Maschinen*, → *Fl-Schutzschalter*, → *Prüfung und Wartung* sowie → *Energieversorgung*.

Rechtliche Grundlagen: §§ 20(2), 34(2), 35(1), 109(7) ASchG · ESV, ETG, ETV

Elektroschutzverordnung (ESV 2003), BG-Bl Nr. 424/2003 • Grundlage für die ESV 2003 ist insbesondere der § 20 des ASchG. Die ESV regelt das Betreiben und Prüfen von elektrischen Anlagen und elektrischen Betriebsmitteln. Vor allem folgende Bereiche sind geregelt:

- ▶ Allgemeine Anforderungen an → *elektrische Anlagen und Betriebsmittel*, insbesondere durch verbindlich erklärte ÖVE-Vorschriften (ÖVE EN 5011-1 und 2; ÖVE E 5 Teil 9; ÖVE ÖNORM E 8555; ÖVE/ÖNORM E 8001; ÖVE/ÖNORM E 8383; ÖVE EN 1)
- ▶ Wiederkehrende Prüfung und Prüfintervalle für elektrische Anlagen – von einem Jahr (z.B. bei Bauarbeiten) bis zu zehn Jahren (z.B. bei reinen Bürobetrieben) ▶



- ▶ Sonderbestimmungen für Niederspannungs- und Hochspannungsanlagen
- ▶ → *Freileitungen* und → *Blitzschutzanlagen*

Emission • Unter dem Begriff Emission versteht man ganz allgemein die Abgabe von (Schad-)Stoffen, Geräuschen, Energien und Strahlung an die Umgebung. Die Emission ist in der Regel ein unter Normbedingungen (vom Hersteller) zu definierender Kennwert von → *Maschinen*, Anlagen oder Materialien, der auch zu Vergleichszwecken (z.B. Lärmemission eines Maschinentyps verschiedener Hersteller) herangezogen werden kann.

Kriterium für eine tatsächliche Belastung am → *Arbeitsplatz* ist die → *Immission*, die auf Grundlage der Emission ermittelt werden kann, jedoch nicht mit dieser identisch sein muss.

Energieversorgung bzw. Steuerkreis (Störung von) • Eine Störung, Unterbrechung oder ein Defekt in der Energieversorgung oder in der Logik des → *Steuerkreises* einer Maschine darf nicht zu gefährlichen Situationen führen. Insbesondere sind auszuschließen:

- ▶ ein unbeabsichtigtes Ingangsetzen
- ▶ das Nichtausführen eines bereits erteilten Befehls zum → *Stillsetzen von Maschinen*
- ▶ das Herabfallen oder Herausschleudern eines Werkstücks oder Maschinenteils ▶

- ▶ die Verhinderung von automatischem oder manuellem Stillsetzen von beweglichen Teilen
- ▶ der Ausfall von an- oder eingebauten
→ *Schutzeinrichtungen*

Rechtliche Grundlagen: Anhang I, 1.2.6. MSV
2010 · §§ 42 und 46 AM-VO

Ergonomie • Die Ergonomie ist die Lehre von der menschengerechten Gestaltung der Arbeit. Ergonomie untersucht die biologischen, psychologischen und sozialen Voraussetzungen der menschlichen Arbeit. Ihr Ziel ist es, unter Berücksichtigung der menschlichen Leistungsfähigkeit und Belastbarkeit die → *Arbeitsmittel* an den Menschen anzupassen sowie die Umgebungsbedingungen des → *Arbeitsplatzes* (z.B. → *Beleuchtung*, → *Belichtung*, → *Klima*, → *Belüftung*, etc.) möglichst behaglich und nicht belastend zu gestalten.

Siehe auch unter: → *Arbeitshöhe*, → *Bildschirmarbeit*, → *Greifraum*, → *Grenzlasten*, → *Heben und Tragen*, → *Blendung*, → *Lichteintrittsflächen*, → *Sehhilfen*, → *Bürostuhl*

(Einige) Rechtliche und normative Grundlagen:
§§ 7, 68, 76, 78b, 81 ASchG · 3. Abschnitt AStV · BS-V · §§ 6 und 36 BauV · § 18 PSASV · EN 614 · EN 547 · EN 563 · EN ISO 7250 · § 41 AM-VO

E

Erhöhte Standplätze

Erhöhte Standplätze • Besteht für Arbeitnehmer → *Absturzgefahr* von erhöhten Standplätzen, so müssen Sie folgende Maßnahmen treffen:

- ▶ Ab einer Absturzhöhe von 1 m sind standfeste → *Geländer* mit Mittelstange oder Brüstung (ab 2 m Höhe zusätzlich Fußleisten) vorzusehen
- ▶ Bei vorübergehend erhöhten Standplätzen müssen geeignete Aufstiegshilfen wie → *Leitern*, Podeste oder Hubarbeitsbühnen verwendet werden.
- ▶ Die Absturzkanten von → *Rampen* müssen mit einer schwarz-gelben oder rot-weißen Kennzeichnung markiert werden.
- ▶ Besteht die Gefahr herabfallender Gegenstände von erhöhten Standplätzen, müssen Sie Schutzdächer oder Schutznetze vorsehen, durch Gitterroste dürfen keine Gegenstände durchfallen können.
- ▶ kann durch andere → *Absturzsicherungen* kein ausreichender Schutz gewährleistet werden, müssen Sie den Arbeitnehmern → *Persönliche Schutzausrüstung* gegen Absturz zur Verfügung stellen

Rechtliche Grundlagen: § 61 (3) ASchG ·
§ 11 AStV · §§ 30, 59, 87, 90, 95 BauV ·
§ 44 PSASV

E

Erprobung und Probelauf

Erprobung und Probelauf • Eine notwendige Erprobung oder ein Probelauf von → *Maschinen*, Einrichtungen oder anderen Betriebsmitteln verlangt die folgenden Maßnahmen:

- ▶ Die möglicherweise auftretenden besonderen Gefahren (z.B. ausgeschaltete oder abmontierte → *Schutzeinrichtungen*) müssen berücksichtigt werden, wenn möglich sind zusätzliche Schutzmaßnahmen zu treffen.
- ▶ Die eingesetzten Arbeitnehmer müssen fachkundig und speziell geschult sein.
- ▶ Das richtige Verhalten beim Auftreten von Unregelmäßigkeiten oder Störungen muss bekannt sein.
- ▶ Erforderliche Sicherheits-, Warn- und Messeinrichtungen müssen betriebsbereit und funktionsfähig sein.
- ▶ Geeignete Schutzmaßnahmen müssen im Sinne der → *Arbeitsplatzevaluierung* festgelegt und dokumentiert werden.
- ▶ Gefahrenbereiche müssen gekennzeichnet und gegebenenfalls abgesperrt sein.

Rechtliche Grundlagen: §§ 14, 25 (3) AM-VO



Ersatz von Arbeitsstoffen • → Gefährliche

Arbeitsstoffe dürfen nicht verwendet werden, wenn mit weniger oder nicht gefährlichen Arbeitsstoffen ein gleichwertiges Arbeitsergebnis erzielt werden kann und der damit verbundene Aufwand (Kosten und Arbeit) vertretbar ist. Diese ›Aufwandsabschätzung‹ (die im Zuge der → **Arbeitsplatzevaluierung** nach §§ 4 und 5, bzw. – für Arbeitsstoffe – 41 ASchG durchzuführen ist) ist im Falle von krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden und → **biologischen Arbeitsstoffen** der Gruppe 2, 3 und 4 nicht zulässig, hier ist um jeden Preis (wörtlich zu verstehen) auf vorhandene Ersatzstoffe umzusteigen.

Rechtliche Grundlagen: § 42 ASchG

Erste Hilfe • In jeder → Arbeitsstätte und

auf jeder → Baustelle ist eine Ausstattung mit Mitteln für die Erste Hilfe bereitzustellen. Art, Umfang, Ausstattung und Verteilung (drei im Büro, keiner in der Werkstatt ist schlecht!) hängen vor allem von der Anzahl der Arbeitnehmer sowie vom Gefährdungspotential (vgl. Büro und Werkstatt) ab. Die Aufbewahrungsorte der Mittel für Erste Hilfe müssen leicht zugänglich und mit einer Kennzeichnung versehen sein. Weiters müssen → **Ersthelfer** bestellt und unter Umständen → **Sanitätsräume** eingerichtet sein.

Rechtliche und normative Grundlagen: § 39

AStV · § 31 BauV · ÖNORM Z 1020



Ersthelfer Evakuierungsplan Evaluierung

Ersthelfer • Die Anzahl der Ersthelfer hängt von der Arbeitnehmeranzahl ab, wobei zwischen »normalen« Betrieben und Betrieben mit geringer Unfallgefahr (Büros und mit Büro vergleichbar) unterschieden wird.

AN-Anzahl »normaler« Betrieb

1-19	20-29	30-39	+ 10
------	-------	-------	------

AN-Anzahl Bürobetrieb oder ähnlicher

1-29	30-49	50-69	+ 20
------	-------	-------	------

Anzahl der Ersthelfer

1	2	3	+ 1
---	---	---	-----

Rechtliche Grundlage: § 40 AStV · § 31 BauV

Evakuierungsplan • Mit Hilfe von Evakuierungsplänen sollen in der Arbeitsstätte anwesende Personen in die Lage versetzt werden, im Gefahrfall (z.B. Brand oder → *Explosion*) das Gebäude rasch und gefahrlos verlassen zu können. Durch regelmäßig durchgeführte Räumungsalarme kann einerseits die Tauglichkeit des Plans beurteilt werden, andererseits wird ein reibungsloses Ablauen in einem möglichen Ernstfall die Folge sein.

Rechtliche Grundlagen: § 25(2)(4) ASchG ·
§ 2(3) DOK-VO · § 5(2) KennV

Evaluierung • → *Arbeitsplatzevaluierung*



Experten • →Fachkräfte

Explosion • Unter einer Explosion wird die mit einer Geschwindigkeit von ca. 1–1000 m/s ablaufende Umsetzung von potentieller Energie in Ausdehnungs- und/oder Verdichtungsarbeit bezeichnet. Eine Explosion, die sich mit einer Stoßwelle ausbreitet (1–10 km/s) wird als Detonation bezeichnet. Die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer vor →*explosionsfähigen Atmosphären* sind in der Verordnung →*explosionsfähige Atmosphären (VEXAT)* festgelegt.

Explosionsfähige Atmosphäre • Die Gefahr des Auftretens einer →*Explosion* kann durch die →*Explosionsgrenzen*, den Flammpunkt (bei Flüssigkeiten), die Selbstentzündungstemperatur und die Korngrößenverteilung (bei →*Staub*), die Zündtemperatur und die Mindestzündenergie bei Auftreten einer →*Zündquelle* bestimmt werden. Diese Daten können Sie dem →*Sicherheitsdatenblatt* entnehmen.

Explosionsfähige Atmosphären am →*Arbeitsplatz* können entstehen durch: Konzentration innerhalb der →*Explosionsgrenzen*, zu hohe Verarbeitungs- oder Lagertemperatur (mind. 5°C unter dem Flammpunkt), Ablagerungen von →*Staub*, Austreten von Stoffen durch Undichtheiten bzw. offene Behälter oder durch ungünstige örtliche Verhältnisse wie Gruben oder Kanäle. ▶

Es müssen geeignete Maßnahmen zum → *Explosionsschutz* getroffen werden. In der Verordnung → *explosionsfähige Atmosphären (VEXAT)* sind die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer vor Explosionsgefahren festgeschrieben.

Rechtliche Grundlagen: § 25 ASchG · § 3 VEXAT · § 20 BauV · VbF · ÖNORM EN 1127–1 · ÖNORM Z 1008

Explosionsfähige Atmosphäre (VEXAT).

Verordnung, BGBI. Nr. II 309/2004 • Die VEXAT regelt die Verwendung von explosionsgefährlichen Arbeitsstoffen bzw. die Verhinderung von explosionsfähigen Atmosphären in → *Arbeitsstätten*, auf → *Baustellen* und → *auswärtigen Arbeitsstellen*. Die Verordnung beinhaltet insbesondere:

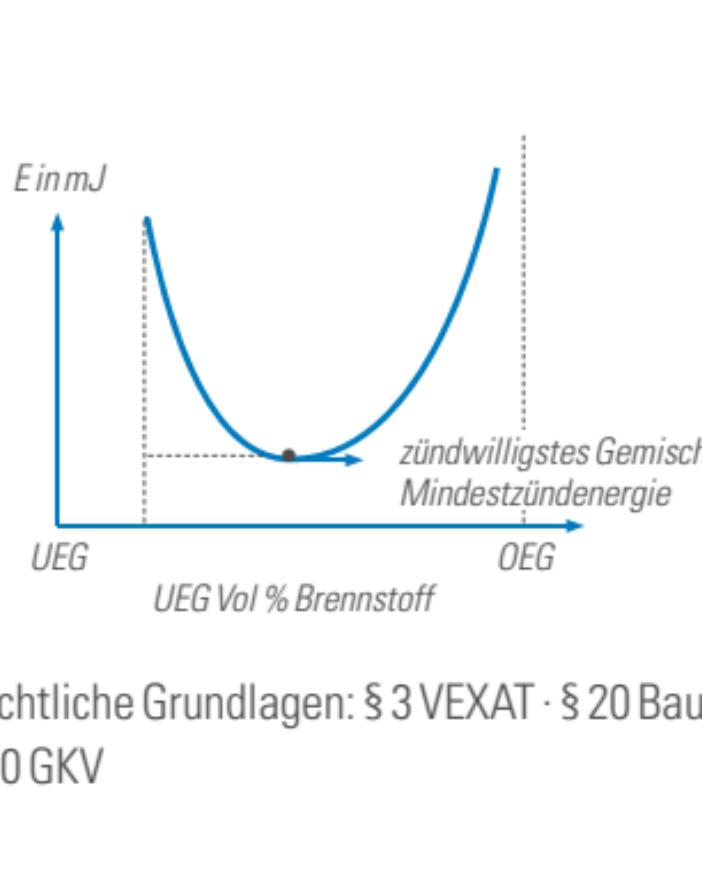
- ▶ die Verpflichtung zur Evaluierung und Dokumentation (→ *Explosionsschutzdokument*) der Explosionsgefahren und ggf. die Durchführung einer → *Gefahrenanalyse*
- ▶ → *Information*, → *Unterweisung* und Arbeitsfreigabe
- ▶ erforderliche Prüfungen und → *Messungen* sowie Störungsvorsorge
- ▶ die primären, sekundären und tertiären Explosionsschutzmaßnahmen (siehe → *Explosionsschutz*), insbesondere die bauliche Ausführung von Ex-Bereichen, die Vermeidung von → *Zündquellen* und die → *Zonenfestlegung*

E

Explosionsgrenzen

- ▶ die Anforderungen an → *elektrische Anlagen* und Gegenstände im Ex-Bereich
- ▶ Behälter und ähnliche Betriebseinrichtungen
- ▶ Untertagebauarbeiten sowie Bohr- und Behandlungsarbeiten

Explosionsgrenzen • Die untere Explosionsgrenze (UEG) ist jene Konzentration eines Gases oder Dampfes in der Luft, ab der das Gas-/Dampf-Luft Gemisch gerade explosionsfähig wird. Obere Explosionsgrenze (OEG): ab der das Gas-/Dampf-Luft Gemisch nicht mehr explosionsfähig ist. Die Werte werden für einen Luftdruck von 1013,25 mbar und eine → *Temperatur* von 20°C angegeben.



Rechtliche Grundlagen: § 3 VEXAT · § 20 BauV · § 30 GKV



Explosionsschutz • Es wird zwischen primären, sekundären und konstruktiven Schutzmaßnahmen unterschieden.

Primäre Schutzmaßnahmen sind der → *Ersatz von Arbeitsstoffen*, Inertisierung, Dichtheit (z.B. von Behältern), Konzentrationsbegrenzung und → *Belüftung*.

Sekundäre Schutzmaßnahme ist die Einteilung verbleibender Ex-Bereiche in Zonen (→ *Zonenfestlegung*) und in Abhängigkeit davon die Vermeidung von → *Zündquellen*.

Konstruktive Schutzmaßnahmen sind Explosionsdruckentlastung, Explosionsunterdrückung, ex-druckfeste Bauweise und ex-schutztechnische Entkopplung.

Rechtliche und normative Grundlagen:
VEXAT · ExSV · EN 1127–1

Explosionsschutzdokument • Eine spezielle Verpflichtung zur → *Dokumentation der Arbeitsplatzevaluierung* besteht nach der Verordnung → *explosionsfähige Atmosphären (VEXAT)*. Gemäß § 5 der VEXAT muss das Explosionsschutzdokument Angaben über die festgestellten Gefahren bei Normalbetrieb, bei vorhersehbaren Störungen, bei Reinigung, Prüfung, Instandhaltung und Störungsbehebung sowie die durchzuführenden Maßnahmen zum → *Explosionsschutz* enthalten. Weiters müssen unter anderem die → *Zonenfestlegung* sowie Umfang und Ergebnisse ➤

E

Exposition Expositionsgrenzwerte Expositionszeit

von Prüfungen und → *Messungen* dokumentiert werden. Das Dokument muss vom Arbeitgeber bzw. in dessen Auftrag erstellt werden, vor der → *VEXAT* erfolgte die Festlegung von Maßnahmen zum → *Explosionsschutz* sowie die → *Zonenfestlegung* durch die Behörde mit → *Bescheid*.

Rechtliche Grundlage: § 5 VEXAT

Exposition • Unter Exposition im Sinne des → *Arbeitnehmerschutzes* versteht man ganz allgemein eine schädigende Einwirkung (z.B. → *Lärm*, → *gefährliche Arbeitsstoffe*), der ein Arbeitnehmer ausgesetzt ist. Kriterien für das Ausmaß der → *Belastung* sind das Ausmaß (z.B. der → *Schalldruckpegel*, Schadstoffanteil in der Luft, Beschleunigungswert bei → *Vibrationsbelastung*, etc) und die → *Expositionsgrenzwerte*.

Expositionsgrenzwerte • Die in Verordnungen zum ASchG festgelegten Expositionsgrenzwerte für → *Belastungen* durch → *Lärm und Vibrationen* nach der VOLV oder durch → *optische Strahlung* nach der VOPST.

Rechtliche Grundlage: § 3 VOLV · § 3 VOPST

Expositionszeit • → *Beurteilungszeitraum*

Externe Evaluierungsfachkräfte • Diese können sinnvoll bei Systemeinführung, Beratung über rechtliche Grundlagen und Durchführung (Begehungen) der → *Evaluierung* sein.

Abzuraten ist von ›Gesamtpaketen‹, da eine rein extern durchgeführte → *Arbeitsplatz-evaluierung* nicht zum Erfolg führen kann, wenn Betriebsinterne nicht beteiligt werden. Evaluierungsfachkräfte sind vor allem Berater über die Durchführung und die Möglichkeiten bei der Dokumentation.

Folgende Punkte können helfen, Angebote richtig beurteilen zu können:

- ▶ Die Variante ›Preis pro Arbeitsplatz‹ ist in der Regel nicht zielführend!
- ▶ Es werden immer wieder Unterlagen verkauft, die z.B. von der → *AUVA* gratis zu bekommen wären (→ *Dokumentation*, Inhalte von www.eval.at, Checklisten, etc.)
- ▶ Da für die → *Evaluierung* keine Fachausbildung vorgeschrieben ist, kann sich jeder als ›Evaluierungsexperte‹ verkaufen – verlangen Sie Referenzen!

Siehe auch unter: → *Präventivfachkräfte* und → *Evaluierung*

Fachkenntnisnachweis-Verordnung (FK-V),

BGBI II 13/2007 • Folgende Arbeiten dürfen Arbeitnehmer nur durchführen, wenn sie die entsprechenden → *Fachkenntnisse* durch ein Zeugnis gemäß der FK-V (§ 4) nachweisen:

- ▶ Führen von → *Kranen* (Ausnahmen § 3 FK-V)
- ▶ Führen von → *Hubstaplern* (Ausnahmen: § 3 Abs 1 Z 3 FK-V), wobei zusätzlich die Erfordernis einer innerbetrieblichen → *Fahrbewilligung* gegeben ist
- ▶ → *Sprengarbeiten* im Sinne § 2 der → *Sprengarbeitenverordnung (SprengV)*
- ▶ Arbeiten im Rahmen eines Gasrettungsdienstes, ausgenommen Arbeiten im Grubenrettungs- und Gasschutzwesen, insbesondere Gasschutzwehren nach bergrechtlichen Vorschriften
- ▶ Taucharbeiten (einschließlich der Tätigkeit als Signalperson) im Sinn der Druckluft- und Taucherarbeitenverordnung
- ▶ Vorbereitung und Organisation von Arbeiten unter Hochspannung (Arbeiten an elektrischen Starkstromanlagen unter Wechselspannungen über 1 kV oder Gleichspannungen über 1,5 kV).

Fachkenntnisse (besondere, nach ASchG) •

Nach dem ASchG und in weiterer Folge der → *Fachkenntnisnachweis-Verordnung (FK-V)* dürfen zu Arbeiten, die mit einer besonderen Gefahr verbunden sind, nur Arbeitnehmer



F

Fachkräfte

herangezogen werden, die über einen Nachweis der erforderlichen Fachkenntnisse verfügen. Abgesehen von dieser Bestimmung besteht für eine Reihe anderer Tätigkeiten im → *Arbeitnehmerschutz* (und natürlich auch nach anderen Rechtsgrundlagen) die Forderung einer besonderen Ausbildung und Fachkenntnis, dies gilt (nach ASchG) für folgende Personen: → *Brandschutzbeauftragter* und → *Brandschutzwart*, → *Sprengbefugte* und Sprenggehilfen, → *Sicherheitsvertrauenspersonen*, → *Ersthelfer*, → *Sicherheitsfachkraft*, → *Arbeitsmediziner* und → *Arbeitspsychologe*.

Siehe auch → *Qualifikation*.

Fachkräfte bzw. Fachleute im Arbeitnehmerschutz • Fachkräfte für Arbeitssicherheit sind in erster Linie die → *Präventivfachkräfte* (→ *Präventivedienste*), die vom Arbeitgeber bestellt werden müssen. Aufgaben, Ausbildung und Einsatzzeiten sind im 7. Abschnitt des ASchG geregelt. Als Arbeitnehmervertreter in Sachen Sicherheit sind die → *Sicherheitsvertrauenspersonen (SVP)* anzusehen. Des Weiteren sind bei Notwendigkeit vom Arbeitgeber weitere Fachkräfte wie der → *Brandschutzbeauftragte* oder der Laserschutzbeauftragte zu bestellen. Siehe insbesondere auch unter → *Sicherheitsfachkraft (SFK)*, → *Arbeitsmediziner* und → *Arbeitspsychologe*.

F

Fahrbewilligung Fahrzeugverkehr

Fahrbewilligung • Mit dem Führen von → *Kranen* und dem Lenken von → *selbstfahrenden Arbeitsmitteln* dürfen nur Personen beschäftigt werden, die über eine Fahrbewilligung des Arbeitgebers verfügen. Werden → *Betriebsfremde (Arbeitnehmer)* eingesetzt, muss zusätzlich eine Fahrbewilligung des »fremden« Arbeitgebers eingeholt werden. Die Fahrbewilligung muss vom Arbeitgeber entzogen werden, wenn Umstände bekannt werden, die eine Eignung der Arbeitnehmer als nicht glaubhaft erscheinen lassen (z.B. alkoholisiert am Steuer).

Rechtliche Grundlage: § 33 AM-VO

Fahrzeugverkehr (in Arbeitsstätten) • Siehe auch: → *Verkehrswege*. Findet in der → *Arbeitsstätte* Fahrzeugverkehr (z.B. → *Stapler*) statt, so müssen gewisse Grundsätze beachtet werden:

- ▶ Die Mindestbreite der → *Ausgänge* ist an die Fahrzeugbreite bzw. Breite der Ladung anzupassen und muss mindestens die Fahrzeug- bzw. Ladungsbreite plus 1 m betragen.
- ▶ Wird ein Ausgang vorzugsweise für Fahrzeugverkehr genutzt, so ist ein eigener Ausgang für Fußgänger vorzusehen oder es muss eine klare Trennung (z.B. durch ein → *Geländer*) zwischen Fahrzeug und Fußgänger vorhanden sein. Führen → *Verkehrswege* mit Fahrzeugverkehr an → *Türen* oder Toren vorbei, so sind ▶

F

Fangende Schutzeinrichtungen

gegebenenfalls Abschrankungen, Lichtsignale oder Warnhinweise vorzusehen.

- ▶ Stellt der Fahrzeugverkehr eine besondere Gefahr dar, müssen die Verkehrswege als solche gekennzeichnet sein, bei Räumen über 1000 m² ist dies in jedem Fall gefordert.
- ▶ Die Verkehrswegsführung muss möglichst übersichtlich sein, die Fahrweise entsprechend den tatsächlichen Gegebenheiten.

Rechtliche Grundlage: §§ 2 und 3 AStV

Fangende Schutzeinrichtungen • Dies sind → *Schutzeinrichtungen*, die dazu dienen, unkontrolliert herabfallende, herumschlagende oder wegfliegende Teile (z.B. Splitter) aufzufangen. Zu den fangenden Schutzeinrichtungen gehören u.a. Rückschlagsicherungen, Schutzhäuben, Fangbleche und Seilbruchsicherungen.



Beispiel einer fangenden Schutzeinrichtung

Rechtliche Grundlagen: 3. Abschnitt ASchG, insbes. §§ 33, 35 und 38 · §§ 43 und 44 AM-VO · Anhang I, 1.4. MSV 2010

F

Fenster Fertigstellung der Arbeitsplatz- evaluierung

Fenster sowie Lichtkuppeln und Glasdächer •

Für Fenster, Lichtkuppeln und Glasdächer gelten folgende grundsätzliche Bestimmungen:

- ▶ direkte Sonneneinstrahlung sowie störende Hitze oder Kälte vermeiden (z.B. durch die Beschaffenheit des Fensters oder Jalousien)
- ▶ erforderlichenfalls Vorrichtungen zur gefahrlosen → *Reinigung* vorsehen
- ▶ Öffnen, Schließen und Verstellen muss von einem festen Standplatz aus möglich sein und darf zu keinen Verletzungsgefahren führen
- ▶ die → *Lichteintrittsflächen* für die → *Belichtung* muss in Räumen mit → *ständigen Arbeitsplätzen* mindestens 10% der → *Bodenfläche* betragen
- ▶ Lichtkuppeln und Glasdächer dürfen durch herabfallende Gegenstände nicht durchschlagen werden können, im Brandfall dürfen sie nicht tropfen

Rechtliche Grundlage: § 8 AStV

Fertigstellung der Arbeitsplatzevaluierung •

Mittlerweile müssen bereits alle Betriebe die → *Arbeitsplatzevaluierung* fertig gestellt haben. Für die Überprüfung und erforderlichenfalls Anpassung der → *Dokumentation der Arbeitsplatzevaluierung* sind im ASchG Kriterien vorgeschrieben; eine routinemäßige Neu-evaluierung nach einem bestimmten Zeitraum ist jedoch nicht gefordert. Im Sinne des ▶

Gesetzgebers ist es, die → *Evaluierung* ständig aktuell und auf Stand zu halten.

Rechtliche Grundlage: § 4 (4) und (5) ASchG

Feuerlöscheinrichtungen • In jeder Arbeitsstätte müssen geeignete → *Löscheinrichtungen* (oder Löschhilfen) wie → *Feuerlöscher*, Löschwasser, Löschdecken, Löschsand, Wandhydranten und sonstige trag- oder fahrbare Feuerlöscher in ausreichender Anzahl bereitgestellt sein. Bei Auswahl und Anzahl dieser Einrichtungen müssen insbesondere berücksichtigt werden:

- ▶ Brandklassen und Brandverhalten der Einrichtungen und Materialien
- ▶ die vorhandene → *Brandlast*
- ▶ Nutzungsart und Ausdehnung der → *Arbeitsstätte*

Rechtliche und normative Grundlage:

§ 42 AStV · §§ 20 (7) und 45 (1) BauV ·

TRVBF 124

Feuerlöscher • Feuerlöscher müssen hinsichtlich Ausführung, Druckfestigkeit und Prüfung der ÖNORM EN 3-3 entsprechen. Sie sind mindestens jedes zweite Kalenderjahr zu überprüfen, ihr Standort muss die Kennzeichnung für Feuerlöscher tragen. In kleinen, engen, tief liegenden oder schlecht belüfteten Räumen sind bestimmte Löschmittel verboten. Praktische Löschübungen mit Feuerlöschern



F

Fiktive Raumteilung

Fl-Schutzschalter

sind besser als jede →*Unterweisung*, entleerte Feuerlöscher unverzüglich nachfüllen lassen, erst dann wieder aufhängen!

Rechtliche und normative Grundlage:
§§ 13(2), 42 AStV · EN 3–3

Fiktive Raumteilung • Siehe auch unter →*Arbeitsräume*. Unter ›fiktiver Raumteilung‹ versteht man die Möglichkeit, einen Arbeitsraum in zwei Arbeitsbereiche aufzuteilen, wobei die Beschäftigungsduer in einem der zwei Bereiche während des Arbeitstages nur kurzfristig (nicht über zwei Stunden) sein darf, das heißt es sind keine →*ständigen Arbeitsplätze* vorhanden. Beispiel: Verkaufsladen mit Hinterlager. Für das Hinterlager können nach →*Arbeitsstättenverordnung (AStV)* gewisse Ausnahmebestimmungen in Anspruch genommen werden.

Rechtliche Grundlage: §§ 30 AStV

Fl-Schutzschalter • Als Fl-Schutzschalter bezeichnet man Schalter mit einem Auslösefehlernennstrom von 30mA oder weniger. Solche Schalter können Elektrisierungen mit tödlichen Folgen verhindern, ersetzen jedoch nicht andere Maßnahmen zum Schutz gegen direktes und indirektes Berühren.

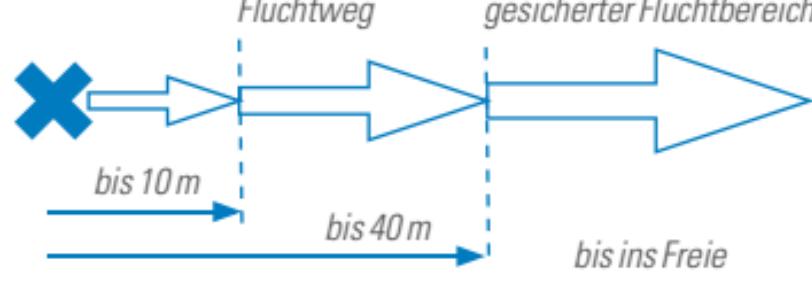
Rechtliche Grundlage: ÖVE-EN 1

F

Flucht, Sicherung der Fluchtbereich, gesicherter

Flucht, Sicherung der • → Arbeitsstätten

sind so zu gestalten, dass von jedem Punkt der Arbeitsstätte aus nach höchstens 10 m ein → Verkehrsweg erreicht wird, der in seinem gesamten Verlauf bis zum Endausgang den Anforderungen eines → Fluchtwegs entspricht. Nach höchstens 40 m muss (von jedem Punkt der → Arbeitsstätte aus) der Fluchtweg den Anforderungen eines gesicherten Fluchtbereichs (→ Fluchtbereich, gesicherter) entsprechen. Für → Notausgänge und → Stiegenhäuser bestehen spezielle Vorschriften.



Fluchtwegkonzept nach AStV

Rechtliche Grundlage: 2. Abschnitt AStV
(§§ 17–22)

Fluchtbereich, gesicherter • Siehe auch → Flucht (Sicherung der). Auf gesicherten Fluchtbereichen darf nur geringe → Brandlast vorhanden sein (keine Anschlagbretter mit losen Zetteln!), des weiteren müssen Wände, Decken, → Fußböden und → Stiegen hochbrandhemmend, schwer brennbar und schwach qualmend sein, Verqualmen muss (z.B. durch Rauchabzugsöffnungen) verhindert werden können. ▶

F

Fluchtwege

→ *Türen* zu angrenzenden Räumen, die keine gesicherten Fluchtbereiche sind, müssen mindestens rauchdicht, brandhemmend und selbstschließend sein.

Rechtliche Grundlage: § 21 AStV

Fluchtwege • Siehe auch → *Flucht (Sicherung der)*. Fluchtwege müssen, abhängig von der Anzahl der Personen, die im Gefahrenfall darauf angewiesen sind, mindestens eine nutzbare Breite von einem Meter aufweisen. Auf Fluchtwegen dürfen keine gefährlichen Stoffe oder Gase vorhanden sein oder austreten können. Wände, Decken und → *Fußböden* von Fluchtwegen müssen aus mindestens schwer brennbaren und schwach qualmenden Materialien bestehen.

Fluchtwege dürfen nicht verellt, eingeengt oder (z.B. durch leicht umfallende Gegenstände) blockiert werden, ein Fluchtweg muss (wie ein → *Notausgang*) immer benutzbar und im Zweifelsfall eindeutig als solcher erkennbar sein!

Rechtliche Grundlage: §§ 18 und 19 AStV

F

Freileitungen Freisetzungsvormögen

Freileitungen • In der Nähe von Freileitungen darf nur gearbeitet werden, wenn

- ▶ für die Dauer der Arbeiten spannungsfreier Zustand gewährleistet wird
- ▶ die Höhe und Reichweite der eingesetzten Betriebsmittel ein Annähern an Freileitungen unmöglich macht
- ▶ geeignete technische (z.B. Abschrankungen) oder organisatorische Maßnahmen (z.B. Warneinrichtungen) ein Annähern verhindern

In jedem Fall sind fachkundige Personen einzusetzen!

Rechtliche Grundlagen: § 34 (4) ASchG ·

§ 6 ESV · §§ 14, 92, 110, 157 BauV ·

§§ 13 und 16 ÖVE E 5 · ÖVE-EN 1

Freisetzungsvormögen von Arbeitsstoffen •

Das Freisetzungsvormögen von Flüssigkeiten ist grundsätzlich vom Dampfdruck abhängig.

Dieser kann im Falle von Arbeitsstoffen dem

→ *Sicherheitsdatenblatt* entnommen werden.

Im Falle von festen Stoffen (→ *Staub*) ist

die Körnung des Stoffes die relevante Größe.

Je höher der Dampfdruck bzw. feiner die Körnung von Staubpartikeln, desto größer das

Freisetzungsvormögen und desto größer die

→ *Exposition* für die Arbeitnehmer.

F

Freiwillige Untersuchungen Fußböden

Freiwillige Untersuchungen • Beispielsweise im Falle von → *Bildschirmarbeit* haben die Arbeitnehmer das Recht auf eine Untersuchung der Augen und des Sehvermögens. Weitere mögliche freiwillige Untersuchungen sind im § 55 ASchG geregelt. Zu unterscheiden sind diese Untersuchungen von den → *Eignungs- und Folgeuntersuchungen*, die verpflichtend sind.

Rechtliche Grundlagen: §§ 51, 68 Abs. 3 ASchG · § 1 Abs. 4 BS-V · § 5 VGÜ

Fußböden • Fußbodenoberflächen dürfen keine Stolperstellen aufweisen, müssen befestigt, trittsicher und rutschhemmend sein und von allen zu erwartenden Verunreinigungen leicht gereinigt und erforderlichenfalls desinfiziert werden können. Der Fußboden muss gegen die aufgrund der Nutzungsart zu erwartenden chemischen und physikalischen Einwirkungen widerstandsfähig sein.

Rechtliche Grundlage: § 6 AStV

F

Fußschutz

Fußschutz (Sicherheitsschuhe) • Die unterschiedlichen Ausführungen von → *Sicherheitsschuhen* schützen vor mechanischen, elektrischen, chemischen oder thermischen Gefahren.

- ▶ Mechanische Gefahren: Um- oder herabfallende Gegenstände, Überrollen des Fußes, Eintreten von Gegenständen (z.B. Nägel), Anstoßen an Gegenständen
- ▶ Elektrische Gefahren: Spannungsführende Betriebsmittel, Funkenbildung
- ▶ Chemische Gefahren: Säuren, Laugen, Lösungsmittel, Nässe, etc.
- ▶ Thermische Gefahren: Hitzestrahlung, glühende Teilchen, Kälte

Alle Sicherheitsschuhe müssen von einer (akkreditierten) Prüfstelle geprüft sein und die → *CE-Kennzeichnung* tragen.

Rechtliche Grundlagen: §§ 69 und 70 ASchG · § 70 AAV

G

Gabelstapler Gefährdungsbeurteilung Gefahrenanalyse

Gabelstapler • siehe → *Stapler*

Gefährdungsbeurteilung • → *Arbeitsplatz-evaluierung*

Gefahrenanalyse • Unter Gefahrenanalyse versteht man nach dem ASchG eine spezielle Evaluierungspflicht, die vor allem in der → *Arbeitsmittelverordnung (AM-VO)* und der Verordnung explosionsfähige Atmosphären (→ *VEXAT*) für → *Arbeitsmittel* (bzw. in der VEXAT zusätzlich für → *Persönliche Schutzausrüstung* und → *Arbeitskleidung*) durchzuführen ist, wenn die → *Benutzung* oder die Einsatzbedingungen gegenüber den → *Herstellervorschriften* verändert wurden. Durch die Gefahrenanalyse wird ermittelt und beurteilt, ob eine gefahrlose Verwendung möglich ist. Die Durchführung der Gefahrenanalyse entspricht inhaltlich dem Konzept der → *Risikobeurteilung von Maschinen* (z.B. nach der EN ISO 14121-1).

Rechtliche Grundlagen: §§ 35(2)(4) AM-VO ·
§ 9 VEXAT · Anhang 1, 1 MSV 2010

G

Gefahrensignale

Gefahrensignale (optische und akustische) •

Optische Gefahrensignale (wie → *Hinweisschilder*, → *Sicherheitsfarben*, Leucht-, Sprech- und Handzeichen) oder akustische Gefahrensignale (z.B. Alarmsirene) müssen die folgenden allgemeinen Anforderungen erfüllen:

- ▶ Die Mitteilung muss klar verständlich, eine Verwechslung ausgeschlossen sein.
- ▶ Durch Art, Anordnung, Ausmaß, Anzahl, Standort, Funktionsweise und Gestaltung muss eine möglichst hohe Wirksamkeit erreicht werden.
- ▶ Die Sicht- bzw. Hörbarkeit darf nicht beeinträchtigt werden (z.B. Umgebungslärm bei akustischen → *Signalen*).
- ▶ Gegebenenfalls müssen auch in ihrem Hör- oder Sehvermögen eingeschränkte Arbeitnehmer (auch z.B. durch die → *Persönliche Schutzausrüstung*) die → *Signale* wahrnehmen können.

Siehe auch unter: → *Notsignale*.

Rechtliche Grundlagen: KennV · EN 457 · EN 842 · EN 981

G

Gefahrensymbole

Gefahrensymbole (bei Arbeitsstoffen) •

→ *Gefährliche Arbeitsstoffe*, die dem Chemikaliengesetz (gilt also z.B. nicht für Kosmetika!) unterliegen, müssen gekennzeichnet sein. Das Gefahrensymbol (z.B. Totenkopf) in Kombination mit der Kennzeichnung (z.B. T+) und dem R-Satz (z.B. R 39/26) gibt Aufschluss über die Art und das Ausmaß der Gefährdung durch den Arbeitsstoff. Die folgenden Haupteinstufungen sind definiert: Brandfördernd, entzündlich/leichtentzündlich/hochentzündlich, explosionsgefährlich, giftig/sehr giftig, ätzend, reizend, sensibilisierend, krebserzeugend, fruchtschädigend, erb-gutverändernd, radioaktiv.

Durch die europäische CLP-Verordnung (CLP – Classification, Labelling und Packaging), Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, wird eine neue, europaweit harmonisierte Einstufung, Kennzeichnung und → *Verpackung* gefährlicher chemischer Stoffe und Gemische vorgeschrieben.

Hinweis: Es wird häufig auch von → *GHS*, „Globally Harmonised System“ gesprochen. Mit Übergangsfristen bis 2015 müssen die Gefahrensymbole umgestellt werden, es werden wohl lange beide Systeme (alt nach ChemG, neu nach CLP-VO) der Gefahrensymbole zu finden sein.

Siehe auch → *Kennzeichnung von Arbeitsstoffen* und → *GHS*.

Rechtliche Grundlagen: § 42 (4) ASchG ·
§§ 18 und 24 ChemG · insbes. Art. 61
und 62 CLP-VO



G

Gefahrensymbole

ALT (EU)



F - leicht entzündl.

F+ - hochentzündl.

0 - brandfördernd



Xi - reizend

Xn - gesundheitsschädл.

C - ätzend



T - giftig

T+ - sehr giftig



N - umweltgefährl. **E** - explosionsgefährl.

Legende:

orange

rot

NEU / GHS (WELTWEIT)



GHS 01



GHS 02



GHS 03



GHS 04



GHS 05



GHS 06



GHS 07



GHS 08



GHS 09

Legende: rot

Gefahrensymbole inkl. Kennzeichnung

Gefahrenverhütung nach ASchG • Die Grundsätze der Gefahrenverhütung des ASchG besagen, dass der Arbeitgeber bezüglich Sicherheit und Gesundheitsschutz für seine Arbeitnehmer grundsätzlich Maßnahmen in folgender Reihenfolge anzuwenden hat:

- ▶ Gefahren beseitigen
(z.B. durch → *Ersatz von Arbeitsstoffen*)
- ▶ Gefahren so weit wie möglich verringern
(z.B. von spandickenbegrenzten Fräsern in der Holzbearbeitung)
- ▶ Arbeitnehmer von möglichen Gefahrenstellen trennen (z.B. durch ein- oder angebaute → *Schutzeinrichtungen*)
- ▶ Arbeitnehmer durch → *Persönliche Schutzausrüstung* vor der Gefahr schützen
- ▶ Arbeitnehmer durch Schulung, → *Unterweisung* und Training in die Lage versetzen mit allfälligen → *Restgefahren* richtig umzugehen

Es muss unter Berücksichtigung des Faktors „Mensch“ bei der Arbeit, insbesondere bei der Gestaltung von Arbeitsplätzen sowie bei der Auswahl von → *Arbeitsmitteln* und Arbeits- und Fertigungsverfahren, vor allem im Hinblick auf eine Erleichterung bei eintöniger Arbeit und bei maschinenbestimmtem Arbeitsrhythmus sowie auf eine Abschwächung ihrer gesundheitsschädigenden Auswirkungen hingearbeitet werden, wobei der jeweilige → *Stand der Technik* berücksichtigt werden muss. ▶

Es müssen alle geeigneten und in der Praxis vertretbaren Maßnahmen ergriffen werden, um Risiken so weit wie möglich zu vermeiden oder auszuschalten. Sind technische Maßnahmen möglich, sind personenbezogene Maßnahmen alleine nicht ausreichend!

Rechtliche Grundlagen: § 7 ASchG ·

Für Arbeitsstoffe: § 43 ASchG ·

Für Maschinen: Anhang I, 1.1.2 MSV 2010

Gefährliche Arbeitsstoffe • Arbeitsstoffe sind im → *Arbeitnehmerschutz* im 4. Abschnitt des ASchG und vor allem in der → *Grenzwerteverordnung (GKV 2007)* und der Verordnung für biologische Arbeitsstoffe, der VbA (siehe → *biologische Arbeitsstoffe, Verordnung*), geregelt. Unter Arbeitsstoffen im Sinne des ASchG versteht man alle Stoffe, → *Zubereitungen* und → *biologische Arbeitsstoffe*, die bei der Arbeit verwendet werden. Der Begriff »verwenden« ist nach dem ASchG in einem breiteren Rahmen zu verstehen und umfasst u.a. auch das Umfüllen, die → *Lagerung* und den → *Transport*. Für gefährliche Arbeitsstoffe im Sinne von § 40 ASchG gelten besondere Anforderungen. Wichtig im Zusammenhang mit gefährlichen Arbeitsstoffen sind auch die Bestimmungen des Chemikaliengesetzes (ChemG), der dazu erlassenen Chemikalienverordnung (ChemV) sowie den europäischen Bestimmungen zu → *REACH* und → *GHS*.

Siehe auch unter: → *Beurteilungszeitraum*, → *Ersatz von Arbeitsstoffen*, ▶

G

Gefahrstellen an Maschinen

→ *Gefahrensymbole*, → *Gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe*, → *Grenzwerte*, → *Grenzwerteverordnung (GKV 2007)*, → *Holzstaub*, → *Kennzeichnung von Arbeitsstoffen*, → *MAK-Werte*, → *TRK-Werte*, → *Messungen*, → *Sicherheitsdatenblatt*, → *Stoffgemische*, → *Stoffwirkung*, → *Umluftverbot*, → *Verbot von Arbeitsstoffen*, → *Verpackung*.

Rechtliche Grundlagen: §§ 2 (6) und 40 ASchG · 4. Abschnitt ASchG · GKV · VbA · FGV · GPLV · VEXAT · siehe auch § 2 ChemG · REACH · GHS

Gefahrstellen an Maschinen • Gefahrstellen an → *Arbeitsmitteln* dürfen entweder nicht erreicht werden können (durch Einhaltung von → *Sicherheitsabständen*) oder müssen durch geeignete → *Schutzeinrichtungen* gesichert sein.

Man kann grundsätzlich zwischen drei Ursachen für Gefahrstellen unterscheiden, die nach der → *Arbeitsmittelverordnung (AM-VO)* bzw. (für die Hersteller von → *Maschinen*) der → *Maschinen-Sicherheitsverordnung (MSV 2010)* zum Teil unterschiedliche Sicherungssysteme bedingen:

- ▶ Gefahrstellen durch Kraftübertragungseinrichtungen
- ▶ Gefahrstellen durch (andere) bewegte Teile
- ▶ Gefahrstellen durch → *Werkzeuge* oder Werkstücke



Neben den mechanischen Gefahren (Schneiden, Quetschen, Stechen, etc.) darf man jedoch Gefahrstellen durch Hitze, Strahlung, Brandgefahr oder Strom nicht vergessen.

Rechtliche Grundlagen: §§ 43 und 44 AM-VO · MSV 2010, Anhang I, 1.3. und 1.5.

Gefahrstoffe • → *Gefährliche Arbeitsstoffe*

Gehörschutz • Wenn es nicht mit technischen Maßnahmen gelingt, den → *Lärm* auf ein ungefährliches Maß abzusenken (das heißt auf unter 85 dB(A) → *Lärmexpositionspegel*), muss Gehörschutz getragen werden. Ab Erreichen der → *Auslöseschwelle* von 80 dB(A) muss Gehörschutz zur Verfügung gestellt werden.

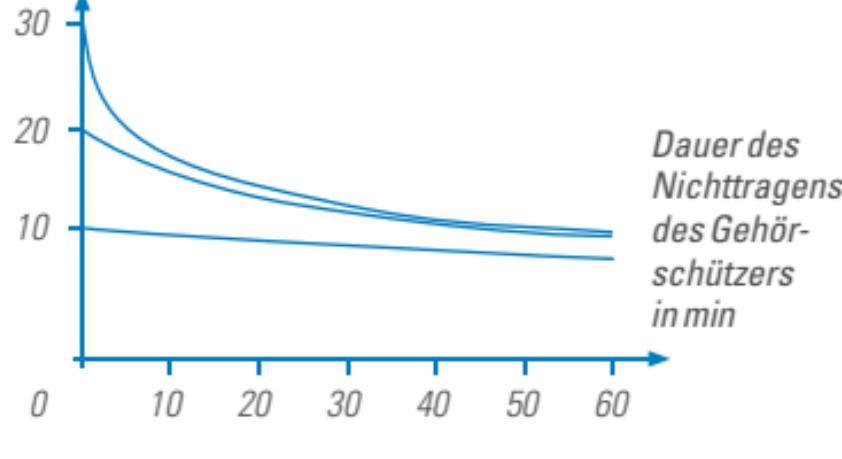
Bei andauernder Lärmeinwirkung oder beim Tragen von Brillen sind Gehörschutzstöpsel oder Gehörschutzwatte zu empfehlen, bei häufigem Auf- und Absetzen oder bei Neigung zu Gehörgangsentzündungen sind Kapselgehörschützer zu empfehlen.

Die Dämmwirkung der verschiedenen Typen ist vergleichbar (ca. 25 bis 30dB Pegelminderung), wichtig ist jedoch, dass der Gehörschutz konsequent und regelmäßig getragen wird! Jeder Gehörschutz muss die → *CE-Kennzeichnung* tragen und von einer (akkreditierten) Prüfstelle geprüft sein. ▶

G

Geländer Genehmigungsverfahren

**Effektive Pegelminde-
rung in dB am Ohr** Abhängig von der Dauer des Nichttragens des Gehörschützers mit der nominellen Pegelminderung von 30 dB, 20 dB und 10 dB, bezogen auf den achtstündigen Arbeitstag.



Nur konsequent getragener Gehörschutz schützt das Gehör!

Rechtliche Grundlagen: § 65 (4) ASchG ·
§ 14 VOLV · § 50 PSASV

Geländer • Geländer sind vor allem in folgenden Fällen notwendig:

- ▶ als → *Absturzsicherung* bei → *Absturzgefahr* aus über 1 m Höhe
- ▶ im Falle eines gemeinsamen Ausgangs für Fußgänger und → *Fahrzeugverkehr*
- ▶ auf freien Seiten von → *Stiegen* und Stiegenabsätzen
- ▶ für bestimmte fest verlegte → *Leitern*

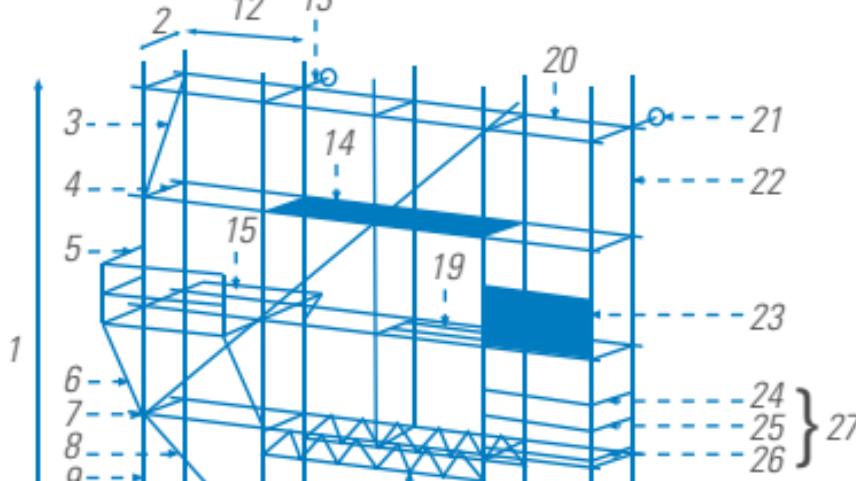
Rechtliche Grundlagen: §§ 3 (2), 4 (4), 11 AStV ·
§§ 8, 75 BauV · § 28 AAV

Genehmigungsverfahren • → *Arbeitsstättenbewilligung*

G

Gerüste

Gerüste • Grundsätzlich wird zwischen Arbeitsgerüsten und Schutzgerüsten unterschieden. Unter Schutzgerüsten sind Fanggerüste und Schutzdächer zu verstehen. Bei Arbeiten in der Höhe (vor allem bei längeren Arbeiten) verwenden Sie Gerüste statt → *Leitern*!



- | | |
|------------------------|------------------------------|
| 1 Gerüsthöhe | 14 Belagsplatte, Belagfläche |
| 2 Gerüstbreite | 15 Konsole |
| 3 Diagonalstrebe, quer | 16 Überbrückungsträger |
| 4 Horizontalstrebe | 17 feste Fußplatte |
| 5 Geländestehrer für | 18 Unterlage |
| Seitenschutz | 19 Belagsteile |
| 6 Konsolstrebe | 20 Horizontalrahmen |
| 7 Knoten | 21 Anker |
| 8 Diagonalstrebe | 22 Vertikalrahmen |
| vertikal, längs | 23 Seitenschutzgitter, -netz |
| 9 Steher | 24 Brustwehr |
| 10 Querriegel | 25 Mittelwehr |
| 11 Längsriegel | 26 Fußwehr |
| 12 Feldlänge | 27 Seitenschutz |
| 13 Gerüsthalter | 28 Fußspindel |

Bezeichnung der Gerüstbauteile

G

Gerüste

Folgende Arbeitsgerüste sind, je nach Verwendungszweck, Arbeitsdauer und möglicher Absturzhöhe denkbar:

- ▶ Standgerüste
- ▶ verfahrbare Standgerüste
- ▶ Leitergerüste
- ▶ Metallgerüste
- ▶ Bockgerüste
- ▶ Konsolgerüste
- ▶ Auslegergerüste
- ▶ Hängegerüste
- ▶ Behelfsgerüste aus Stehleitern

In jedem Fall müssen Sie Gerüste fachmännisch errichten, tragfähig und standsicher ausführen, sowie gegebenenfalls mit Verankerungen im Boden versehen.

Rechtliche Grundlagen: §§ 55 bis 73 BauV

G

Gesichtsschutz Gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe Gesundheitsüberwachung (VGÜ 2008)

Gesichtsschutz • → Augenschutz

Gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe •

Neben den explosions- und brandgefährlichen Arbeitsstoffen (siehe auch → *Gefährliche Arbeitsstoffe*) bestehen für gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe besondere Vorschriften.

Ein Arbeitsstoff ist gesundheitsgefährdend wenn er: Giftig, ätzend, reizend, krebserzeugend, erbgutverändernd, chronisch schädigend, fortpflanzungsgefährdend, sensibilisierend, fibrogen, radioaktiv oder infektiös ist.

Siehe hierzu auch → *Gefahrensymbole*.

Rechtliche Grundlage: 4. Abschnitt ASchG,
Definition § 40

Gesundheitsüberwachung (VGÜ 2008),

Verordnung, BGBl II Nr. 27/1997 • Die Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz (VGÜ 2008) gilt bei Beschäftigung von Arbeitnehmern für die → *Untersuchungen* im Sinne des 5. Abschnitts ASchG vorgesehen sind. Sie schreibt vor allem folgendes vor:

- ▶ → *Eignungs- und Folgeuntersuchungen* für Arbeitnehmer, die mehr als eine Stunde pro Arbeitstag einer in Anlage 1 angeführten Einwirkung (z.B. Benzol, Mangan, Blei, etc.) ausgesetzt sind



- ▶ → *Eignungs- und Folgeuntersuchungen* für Arbeitnehmer, die → *Atemschutzgeräte* von über 5 kg mehr als 30 min. pro Arbeitstag tragen müssen, im Rahmen des Gasrettungsdienstes oder an Hitze-arbeitsplätzen im Sinne des Nachtschwer-arbeitsgesetzes (NSchG) tätig sind
- ▶ → *Untersuchungen* bei Lärmeinwirkung, d.h. bei Einwirkung von mehr als 85 dB(A) tagesbezogener → *Beurteilungspegel*
- ▶ bestimmte → *freiwillige Untersuchungen* bei Einwirkung von in § 5 Abs. 1 erfassten Arbeitsstoffen oder bei → *Nachtarbeit* im Sinne von § 5 Abs. 2
- ▶ Zeitpunkt der Eignungsuntersuchungen (§ 6) und Zeitabstände der Folgeunter-suchungen bzw. wiederkehrenden Unter-suchungen (Anlage 1)
- ▶ Beschäftigungsverbot bei Gefahr einer Berufskrankheit (§ 7)
- ▶ → *Information* der Arbeitnehmer

Die Anlage 2 schreibt Richtlinien zur Durchfüh-
rung der Untersuchungen fest und richtet sich
in erster Linie an die untersuchenden Ärzte.



Gesundheitsüberwachung im Betrieb •

Bei bestimmten Tätigkeiten, die vor allem zu → *Berufskrankheiten* führen können, sind im 5. Abschnitt ASchG so genannte → *Eignungs- und Folgeuntersuchungen* vorgeschrieben. Weiters muss der Arbeitnehmer die Möglichkeit erhalten, bestimmte → *Freiwillige Untersuchungen* durchführen zu lassen, z.B. bei → *Bildschirmarbeit*.

GHS •

Die Abkürzung GHS steht für Globally Harmonised System of Classification and Labelling of Chemicals – kann also etwas frei übersetzt werden als weltweites angeglichenes System für die Einstufung und Kennzeichnung von → *Chemikalien*.

Da in unterschiedlichen Ländern unterschiedliche Gesetze zur Einstufung und Kennzeichnung von → *Chemikalien* gelten, kann es vorkommen, dass derselbe Stoff in einem Land als giftig und in einem anderen als ungefährlich gilt. Ähnliches betrifft leider auch andere, gefährliche Eigenschaften. Um hier (weltweite) Einheitlichkeit zu schaffen, wurde von der OECD GHS entwickelt. In Zukunft werden statt der → *Gefahrensymbole* → *Piktogramme* verwendet, auch die → *R-Sätze* und → *S-Sätze* werden ersetzt. → *R-Sätze* werden zu H- oder Hazard- Statements, → *S-Sätze* zu P- oder Precautionary-Statements.

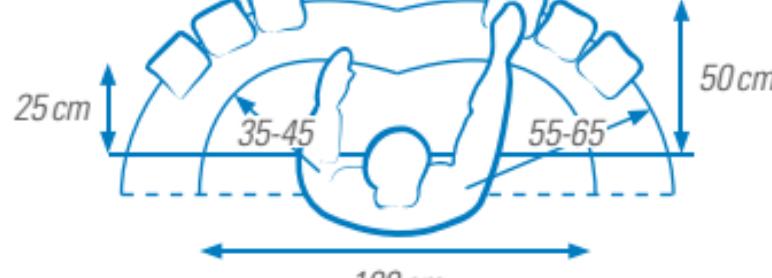
Siehe auch → *Gefahrensymbole*.

G

Greifraum

Greifraum • Die Kenntnis der Greif- und Bewegungsräume der Gliedmaßen ist eine wesentliche Voraussetzung für die Anordnung und Gestaltung von Bedienelementen, Abstellflächen, → *Werkzeugen* und sonstigen Dingen (z.B. Telefon) am → *Arbeitsplatz*.

Unterschieden wird zwischen dem kleinen Greifraum und dem großen Greifraum. Der kleine Greifraum ist innerhalb des Bereichs von 35 bis 45 cm Entfernung von der jeweiligen Schulter, der große innerhalb von 55 bis 65 cm. Rechtlichen Niederschlag hat der Begriff 'Greifraum' nur in der BauV gefunden (betrifft das Arbeiten auf Stehleitern). Normative Angaben finden Sie in der ÖNORM A 8063.



Greif- und Arbeitsraum auf Tischhöhe

Rechtliche und normative Grundlagen:
§§ 76 (4) und 77 (4) BauV · ÖNORM A 8063

G

Grenzlasten

Grenzlasten für Heben und Tragen • In Abhängigkeit von Geschlecht, Alter und Häufigkeit des Handhabens gibt es unterschiedliche Grenzlasten für das Heben bzw. Tragen von Gegenständen. So sollte ein Mann im Alter zwischen 19 und 45 Jahren wiederholt nicht mehr als 30kg heben, eine Frau desselben Alters nicht mehr als 10kg. Mittels standardisierter Verfahren, z.B. der Leitmerkmalmethode, kann diese Abschätzung noch verfeinert werden.

In jedem Fall soll immer mit geradem und aufrechtem Oberkörper, möglichst körpernah und mit nach unten gestreckten Armen gehoben und getragen werden!

Rechtliche Grundlage: § 64 ASchG

Grenzwerte von Arbeitsstoffen • Grenzwerte von Arbeitsstoffen im Sinne des ASchG sind → **MAK-Werte** (maximale Arbeitsplatzkonzentration) und → **TRK-Werte** (technische Richtkonzentration). TRK-Werte sind vor allem für kanzerogene Arbeitstoffe festgelegt, wo auch schon geringe Konzentrationen gesundheitliche Auswirkungen haben können, MAK-Werte für Arbeitsstoffe mit einer Dosis-Wirkung-Relation. Es handelt sich in beiden Fällen um den Mittelwert einer Gefahrstoffkonzentration über einen bestimmten → **Beurteilungszeitraum**, i.d.R. über einen 8-Stunden-Arbeitstag. Während man bei MAK-Werten bei Einhaltung der Grenzwerte davon ausgehen kann, dass auch bei langfristiger → **Exposition** Arbeitnehmer nicht beeinträchtigt werden, kann man dies bei kanzerogenen Stoffen, für die TRK-Werte festgelegt sind, nicht sagen.

Die MAK- und TRK-Werte sind im Anhang I der → **Grenzwerteverordnung (GKV 2007)** festgelegt. Für eine Anzahl reiner Stoffe wurde in der Grenzwerteverordnung (GKV 2008) die → **MAK-Werte** Liste festgelegt. Scheint ein Stoff nicht in der MAK-Werte Liste auf, darf jedoch nicht automatisch auf dessen gesundheitliche Unbedenklichkeit geschlossen werden.

Rechtliche Grundlage: § 45 ASchG ·
GKV, Stoffliste im Anhang I

Grenzwerteverordnung (GKV 2007), BGBI II

Nr. 253/2001 • Die GKV ist eine Verordnung zum 4. Abschnitt des ASchG und hat die → *Grenzwerte* von Arbeitsstoffen und krebs-erzeugende Arbeitsstoffe zum Thema. Die Ver-ordnung besteht aus vier Abschnitten und vier Anhängen:

- ▶ 1. Abschnitt: Grenzwerte (→ *MAK-Werte*, → *TRK-Werte*, → *Beurteilungszeitraum*, Bewertung von → *Stoffgemischen*, → *Information*)
- ▶ 2. Abschnitt: Krebserzeugende Arbeits-stoffe (Einstufung, Verbote, → *Melde-pflichten*, → *Schutzkleidung*, → *Umluftverbot*)
- ▶ 3. Abschnitt: Sonderbestimmungen für → *Holzstaub* (→ *Absaugung*, → *Reinigung*, → *Umluftverbot*)
- ▶ 4. Abschnitt: Sonderbestimmungen für Asbest
- ▶ 5. Abschnitt: Messungen
- ▶ 6. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen
- ▶ Anhang I: Stoffliste (MAK-Werte und TRK-Werte)
- ▶ Anhang II: (außer Kraft getreten)
- ▶ Anhang III: Liste krebszeugender Arbeitsstoffe
- ▶ Anhang IV: Maschinenlisten Holzstaub (mit Grenzwert 5 mg/m³)
- ▶ Anhang V: Hartholz-Liste

G

Grundlegende Sicherheitsanforderungen (GSA)

Grundlegende Sicherheitsanforderungen (GSA)

• Die ›Grundlegenden Sicherheitsanforderungen‹ – z.B. im Anhang I der → *Maschinen-Sicherheitsverordnung (MSV 2010)* – von → *Herstellervorschriften* nach Artikel 95 EG-Vertrag (den CE-Richtlinien) formulieren allgemeine → *Schutzziele*, die sich in erster Linie an Hersteller von Produkten (z.B. → *Maschinen*) richten. Für die Erfüllung dieser Schutzziele sind (harmonisierte) → *Normen* hilfreich, bei deren Einhaltung von einer Umsetzung der zugrunde liegenden GSA ausgegangen werden kann. Eine Einhaltung von harmonisierten → *Normen* ist jedoch nicht verpflichtend, die → *CE-Kennzeichnung* auf einer Maschine steht für die Erfüllung aller relevanten GSA.

Rechtliche Grundlage (beispielhaft im Falle von Maschinen): Anhang I der MSV 2010



H-Z

Lexikon

Sicher und
gesund arbeiten

2. Auflage

• punktabsaugung, W
Tischmo
• rechtliche Grundla
007: §§ 19 und 20



Abkürzungsverzeichnis (der Gesetze und Verordnungen)

AM-VO.....	Arbeitsmittelverordnung
AMZ-VO.....	Verordnung über arbeitsmedizinische Zentren
ASchG.....	ArbeitnehmerInnenschutzgesetz
AStV	Arbeitsstättenverordnung
BauKG.....	Bauarbeiten-Koordinationsgesetz
BauV.....	BauarbeiterSchutzverordnung
BS-V.....	Bildschirmarbeitsverordnung
ChemG.....	Chemikaliengesetz
ChemV.....	Chemikalienverordnung
DOK-VO	Dokumentationsverordnung
EMVV.....	Elektromagnetische Verträglichkeitsverordnung
EN	Europanorm
ESV	Elektroschutzverordnung
ETG	Elektrotechnikgesetz
ETV	Elektrotechnikverordnung
ExSV	Explosionsschutzverordnung
FGV	Flüssiggas-Verordnung
FK-V	Fachkenntnisnachweis-Verordnung
GKV.....	Grenzwerteverordnung
KennV.....	Kennzeichnungsverordnung
KJBG.....	Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetz
MSchG.....	Mutterschutzgesetz
MSV2010....	Maschinen-Sicherheitsverordnung 2010
NSpGV.....	Niederspannungsgeräteverordnung
PSASV	Persönliche Schutzausrüstungs-Sicherheitsverordnung
SFK-VO	Sicherheitsfachkraftverordnung
SprengV.....	Sprengarbeitenverordnung
STZ-VO	Verordnung über sicherheitstechnische Zentren
SVP-VO	Verordnung über die Sicherheitsvertrauens-personen
VbA.....	Verordnung biologische Arbeitsstoffe
VEXAT	Verordnung explosionsfähige Atmosphären
VGÜ	Verordnung über die Gesundheitsüber-wachung
VOLV	Verordnung Lärm und Vibrationen
VOPST.....	Verordnung optische Strahlung



Handgeführte Maschinen • Bei der Auswahl handgeföhrter → *Maschinen* (z.B. Bohrmaschine, Handkreissäge) sollten Sie berücksichtigen, für welche Tätigkeiten, Materialien, Genauigkeit, Arbeitsdauer, Arbeitshaltung, aufzuwendende Körperkraft diese Maschine eingesetzt wird. Auch ergonomische Faktoren (→ *Ergonomie*) wie Gewicht der Maschine, Abmessungen, Oberfläche/Material, Griffform und Greifart oder die Körperhaltung und Bewegungsform beim Arbeiten mit der Maschine sollten Sie bedenken.

Vor jeder → *Benutzung* müssen Maschinen auf offensichtliche Mängel untersucht werden, häufige Mängel sind Gehäuseabsplitterungen und blanke Kabel. Ziehen Sie schadhafte Maschinen sofort aus dem Verkehr.

Rechtliche Grundlagen: 3. Abschnitt ASchG, insbes. § 35 · AM-V0, insbes. §§ 13–15

Handschutz • Schutzhandschuhe können aufgrund von mechanischen, elektrischen, strahlenden, thermischen oder chemischen Einwirkungen notwendig werden. Je nach Schutzfunktion kommen die Werkstoffe Leder, Textilgewebe, Kunststoff, Gummi, Metall(geflecht) bzw. Kombinationen dieser Werkstoffe zur Anwendung. Zum Handschutz gehört jedoch auch die Hautpflege mit geeigneten Pflegemitteln.

Rechtliche Grundlagen: §§ 69 und 70 ASchG · § 70 AAV



Handwerkzeug • siehe → *Werkzeug*

Hebemittel (Auswahl und Verwendung) •

Bei der Auswahl von → *Arbeitsmitteln* zum Heben von Lasten oder Personen sowie der Lastaufnahmeeinrichtungen und Anschlagmittel müssen vor allem folgende Punkte berücksichtigt werden:

- ▶ die Art und Masse der zu hebenden Lasten (Säcke, Paletten, Menschen, etc.)
- ▶ die Greif- und Anschlagpunkte sowie die Einhakvorrichtungen
- ▶ Aufstellungsort und Untergrund des Arbeitsmittels
- ▶ Witterungsbedingungen
- ▶ Art des Anschlagens oder Aufnehmens der Lasten

Sollen Personen in → *Arbeitskörben* gehoben werden, bestehen besondere Anforderungen bezüglich Verwendung und Beschaffenheit der → *Hebemittel* (z.B. → *Krane* oder → *Stapler*) und für den Arbeitskorb.

Siehe auch unter → *Hebezeuge*.

Rechtliche Grundlagen: §§ 18 bis 22 und 52 AM-VO · Anhang I, 4. und 6. der MSV 2010

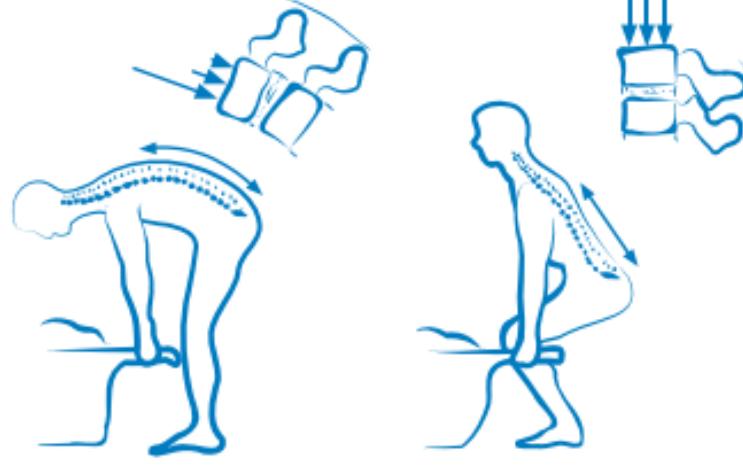
H

Heben und Tragen

Heben und Tragen • Bei schweren Lasten verwenden Sie wenn möglich Hilfsmittel wie Hubwagen, → *Stapler*, Greifer, → *Kran*, Rollwagen oder andere → *Hebezeuge*. Müssen manuell schwerere Gegenstände gehoben und getragen werden (siehe auch → *Grenzlasten*) beachten Sie die folgenden Grundregeln für das richtige Heben und Tragen:

- ▶ Last mit geradem Rücken, aufgerichtetem Oberkörper und Blick nach vorne (nicht zu Boden) aufnehmen und tragen
- ▶ Last mit gebeugten Knien aufnehmen (nicht aus dem Kreuz heben)
- ▶ Last möglichst körpernah tragen
- ▶ beim Heben, Tragen und Absetzen der Last Oberkörper nicht verdrehen
- ▶ schwere Lasten zu zweit oder dritt tragen

Wirbelsäulenbeschwerden sind eine sehr häufige Ursache für Krankenstand!



Einseitige Belastung der Bandscheiben durch falsches Heben (li.) und richtiges Heben (re.).

Rechtliche Grundlagen: § 64 ASchG · § 4 MSchG · § 7 KJBG-VO



Hebezeuge • Bei der Auswahl von Arbeitsmitteln zum Heben von Lasten sowie der Lastaufnahmeeinrichtungen und Anschlagmittel für Lasten sind die zu handhabenden Lasten (→ *Lasten, Handhabung von*), die Greif- und Anschlagpunkte, die Einhakvorrichtungen, die Witterungsbedingungen sowie die Art und Weise des Anschlagens oder Aufnehmens von Lasten zu berücksichtigen.

Weiters muss auf die Standsicherheit des Arbeitsmittels und ein sicheres Aufnehmen, Bewegen und Absetzen der Last geachtet werden. Für den Fall, dass nicht nur Lasten, sondern auch Arbeitnehmer gehoben werden sollen, bestehen zusätzliche Anforderungen an die Hebezeuge. Siehe auch unter Auswahl und Verwendung von → *Hebemitteln*.

Rechtliche Grundlagen: §§ 18–22, 52 AM-VO · § 1, Anhang I, 4. und 6. der MSV 2010

Heimarbeit • Heimarbeiter sind Personen, die in ihrer eigenen Wohnung oder selbst gewählten → *Arbeitsstätte* mit der Herstellung, Bearbeitung, Verarbeitung oder Verpackung von Waren beschäftigt sind. Sie sind keine Gewerbetreibenden und arbeiten im Auftrag von Personen die Heimarbeit vergeben. Es gelten die Bestimmungen des Heimarbeitsgesetzes.

H

Herstellervorschriften

Herstellervorschriften • Bestimmte Produkte wie → *Maschinen* oder → *Persönliche Schutzausrüstung* unterliegen Herstellervorschriften und tragen als Zeichen der Übereinstimmung mit diesen Vorschriften die → *CE-Kennzeichnung*. Dies sagt lediglich aus, dass (im Falle von Maschinen) die → *Maschinen-Sicherheitsverordnung (MSV 2010)* eingehalten wurde und bedeutet konkret, dass die → *Grundlegenden Sicherheitsanforderungen (GSA)* und das in Frage kommende → *Konformitätsbewertungsverfahren* der Verordnung eingehalten wurden. Die CE-Kennzeichnung ist also kein Qualitätszeichen, sie bestätigt die Einhaltung rechtlicher Mindestanforderungen. Trotz angebrachter CE-Kennzeichnung sollten Sie in jedem Fall (vor Auszählen einer Maschine) eine Überprüfung auf → *Einhaltung der MSV2010* durchführen.

Rechtlicher Anknüpfungspunkt: § 33 ASchG · § 1 Abs. 2 und Anhang A der AM-VO



Hinweise an Maschinen • An jeder Maschine (die eine → *CE-Kennzeichnung* trägt) müssen, deutlich lesbar und unverwischbar, die folgenden Hinweise angebracht sein:

- ▶ Name und Anschrift des Herstellers und ggf. seines Bevollmächtigten
- ▶ Baureihen-, Typen- oder Serienbezeichnung, ggf. Seriennummer
- ▶ CE-Kennzeichnung und Baujahr
- ▶ sofern zutreffend: Eignung zur Verwendung in exfähriger Atmosphäre, unabdingbare Hinweise (z.B. maximale Drehzahl, Höchstdurchmesser von → *Werkzeugen* oder Werkstücken, Masse, etc.)
- ▶ wenn mit → *Hebezeugen* zu handhaben: Gewichtsangabe

Rechtliche Grundlage: Anhang I, 1.7.3. MSV 2010

Hinweisschilder • Ähnlich wie im Straßenverkehr müssen auch in Arbeitsstätten normierte Verbotszeichen, Warnzeichen, Gebotszeichen und Rettungszeichen vorhanden sein. Diese sind in der → *Kennzeichnungsverordnung (KennV)* geregelt. Siehe auch unter → *Gefahrensignale*.

- ▶ Beispiele für Verbotszeichen: Rauchen, Feuer, Berühren, Zutritt verboten
- ▶ Beispiele für Warnzeichen: Warnung vor giftigen Stoffen, vor schwelender Last, vor gefährlicher elektrischer Spannung ▶

H

Hitzearbeit

- ▶ Beispiele für Gebotszeichen: Atemschutz, Schutzhelm, → *Gehörschutz* tragen
- ▶ Beispiele für Rettungszeichen: Rettungsweg → *Notausgang*, → *Erste Hilfe*

Überdies sind Hinweisschilder für Material zur Brandbekämpfung vorzusehen.

Rechtliche Grundlage: KennV, Schilder in Anhang 1 abgebildet

Hitzearbeit • Man spricht von Hitzearbeit, wenn am Arbeitsplatz die folgenden oder ungünstigere klimatische Bedingungen herrschen:

- ▶ → *Lufttemperatur* 30°C
- ▶ → *Luftfeuchtigkeit* 50% (relativ)
- ▶ → *Luftgeschwindigkeit* 0,1 m/s.

In folgenden Fällen ist der Begriff Hitzearbeit relevant:

- ▶ bei der Beschäftigung von Schwangeren, Stillenden oder Jugendlichen
- ▶ bei Nacht(schwer)arbeit
- ▶ bei der Notwendigkeit, den Arbeitnehmern nach der AStV Duschen zur Verfügung stellen zu müssen

Rechtliche Grundlagen: §§ 34(2), AStV · § 5a KJBG · § 7 KJBG-VO · §§ 2a und 4 MSchG · Art 7 Abs 2 Z2 NSchG

H

Holzstaub **H-Statements** **Hubstapler**

Holzstaub • Siehe auch → *Staub*. Holzstaub wird im 3. Abschnitt und den Anhängen III, IV und V der → *Grenzwerteverordnung (GKV 2007)* geregelt. Generell wird bei Anfallen von Holzstaub eine → *Absaugung* gefordert, mit Ausnahme von bestimmten Maschinen (Anhang IV A GKV), für die eine wirksame Absaugung nicht möglich ist. Für diese Maschinen gilt auch nicht der → *TRK-Wert* von 2 mg/m³, sondern ein → *Grenzwert* von 5 mg/m³. Wird im erheblichen Umfang Buchen- oder Eichenholz bearbeitet, so ist die Rückführung von Abluft in Räume verboten (→ *Umluftverbot*).

Rechtliche Grundlagen: GKV, insbes.
3. Abschnitt (§§ 16 bis 20)

H-Statements • siehe → *R-Sätze*

Hubstapler • siehe → *Stapler*

Immission Impulslärm

Immission • Der für die tatsächliche Belastung von Personen relevante Wert. Unter diesem Begriff versteht man im → *Arbeitnehmerschutz* die Einwirkung von (Schad-) Stoffen, Geräuschen, Energien und Strahlung auf eine exponierte Person. Kriterien für die Immission sind neben der → *Emission* je nach Belastungsart auch Parameter wie Lage und Abstand der Arbeitsplätze zur Emissionsquelle, Durchlüftung, → *Raumakustik* oder Absauganlagen.

Impulslärm • Unter Impulslärm versteht man ein sehr kurzes Schallereignis (z.B. Schuss, → *Explosion*), das bei entsprechender Intensität (140 dB, das entspricht einem Düsentriebwerk aus nächster Nähe) zu bleibenden Gehörschäden führen kann. Diese Schäden sind nicht sofort bemerkbar, es handelt sich also nicht um eine kurzfristige Vertäubung wie z.B. nach einem Rockkonzert. Nach der Verordnung → *Lärm und Vibrationen (VOLV)*, §§ 3 und 4, beträgt der Expositionsgrenzwert ($L_{c,peak}$) für Impulslärm 137 dB, der Auslösewert 135 dB.

Rechtliche Grundlage: § 65 (2) AschG · §§ 3 und 4 VOLV

Information Informationspflicht

Information • Siehe → *Informationspflicht*.

Im → *Arbeitnehmerschutz* wird zwischen den Begriffen Information und → *Unterweisung* unterschieden. Die Unterweisung zielt vor allem auf richtiges und gefahrfreies (aktives) Handeln des Arbeitnehmers ab (z.B. richtige Handhabung von → *Feuerlöschern*), während die Information in Richtung (passive) Wissensvermittlung geht (z.B. Standort der Feuerlöschgeräte). Die Notwendigkeit der Unterscheidung ist in vielen Fällen eine rein akademische Frage, da die Forderungen sehr ähnlich sind.

(Wichtige) Rechtliche Grundlagen: § 12 ASchG ·

§ 4 AM-VO · § 14 AStV · § 7 KennV · § 13 BS-V ·

§ 8 GKV · § 12 VbA · § 6 VEXAT · § 8 VOLV ·

§ 8 VGÜ · § 6 VOPST

Informationspflicht • Dieser Begriff kann zweierlei bedeuten, nämlich die → *Information*, die der Arbeitnehmer bekommt, und das »Sich-informieren« des Arbeitgebers.

- ▶ 1. Information des Arbeitnehmers: Unter Information ist – im Gegensatz zur → *Unterweisung* – die Vermittlung von allgemeinem Wissen zu verstehen, die den Arbeitnehmer in die Lage versetzen soll, seine Pflichten zu erfüllen, seine Mitwirkungsrechte auszuüben und sinnvoll den → *Arbeitnehmerschutz* an seinem → *Arbeitsplatz* umzusetzen. (Beispiel: Die Arbeitnehmer sind über die möglichen Gefahren der Lärmeinwirkung und die lärmindernden Maßnahmen zu informieren.)

- ▶ 2. »Sich-informieren« des Arbeitgebers:
Die neue Philosophie des Arbeitnehmerschutzes verlangt ein »aktives Tun« der Arbeitgeber in Sachen Arbeitnehmerschutz. Dies ist nur durch ständige Information über den neuesten → *Stand der Technik* und der Erkenntnisse in der Arbeitsgestaltung (z.B. → *Ergonomie*, Arbeitspsychologie) möglich.

(Wichtige) Rechtliche Grundlagen: § 12 ASchG · § 4 AM-VO · § 14 AStV · § 7 KennV · § 13 BS-V · § 8 GKV · § 12 VbA · § 6 VEXAT · § 8 VOLV · § 8 VGÜ

Instandhaltungsarbeiten an Maschinen •

Die kostengünstigste und auch sicherste Art der Instandhaltung ist die vor Eintritt einer Störung geplante und ausgeführte Instandhaltung. Eine »Feuerwehrtaktik« unter Zeitdruck und Improvisation ist nicht nur gefährlich, sondern meist auch teurer. Instandhaltungsarbeiten dürfen grundsätzlich nur an stillstehender Maschine durchgeführt werden, wenn ein unbefugtes, irrtümliches oder unerwartetes Ingangsetzen ausgeschlossen werden kann. Sind mehrere Arbeitnehmer an den Arbeiten beteiligt, sollte der Hauptschalter durch mehrere Vorhängeschlösser (für jeden Instandhalter), gesichert werden.

Sind Instandhaltungsmaßnahmen an laufender → *Maschine* erforderlich, müssen in jedem Fall spezielle → *Schutzeinrichtungen*, Zusatzeinrichtungen oder andere spezielle



Inverkehrbringen Ionisierende Strahlung

Maßnahmen getroffen werden. Das Personal muss in diesen Fällen unbedingt speziell geschult und ausgebildet sein!

Rechtliche Grundlagen: insbes. §§ 16, 17 und 41–46 AM-VO · Anhang I, 1.6. MSV 2010 · §§ 149, 150 BauV

Inverkehrbringen • Ein Begriff, der vor allem bei → *Herstellervorschriften* von Bedeutung ist: Darunter versteht man in der Regel das erstmalige Abgeben (Verkaufen, Leasen, Verschenken) zum Zwecke der Verwendung. Der Zeitpunkt des Inverkehrbringens gibt darüber Aufschluss, welche Rechtsvorschrift einzuhalten war. Bei CE-Richtlinien ist das Inverkehrbringen innerhalb der EU entscheidend.

Rechtliche Grundlage am Beispiel MSV 2010:
§ 2 (2) h, § 5

Ionisierende Strahlung • siehe → *Strahlenschutz*

K

Kältearbeit Kapselung Kennzeichnung von Arbeitsstoffen

Kältearbeit • Man spricht von Kältearbeit, wenn am → *Arbeitsplatz* raumklimatische Bedingungen vorherrschen, die deutlich unterhalb der unteren Grenze des thermischen Behaglichkeitsbereichs liegt. Bei diesen Arbeiten müssen Sie den Arbeitnehmern → *Schutzkleidung* bzw. → *Persönliche Schutzausrüstung* zur Verfügung stellen. Bei Nacht(schwer)arbeit in Kühlräumen kommt das NSchG zur Anwendung. Schwangere, Stillende oder Jugendliche unterliegen speziellen Schutzbestimmungen.

Rechtliche Grundlagen: § 5a KJBG · §§ 2a und 4 MSchG · Art 7 Abs 2 Z2 NSchG

Kapselung • Die Kapselung ist eine technische Maßnahme zur → *Lärmminderung*. Man versteht darunter die vollständige, allseitige schallschluckende Verkleidung oder Abdeckung einer Lärmquelle.

Rechtliche Grundlagen: § 13 VOLV

Kennzeichnung von Arbeitsstoffen • Siehe auch unter → *Gefahrensymbole*. Nach Chemikalienrecht hat der Hersteller von gefährlichen Stoffen oder → *Zubereitungen* die Verpflichtung, diese zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung umfasst:

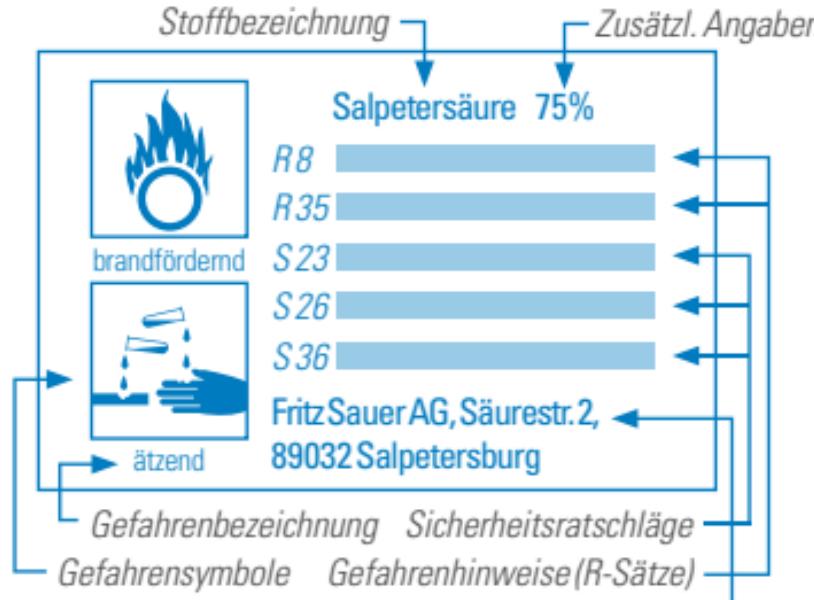
- ▶ Name des Stoffes sowie Name und Sitz des Herstellers
- ▶ Gefahrensymbole, → *R-Sätze* und → *S-Sätze*

K

Kennzeichnung von Gefahrenbereichen

- ▶ Maßnahmen im Unglücksfall
- ▶ Hinweise zur schadlosen Beseitigung

Bedenken Sie, dass gewisse (gefährliche) Arbeitsmittel wie Arzneimittel, Kosmetika und Sprengmittel nicht kennzeichnungspflichtig sind, da sie nicht dem ChemG unterliegen! Siehe auch unter → *Sicherheitsdatenblatt*.



Rechtliche Grundlagen: §§ 42 (4), 44 ASchG · §§ 2, 18 und 24 ChemG · insbes. Art. 61 und 62 CLP-VO

Kennzeichnung von Gefahrenbereichen (Hinweise)

• Bestimmte Gefahrenbereiche müssen gekennzeichnet werden. Dies trifft unter anderem zu auf:

- ▶ Bereiche mit → *Zutrittsbeschränkungen*
- ▶ → *Verkehrswege* in Räumen mit einer → *Bodenfläche* von über 1000 m²
- ▶ → *Fluchtwege* und → *Notausgänge* ▶



Kennzeichnung von Maschinen Kennzeichnungsverordnung (KennV)

- ▶ Bereiche, in denen → *Augenschutz*,
→ *Atemschutzgeräte* oder
→ *Kopfschutz* vorgeschrieben ist
- ▶ Bereiche, die nur mit → *Schutzkleidung*
betreten werden dürfen
- ▶ → *Sanitätsräume* und
→ *Feuerlöscheinrichtungen*

Siehe auch unter → *Hinweisschilder* und unter
→ *Bodenmarkierung*.

Rechtliche Grundlagen: §§ 19, 20, 41, 42 AStV ·
Anhang 1 KennV

Kennzeichnung von Maschinen • Alle
→ *Maschinen*, die nach dem 01.01.1995
erstmalig im EWR in Verkehr gebracht wur-
den, müssen der Maschinen-Sicherheitsver-
ordnung bzw. bei → *Inverkehrbringen* ab
Ende 2009 der → *Maschinen-Sicherheits-
verordnung (MSV 2010)* entsprechen und
als Zeichen der Übereinstimmung mit dieser
die → *CE-Kennzeichnung* tragen. Zumindest
ebenso wichtig wie die angebrachte CE-Kenn-
zeichnung ist die an den Käufer ausgefolgte
→ *Konformitätserklärung*.

Rechtliche Grundlagen: §§ 16 und 17 MSV 2010 ·
§ 33 (4) ASchG · § 1 (2) AM-VO

**Kennzeichnungsverordnung (KennV), BG-
Bl II Nr. 101/1997** • Die KennV regelt die Zeichen
(Schild, Sicherheitsfarbe, Leuchtzeichen, Schall-
zeichen, Sprechzeichen, Handzeichen), ▶

die für die Sicherheit oder den Gesundheitsschutz relevant sind. Die KennV regelt insbesondere:

- ▶ die Beschaffenheit und Anordnung (z.B. Sichtbarkeit) bzw. Aufstellung der Kennzeichnung
- ▶ in welchen Fällen → *Hinweisschilder* und → *Sicherheitsfarben* zu verwenden sind und Anforderungen an diese (§§ 2 und 3)
- ▶ die Verwendung von und Anforderungen an Leucht-, Schall-, Sprech- und Handzeichen (§§ 4 bis 6)
- ▶ → *Information* und → *Unterweisung* der Arbeitnehmer über die Bedeutung dieser Zeichen

Im Anhang 1 sind die zu verwendenden → *Schilder* (Verbotszeichen, Warnzeichen, Gebotszeichen, Rettungszeichen sowie Hinweisschilder für Material) zur Brandbekämpfung abgebildet. Anhang 2 definiert die Bedeutung der → *Sicherheitsfarben*, Anhang 3 stellt die zu verwendenden Handzeichen grafisch dar.

Kleiderkästen • Den Arbeitnehmern müssen Kleiderkästen zur Verfügung gestellt werden, außer es handelt sich ausschließlich um Büro- oder büroähnliche Tätigkeiten bzw. Tätigkeiten im Verkauf ohne die Notwendigkeit von → *Arbeitskleidung* oder → *Körperschutz(kleidung)*. In diesem Fall muss den Arbeitnehmern aber für Kleidung und persönliche Gegenstände eine versperrbare



Aufbewahrungsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. Siehe auch → *Sozialeinrichtungen*, → *Umkleideräume*.

Rechtliche Grundlagen: § 35 AStV

Kleinbetriebsbetreuung • Siehe auch unter → *Präventionszentren*

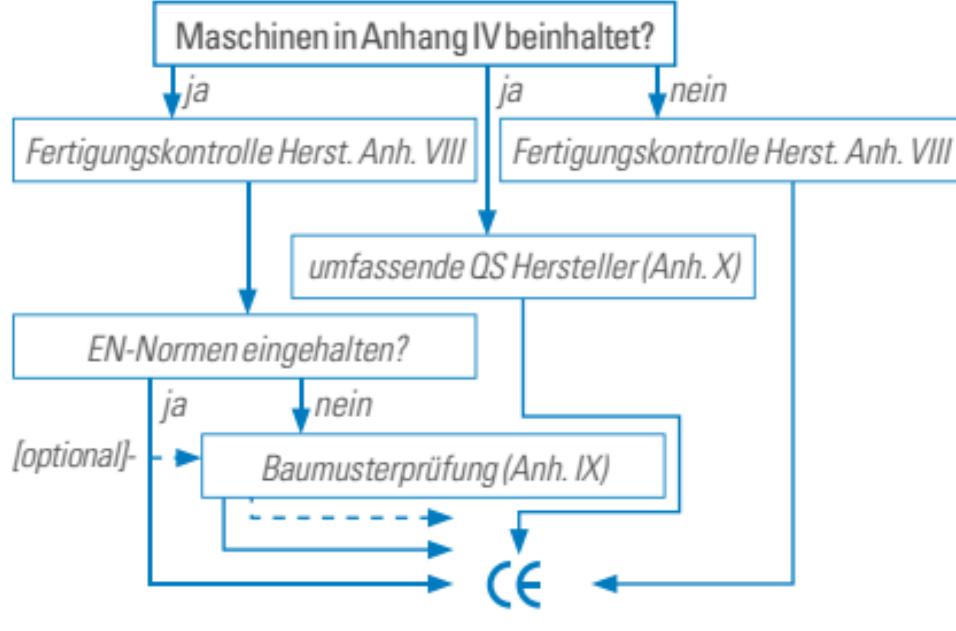
Klima (am Arbeitsplatz) • Einflussgrößen für das Klima am Arbeitsplatz sind → *Lufttemperatur*, → *Luftgeschwindigkeit*, → *Luftfeuchtigkeit* und Wärmestrahlung.

Rechtliche Grundlage: § 28 AStV

Klimaanlage • Eine Klimaanlage ist eine lüftungstechnische Anlage, die über längere Zeiträume die → *Lufttemperatur* und → *Luftfeuchtigkeit* in einem Raum selbsttätig auf vorgegebenen Werten hält bzw. eine technische Einrichtung, bestehend aus mindestens zwei kombiniert gesteuerten Klimageräten zur Schaffung und Aufrechterhaltung eines bestimmten → *Raumklimas*. Im → *Arbeitnehmerschutz* besteht keine prinzipielle Verpflichtung, eine Klimaanlage zu verwenden.

Rechtliche und normative Grundlage:
§ 28(5) AStV · ÖNORM M 7600–1

Konformitätsbewertungsverfahren • Durch das jeweils vorgeschriebene Verfahren der Konformitätsbewertung wird in CE-pflichtigen Rechtsvorschriften der Nachweis gefordert, dass die → *Grundlegenden Sicherheitsanforderungen (GSA)* der in Frage kommenden Herstellervorschrift – z.B. die → *Maschinen-Sicherheitsverordnung (MSV 2010)* – eingehalten wurden. Im Falle von → *Maschinen* sind vier Verfahren möglich: Durch eine interne Fertigungskontrolle (Anhang VIII), sowie bei Maschinen nach Anhang IV entweder durch eine Baumusterprüfung (Anhang IX), ein zertifiziertes System der umfassenden Qualitätssicherung (Anhang X) oder die lückenlose Einhaltung harmonisierter (EN) → *Normen*. Die → *Konformitätserklärung* unterschreibt in jedem Fall der Hersteller, der auch die → *CE-Kennzeichnung* an der Maschine anbringt. Für → *unvollständige Maschinen* ist nach MSV 2010 ein eigenes Verfahren vorgeschrieben.



Rechtliche Grundlage: § 12, Anhänge VIII, IX und X MSV 2010



Konformitätserklärung • Mit der Konformitätserklärung nach Anhang II der → *Maschinen-Sicherheitsverordnung (MSV 2010)* erklärt der Hersteller (oder sein Bevollmächtigter) einer Maschine mit seiner Unterschrift, dass die Maschine die → *Grundlegenden Sicherheitsanforderungen (GSA)* der MSV 2010 erfüllt und das in Frage kommende → *Konformitätsbewertungsverfahren* durchgeführt wurde. Die Konformitätserklärung (oder → *Übereinstimmungserklärung*) ist dem Käufer einer Maschine auszufolgen.

Rechtliche Grundlagen: § 5 Abs 1 e · Anhang II MSV 2010

Koordination • Unter Koordination versteht man die notwendige Zusammenarbeit verschiedener Arbeitgeber in Sachen Sicherheit und Gesundheitsschutz aller beschäftigten Arbeitnehmer bei gleichzeitigem Einsatz an einem Ort. »Unkoordinierte« Aktionen dürfen keine Arbeitnehmer gefährden. (Beispiel: AN der Firma A schaltet für Leitungsarbeiten den Hauptstromkreis ab, AN der Firma B schaltet ihn wieder ein, um Strom für eine Maschine zu haben.) Bei Bauarbeiten nach dem → *Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG)* bestehen zusätzliche Auflagen, so muss ein Planungs- und ein → *Baustellenkoordinator* bestellt sowie ein → *Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan)* erstellt werden.

Rechtliche Grundlagen: § 8 ASchG · BauKG



Kopfschutz

Körperschutz(kleidung)

Kopfschutz • Unter dem Begriff Kopfschutz versteht man vor allem Schutzhelme. Diese müssen dann getragen werden, wenn durch herabfallende, umfallende oder fortgeschleuderte Gegenstände oder durch die Möglichkeit des Anstoßens Kopfverletzungen möglich sein können. Schutzhelme haben ein Ablaufdatum, einmal stark beaufschlagte Helme müssen ausgeschieden werden. Jeder Kopfschutz muss die → *CE-Kennzeichnung* tragen und von einer (akkreditierten) Prüfstelle geprüft sein.

Rechtliche Grundlagen: §§ 69 und 70 ASchG · PSASV

Körperschutz(kleidung) • Körperschutzkleidung findet in den folgenden Bereichen Anwendung: Regenschutz, Kälteschutz, Schlechtwetterschutz, → *Warnkleidung*, Stechschutz, Elektriker-Schutzkleidung, Flammen- und Hitze- schutz, Schweißerschutzkleidung, Chemikalienschutz, → *Brandschutz* und Gasschutz.

Jede → *Schutzkleidung* muss die → *CE-Kennzeichnung* tragen und von wenigen Ausnahmen abgesehen, von einer akkreditierten Prüfstelle geprüft worden sein.

Rechtliche Grundlagen: §§ 69 und 70 ASchG · PSASV, vor allem §§ 51 bis 60

K

Krane

Krane • Krane dürfen nur unter Berücksichtigung von zu erstellenden schriftlichen → *Betriebsanweisungen* benutzt werden. Der Mindestinhalt dieser Betriebsanweisungen ist in § 19 der AM-VO geregelt. Überdies muss jeder Führer von Kranen über eine interne → *Fahrbewilligung* gem. § 33 AM-VO verfügen. Jeder Einsatz von Kranen muss geplant und überwacht werden, vor jeder Inbetriebnahme müssen alle sicherheitsrelevanten Einrichtungen (z.B. die Funktion der Bremsen) überprüft werden.

Sollen mit Kranen auch Personen in → *Arbeitskörben* gehoben werden, gelten hierfür besondere Auflagen.

Rechtliche Grundlagen: §§ 18, 19, 21, 22, 33, 52 AM-VO

L

Ladegutsicherung

Ladegutsicherung • Viele Verkehrsunfälle sind auf fehlende oder unzureichende Ladegutsicherung zurückzuführen. Hier die sieben Grundregeln der Ladegutsicherung:

- ▶ immer das geeignete Fahrzeug einsetzen
- ▶ zulässiges Gesamtgewicht und zulässige Achslasten nicht überschreiten, Mindestachslasten nicht unterschreiten
- ▶ der Ladegutschwerpunkt soll auf der Längsmittellebene des Fahrzeugs und so niedrig wie möglich liegen
- ▶ das Ladegut so verstauen oder sichern, dass es nicht verrutschen, verrollen oder herabfallen kann
- ▶ geeignete Sicherungsmittel wie Keile, Kanthölzer, Netze, Zurrgurte, usw. verwenden
- ▶ durch das Verstauen und Sichern darf das Ladegut nicht beschädigt werden
- ▶ die Fahrgeschwindigkeit auch dem Ladegut anpassen

L

Laderampen

Lagerung

Laderampen • An den Absturzkanten sind Leisten, Abweiser oder → *Bodenmarkierungen* vorzusehen.

Weiters gelten für Laderampen die folgenden Bestimmungen:

- ▶ sie sind in ihren Abmessungen dem Ladegut entsprechend auszulegen
- ▶ sie müssen mindestens einen Abgang haben; bei mehr als 20 m Länge wenn möglich in jedem Endbereich einen Abgang
- ▶ beim Beladen nach Möglichkeit Anpassrampen verwenden

Rechtliche Grundlage: § 11 AStV

Lagerung, allgemeine Aspekte • Je nach Lagermenge, Lagergut und Lagerungsart (Regal, Container, etc.) sind unterschiedliche Aspekte zu beachten. Hier einige grundsätzliche Regeln:

- ▶ Stabilität, Eignung und Tragfähigkeit des Bodens sowie der Lagerungseinrichtung muss gewährleistet und gegebenenfalls statisch nachgewiesen sein
- ▶ bei Regalen und ähnlichen Einrichtungen müssen die Fachlasten angeschrieben werden
- ▶ Regale müssen gegen Umkippen gesichert sein, gegebenenfalls müssen Sie das Regal mit Wand oder Boden verschrauben



L

Lagerung von gefährlichen Arbeitsstoffen

- ▶ der Schwerpunkt der Gesamtlast soll tief gehalten werden, das heißt lagern Sie schwere Teile möglichst unten
- ▶ Abrutschen, Herabfallen, Wegrollen oder Umfallen von Lagergut durch Maßnahmen wie Lagerung in Gitterboxen oder Containern, Vorsehen von Blenden oder das Sichern mit z.B. Holzkeilen oder Seilen verhindern
- ▶ Lagern Sie Schüttgüter in Containern, ansonsten Böschungswinkel beachten!
- ▶ Lagereinrichtungen regelmäßig auf Beschädigungen kontrollieren, bei Staplerverkehr Anfahrschutz vorsehen

Siehe auch unter: → *Lagerungsverbote*

Rechtliche Grundlage: § 10 AStV

Lagerung von gefährlichen Arbeitsstoffen •

Je nachdem, ob Flüssigkeiten oder Gase, brennbare, explosionsgefährliche, giftige, usw. Arbeitsstoffe (→ *Gefährliche Arbeitsstoffe*) gelagert werden müssen, und aufgrund anderer Einflussgrößen bestehen unter Umständen eine ganze Reihe von Auflagen, die zu berücksichtigen sind. Hier eine Auswahl von möglichen Aspekten:

- ▶ Informationen und Hinweise der → *Sicherheitsdatenblätter* beachten
- ▶ getrennte Lagerung von Produkten, die gefährlich miteinander reagieren



L

Lagerungsverbote

- ▶ eigenen (versperrbaren) Lagerraum vorsehen, → *Zutrittsbeschränkungen*
- ▶ im Lagerbereich dichter, glatter Boden, Auffangwannen vorsehen
- ▶ für ausreichende (natürliche) → *Belüftung* sorgen
- ▶ → *Brandmeldeanlage* und geeignete → *Feuerlöscheinrichtungen* im Lagerbereich
- ▶ geeignete → *Erste Hilfe*-Ausrüstung im Lagerbereich
- ▶ → *Persönliche Schutzausrüstung* (z.B. feuerfeste Handschuhe) im Lagerbereich;

Siehe auch → *Lagerung, allgemeine Aspekte* und → *Lagerungsverbote*.

Rechtliche Grundlagen: § 44 ASchG · §§ 20, 21, 47 BauV · § 65 AAV · VO über die Lagerung von Druckgaspackungen

Lagerungsverbote • Grundsätzlich sind Lagerungen verboten:

- ▶ auf Stiegen und Stiegenpodesten
- ▶ auf Fluchtwegen, außer: die nutzbare Mindestbreite bleibt gewährleistet, das Lagergut ist standsicher und unverrückbar aufgestellt sowie nicht brennbar
- ▶ vor Notausgängen, außer: siehe voriger Punkt



L

Lärm

- des weiteren dürfen → *Toiletten*, Aufenthaltsräume, → *Sanitätsräume* und ähnliche Räume durch → *Lagerungen* in ihrer Benutzbarkeit nicht beeinträchtigt werden

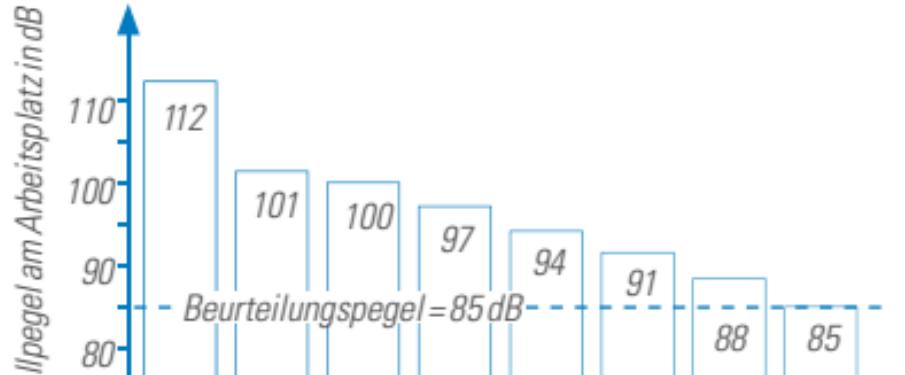
Wichtige rechtliche Grundlagen: §§ 10, 19, 20, 38 AStV · §§ 7 und 34 VO über die Lagerung von Druckgaspackungen

Lärm • Man unterscheidet zwischen störendem Lärm (z.B. ein Drucker am Schreibtisch) und Gehör schädigendem Lärm, das heißt Lärm ab einem → *Lärmexpositionspegel* von 85 dB(A). Ein Lärmpegel von 85 dB(A) herrscht ungefähr dann vor, wenn man sich mit normaler Lautstärke auf ein Meter Entfernung gerade noch verständlich machen kann. Über lärmexponierte Arbeitnehmer ist ein Verzeichnis zu führen, sie müssen regelmäßig untersucht werden. In der Verordnung → *Lärm und Vibrationen (VOLV)* sind Expositionsgrenzwerte (§ 3), Auslösewerte (§ 4) sowie Auslösewerte für bestimmte Räume (§ 5) geregelt. Siehe auch: → *Lautstärke*

Rechtliche Grundlage: §§ 50, 65 ASchG, §§ 3–5 VOLV · § 4 und Anlage 1 VGÜ

L Lärmexpositionspegel

Lärmexpositionspegel • Der Lärmexpositionspegel ist das Maß der Lärmeinwirkung auf eine bestimmte Person. Er errechnet sich aus dem → *Schalldruckpegel* und der Dauer der Lärmeinwirkung. Ab einem wochen- oder tagesbezogenen Pegel von 80 dB(A) muss → *Gehörschutz* zur Verfügung gestellt werden, ab einem Lärmexpositionspegel von 85 dB(A) muss Gehörschutz verwendet werden. Andernfalls kann → *Lärmschwerhörigkeit* die Folge sein.



Rechtliche Grundlagen: VOLV, Grenzwerte in den §§ 3 bis 5 · § 4 VGÜ · §§ 18 und 24 BauV

L

Lärmminderung Lärmschutz

Lärmminderung • Wenn möglich und notwendig, sind (technische) Lärmminderungsmaßnahmen dem bloßen Tragen von → *Gehörschutz* in jedem Fall vorzuziehen. Grundsätzlich sind folgende Aspekte – in der angegebenen Reihenfolge – zu berücksichtigen:

- ▶ → *Raumakustik* und Verwendung lärmärmer → *Maschinen* und Technologien
- ▶ Maschinen durch → *Kapselung*, Schalldämpfer oder schwingungsisolierte → *LAGERUNG* so weit wie möglich entlärmten
- ▶ Lärmzonen eingrenzen (z.B. durch → *Schallschirme*), kennzeichnen und abtrennen, im Lärbereich geeigneten → *Gehörschutz* tragen (lassen)

Rechtliche Grundlagen: §§ 7 und 65 ASchG, §§ 9–14 VOLV

Lärmschutz • Unter dem allgemeinen Begriff Lärmschutz versteht man alle Maßnahmen, die dazu geeignet sind, Menschen bzw. Arbeitnehmer vor Gehör schädigendem oder belästigendem → *Lärm* zu schützen. Es gelten die Grundsätze der → *Gefahrenverhütung nach ASchG*, das heißt Lärmreduktion an der Quelle (z.B. Kauf leiser Maschinen) geht vor technischen Maßnahmen wie → *Raumakustik* oder → *Kapselung*, und dies wiederum vor personenbezogenen Maßnahmen wie das Tragen von → *Gehörschutz*.

Rechtliche Grundlagen: §§ 7 und 65 ASchG · §§ 9–14 VOLV

L

Lärmschwerhörigkeit Lärm und Vibrationen (VOLV)

Lärmschwerhörigkeit • Eine durch hohe Intensität und/oder lange Einwirkungszeit von → *Lärm* hervorgerufene Verschiebung der Hörschwelle durch Zerstörung von Hörzellen. Lärmschwerhörigkeit ist die häufigste → *Berufskrankheit*.

Rechtliche Grundlagen: §§ 7 und 65 ASchG · VOLV

Lärm und Vibrationen (VOLV), Verordnung, BGBl. II, Nr 22/2006 • Die Verordnung Lärm und Vibrationen regelt den Schutz der Arbeitnehmer vor der Einwirkung dieser Gefahren. Die VOLV unterscheidet Auslösewerte und Expositionsgrenzwerte für Gehör schädigenden → *Lärm* bzw. Hand- Arm- und Ganzkörpervibrationen. Des weiteren werden störende Grenzlärmpegel für bestimmte Räume (z.B. für Aufenthaltsräume) geregelt.

Eine spezielle Evaluierungs- und Dokumentationspflicht sowie das Ergreifen geeigneter Maßnahmen sind ebenfalls geregelt. In den Anhängen sind Definitionen und Bewertungen (Messverfahren) geregelt.

L

Laserklassen

Laserklassen • Ausgehend vom Gefährdungspotential wurden die folgenden Laserklassen geschaffen:

Klasse	Gefährdungspotential
1	bei Bestrahlung auch über einer halben Stunde Sicherheit gegeben
2	sicher durch Lidschlussreflex
1M, 2M	wie 1 und 2, wenn jedoch keine optischen Instrumente verwendet werden
3R	Zwischenstufe
3B	gefährlich für Auge und Haut, Brandgefahr
4	direkter und diffus gestreuter Strahl gefährlich, Brandgefahr

›M‹ steht für ›Magnifying‹ (Vergrößerung, Verstärkung). Dies weist darauf hin, dass diese Lasereinrichtungen gegenüber Lasern der Klasse 1 oder Klasse 2 bei der Benutzung von optischen Geräten (Lupe, Mikroskop, Fernrohr) gefährlich sein können.

›R‹ steht für ›Relaxiert‹ (gelockerte Voreinstellungen) und weist darauf hin, dass für diese Lasereinrichtungen weniger strenge Voreinstellungen festgelegt sind als für die andere ➤

L

Laserstrahlung Lasten, Handhabung von

Kategorie der Laser der Klasse 3, die zur Unterscheidung Laser der Klasse 3B genannt werden. Bei Vorkommen der Klassen 3R, 3B und 4 müssen Sie einen Laserschutzbeauftragten bestellen.

Rechtliche und normative Grundlagen:
VOPST, insbes. Tabelle »B« · § 6 KJBG-VO ·
EN ISO 11145 · EN ISO 12626 · EN 31252 ·
EN 31253

Laserstrahlung • Trifft Laserenergie (engl. *laser*, Light Amplification by Stimulated Emission of Radiation) auf das Auge, so kann dies unter Umständen zu einer irreversiblen Schädigung führen (siehe → [Laserklassen](#)). Die Haut verträgt wesentlich höhere Bestrahlungswerte als die Netzhaut, es kann jedoch auch zu Entzündungen oder Verbrennungen kommen.

Siehe auch unter → [Strahlenschutz](#).

Rechtliche und normative Grundlagen:
VOPST, insbes. Tabelle »B« · § 6 KJBG-VO ·
§ 58 MSV · EN ISO 11145 · EN ISO 12626 ·
EN 31252 · EN 31253

Lasten, Handhabung von • siehe → [Heben und Tragen](#)

L

Lautstärke Lehrlinge

Lautstärke, Lautstärkeempfindung • Subjektiv werden 10 dB Pegelunterschied als Verdoppelung bzw. Halbierung der Lautstärke empfunden. Einige ungefähre Richtwerte:

Gesprächsrunde	50 dB
Verkehrslärm	80 dB
Schwerer LKW (in 5 m)	90 dB
Presslufthammer (in 2 m)	100 dB

Ab 65 dB(A) wird Telefonieren schwierig, für konzentriertes Arbeiten ist ein Wert unter 50 dB(A) anzuraten.

Rechtliche Grundlagen: § 65 ASchG ·
§§ 3–5 VOLV

Lehrlinge • Im Falle der Beschäftigung von Lehrlingen bzw. Jugendlichen bis zur Vollen- dung des 18. Lebensjahres gilt das Bundes- gesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen (KJBG) und die dazu erla- sene Verordnung (KJGB-VO). Zu bestimmten Arbeiten dürfen Lehrlinge nicht oder nur ein- geschränkt herangezogen werden, weiters be- stehen besondere Bestimmungen bezüglich → *Arbeitszeiten* und Ruhezeiten und generelle Arbeitsverbote. Die Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für bestimmte → *Arbeits- mittel* und Tätigkeiten sind in der Verordnung enthalten.

Rechtliche Grundlagen: KJBG und KJBG-VO

L

Leitern

Leitern • Eine häufig unterschätzte Unfallmöglichkeit ist die → *Absturzgefahr* von Leitern. Die Ursachen für diese Unfälle sind in den meisten Fällen eine falsche → *Aufstellung* der Leiter oder ein falsches Besteigen der oder Arbeiten auf der Leiter.

Hier einige Sicherheitstipps für das Verwenden von Leitern:

- ▶ Prüfen Sie vor jeder Verwendung den einwandfreien Zustand der Leiter, insbesondere Sprossen, Holme, Spreizsicherung (oder Einhängevorrichtung)
- ▶ stellen Sie Leitern nur auf waagrechtem, festen Untergrund auf, bei Anlegeleitern achten Sie auf den richtigen Anstellwinkel (68-75°)
- ▶ nutzen Sie bei Stehleitern den Spreizwinkel komplett aus, bei Anlegeleitern legen Sie die Holme gut an die oberen Stützpunkte an
- ▶ das Besteigen von Leitern über die viert-letzte Stufe oder die drittletzte Sprosse hinaus kann erhebliche Unfallgefahr bedeuten

Bei längerfristigen Arbeiten in der Höhe verwenden Sie lieber ein → *Gerüst*!

Rechtliche Grundlagen: § 74 BauV · 3. Abschnitt (§§ 34–39) AM-VO

L

Lichtbedarf **Lichteintrittsflächen** **Löscheinrichtungen**

Lichtbedarf • Darunter versteht man die für eine bestimmte Sehaugabe benötigte Lichtstärke. Der Lichtbedarf steigt mit zunehmendem Alter, auch bei Ermüdung steigt der Lichtbedarf. Siehe auch unter → *Beleuchtung* und → *Belichtung*.

Lichteintrittsflächen • Als → *Arbeitsräume* dürfen nur Räume verwendet werden, deren Lichteintrittsflächen, die direkt ins Freie führen müssen, mindestens 10 Prozent der → *Bodenfläche* des Raumes betragen. Ausnahmen hiervon bestehen für Arbeitsräume, die nur kurzzeitig genutzt werden (z.B. Kopierkammer) und für bestimmte Räume wie Meisterkojen, Portierslogen und Kassenschalter. Diese Bestimmungen gelten vor allem für Arbeitsräume mit → *Ständigen Arbeitsplätzen*. Siehe auch unter → *Sichtverbindung*.

Rechtliche Grundlagen: §§ 25(1), 30 AStV

Löscheinrichtungen • siehe → *Feuerlösch-einrichtungen*

L

Luftfeuchtigkeit Luftgeschwindigkeit

Luftfeuchtigkeit • Die Luftfeuchtigkeit hat neben der → *Lufttemperatur*, der → *Luftgeschwindigkeit* und der Wärmestrahlung Einfluss auf das → *Klima* in → *Arbeitsräumen*. Wird eine → *Klimaanlage* verwendet, muss die relative Luftfeuchtigkeit zwischen 40 und 70 Prozent liegen, sofern dem nicht produktionstechnische Gründe entgegenstehen.

Rechtliche Grundlage: § 28 (5) AStV

Luftgeschwindigkeit • Die Luftgeschwindigkeit hat neben der → *Lufttemperatur*, der → *Luftfeuchtigkeit* und der Wärmestrahlung Einfluss auf das → *Klima* in → *Arbeitsräumen*. Sie darf an ortsgebundenen Arbeitsplätzen folgende Werte nicht übersteigen:

- ▶ 0,10 m/s bei geringer körperlicher Belastung (z.B. Büroarbeit)
- ▶ 0,20 m/s bei mittlerer körperlicher Belastung (z.B. Arbeiten an der Drehbank)
- ▶ 0,35 m/s bei hoher körperlicher Belastung (z.B. Graben)

Rechtliche Grundlage: § 28 (3) AStV

L

Luftraum Lufttemperatur Lüftung

Luftraum • Jeder Arbeitsraum muss so beschaffen sein, dass der zur Verfügung stehende freie Luftraum (das heißt ohne Einbauten) pro Arbeitnehmer mindestens beträgt:

- ▶ 12 m^3 bei geringer körperlicher Belastung (z.B. Büroarbeit)

- ▶ 15 m^3 bei mittlerer körperlicher Belastung (z.B. Arbeiten an der Drehbank)

- ▶ 18 m^3 bei hoher körperlicher Belastung (z.B. Graben)

Siehe auch unter: → *Bodenfläche*.

Rechtliche Grundlage: § 24 (3) AStV

Lufttemperatur • Die Lufttemperatur hat neben der → *Luftgeschwindigkeit*, der → *Luftfeuchtigkeit* und der Wärmestrahlung Einfluss auf das → *Klima* am → *Arbeitsplatz*.

In → *Arbeitsräumen* muss sie betragen:

- ▶ zwischen 19 und 25°C bei geringer körperlicher Belastung (z.B. Büroarbeit)
- ▶ zwischen 18 und 24°C bei mittlerer körperlicher Belastung (z.B. Drehen)
- ▶ mindestens 12°C wenn im Raum nur Arbeiten mit hoher körperlicher Belastung (z.B. Graben) durchgeführt werden

Rechtliche Grundlage: § 28 (1) AStV

Lüftung • siehe → *Belüftung*

L

Lüftungsanlage Luftwechselrate Luxmeter

Lüftungsanlage • Darunter versteht man eine Anlage, die → *Temperatur*, Bewegung und Reinheit der Raumluft regeln. Es wird zwischen Belüftungs- und Entlüftungsanlagen sowie Be- und Entlüftungsanlagen unterschieden.

Luftwechselrate • Eine Maßzahl die angibt, wie oft je Zeiteinheit (i.d.R. pro Stunde) die Luft in einem Raum (z.B. durch Lüften) erneuert wird.

Normative Grundlage: ÖNORM EN ISO 12569

Luxmeter • Ein Luxmeter ist ein Gerät zur Messung der Beleuchtungsstärke. Siehe auch unter → *Beleuchtung*.

MAK-Werte • In der → *Grenzwerteverordnung (GKV 2007)* werden → *Grenzwerte* für bestimmte reine Stoffe definiert. Dies ist die höchstzulässige Konzentration eines Arbeitsstoffes als Gas, Dampf oder Schwebstoff in der Luft am Arbeitsplatz, die auch bei wiederholter und langfristiger → *Exposition* die Gesundheit der Arbeitnehmer nicht beeinträchtigt und diese nicht unangemessen belästigt. Auch im Falle von → *Stoffgemischen* mit MAK-Werten muss eine Bewertung durchgeführt werden. MAK-Werte sind von → *TRK-Werten* zu unterscheiden.

Rechtliche Grundlagen: § 23 ASchG ·
GKV, insbes. §§ 2–7 und Anhang I

Maschinen • Maschinen unterscheiden sich von → *Werkzeug* vor allem dadurch, dass sie nicht mit reiner Muskelkraft, sondern durch Fremdenergie (z.B. Strom) angetrieben werden. Wurden Maschinen nach 01.01.95 in Verkehr gebracht, so sind sie von der → *Maschinen-Sicherheitsverordnung* erfasst und müssen somit die → *CE-Kennzeichnung* tragen. Neue Maschinen müssen ab 2010 nach der MSV 2010 konstruiert und gebaut werden. Auch Maschinen, die im betrieblichen Eigengebrauch hergestellt wurden, müssen die MSV bzw. die MSV 2010 erfüllen.

Im → *Arbeitnehmerschutz* sind die Maschinen im 3. Abschnitt ASchG und der → *Arbeitsmittelverordnung (AM-VO)* geregelt. Bei der → *Benutzung* von Maschinen müssen



vor allem die folgenden allgemeinen Aspekte beachtet werden:

- ▶ es müssen den Arbeitnehmern geeignete und den → *Herstellervorschriften* entsprechende → *Arbeitsmittel* zur Verfügung gestellt werden
- ▶ das → *Aufstellen* und die → *Benutzung* von Maschinen muss korrekt und entsprechend der Herstellervorschriften erfolgen
- ▶ die → *Schutzeinrichtungen* der Maschinen sowie notwendige → *Persönliche Schutzausrüstungen* müssen konsequent verwendet und benutzt werden
- ▶ es muss dafür gesorgt werden, dass → *Erprobung und Probelauf*, → *Prüfung und Wartung* sowie → *Instandhaltungsarbeiten* korrekt und gemäß den → *Herstellervorschriften* durchgeführt werden. Schadhafte Maschinen müssen unverzüglich ausgeschieden oder repariert werden

Siehe auch: → *Arbeitsmittel*, → *Betriebsanleitung*, → *Elektrische Ausrüstung von Maschinen*, → *Einhaltung der MSV 2010*, → *Elektro(hand)werkzeuge*, → *handgeführte Maschinen*, → *Hinweise an Maschinen*, → *Kennzeichnung von Maschinen*, → *Stillsetzen von Maschinen*

Rechtliche Grundlagen: MSV 2010 ·
3. Abschnitt ASchG, AM-VO

Maschinen-Sicherheitsverordnung (MSV 2010)

2010), BGBI II Nr 282/2008 • Siehe auch unter → *Einhaltung der MSV 2010*. Die MSV ist eine Verordnung nach dem Gewerberecht. Die wichtigsten Inhalte der MSV 2010 sind:

- ▶ Verfügender Teil, §§ 1 bis 22: Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen, → *Inverkehrbringen*, Verfahren zur Konformitätsbewertung, Anbringung der → *CE-Kennzeichnung*, etc.
- ▶ Anhang I. → *Grundlegende Sicherheitsanforderungen (GSA)*
- ▶ Anhang II: Erklärungen für → *Maschinen* und → *unvollständige Maschinen*
- ▶ Anhang III: CE-Kennzeichnung
- ▶ Anhang IV: Maschinen, für die ein besonderes → *Konformitätsbewertungsverfahren* durchgeführt werden muss
- ▶ Anhang V: Liste von → *Sicherheitsbauteilen*
- ▶ Anhang VI: Montageanleitung für eine unvollständige Maschine
- ▶ Anhang VII: Technische Unterlagen
- ▶ Anhänge VIII bis X: Konformitätsbewertungsverfahren
- ▶ Anhang XIV: Verzeichnis der harmonisierten europäischen → *Normen*
- ▶ Anhang: Verzeichnis der zugelassenen Stellen zur → *Prüfung von Maschinen*

M

Maschinen-Sicherheitsverordnung 2010

Meldepflichten

Maschinen-Sicherheitsverordnung 2010

(Schnittstelle AM-VO) • Siehe auch → *Herstellervorschriften*. Im Falle einer CE-gekennzeichneten → *Maschine*, die keine offensichtlichen Mängel hat, gilt für den Betreiber der so genannte »Vertrauensgrundsatz« nach § 1 Abs. 2 → *Arbeitsmittelverordnung (AM-VO)*, der konkret besagt, dass der 4. Abschnitt der AM-VO, in dem die Beschaffenheitsanforderungen geregelt sind, nicht anzuwenden ist. Trotz allem ist es in jedem Fall ratsam, sich (vor dem Auszahlen einer Maschine) über die → *Einhaltung der MSV 2010* zu vergewissern.

In den folgenden Fällen ist auch ein Betreiber einer Maschine zugleich auch »Inverkehrbringer« im Sinne der MSV:

- ▶ bei Bau einer Maschine für den (gewerblichen) Eigengebrauch
- ▶ bei Direktimport aus einem Nicht-EWR Land (z.B. Schweiz)
- ▶ wenn er eine wesentliche Änderung an einer Maschine durchführt
- ▶ wenn er eine tiefgreifende Verkettung von Maschinen durchführt

Rechtliche Grundlagen: § 33 Abs. 4 ASchG · § 1 Abs. 2 AM-VO · § 1 MSV 2010

Meldepflichten • siehe Melde- und → *Aufzeichnungspflichten*

Messungen

Messungen • Ganz allgemein kann man sagen, dass Messungen dann in den Bestimmungen zum → *Arbeitnehmerschutz* vorgeschrieben sind, wenn dies

- ▶ messtechnisch möglich ist
(→ *Luftfeuchtigkeit* kann man messen, → *Stress* nicht)
- ▶ Grenz- oder Richtwerte vorhanden sind (z.B. 85 dB(A) → *Lärmexpositionspegel*)
- ▶ durch die Messung eine (mögliche) Gefahr weitgehend objektiviert werden kann, das heißt die Auswirkungen auf Menschen abgeschätzt werden können

Wichtige Messvorschriften im Arbeitnehmer- schutz sind:

- ▶ → *Messungen von Arbeitsstoffen*
- ▶ → *Messungen von Lärm*
- ▶ Messungen künstlicher → *optischer Strahlung*
- ▶ Messung von Klimawerten, das heißt → *Lufttemperatur*, → *Luftgeschwindigkeit*, → *Luftfeuchtigkeit*
- ▶ Messung der Stärke der → *Beleuchtung* und der Leuchtdichte
- ▶ Messung der Wirksamkeit von → *Absaugungen*
- ▶ Luftmessungen vor dem Einsatz von Atemfiltergeräten

M

Messungen von Arbeitsstoffen

Messungen im Explosionsschutz

Messungen von Arbeitsstoffen • In den folgenden Fällen sind regelmäßige Messungen von Arbeitsstoffen durchzuführen:

- ▶ Wenn für einen bestimmten Arbeitsstoff ein → *MAK-Wert* oder ein → *TRK-Wert* festgelegt ist, und sein Auftreten am → *Arbeitsplatz* nicht sicher auszuschließen ist
- ▶ wenn ein explosionsgefährlicher (siehe → *explosionsfähige Atmosphäre*) oder brandgefährlicher Arbeitsstoff in möglicherweise gefährlicher Konzentration in Verwendung steht

Messungen dürfen nur von fachkundigen Personen und mit geeigneten Messgeräten und Einrichtungen durchgeführt werden.

Rechtliche Grundlage: § 46 ASchG ·
5. Abschnitt (§§ 28–32) GKV 2007

Messungen im Explosionsschutz • Kann das Entstehen explosionsfähiger Atmosphären nicht sicher ausgeschlossen werden, muss durch Messungen die Wirksamkeit der Maßnahmen des primären → *Explosionsschutzes* (Verhinderung des Entstehens von explosionsgefährdeten Bereichen) nachgewiesen werden. Kann eine genügend große Sicherheit nachgewiesen werden, sind Messungen nicht erforderlich. Dies ist dann gegeben, wenn (für gas- und dampfförmige Atmosphären) 10 % der unteren → *Explosionsgrenze* (UEG) nachweislich unterschritten ist. ▶

M

Messungen von Lärm Messungen von optischer Strahlung

Weiters sind Messungen nicht erforderlich, wenn eine → *Zonenfestlegung* erfolgt ist und dafür Messungen nicht erforderlich sind.

Rechtliche Grundlage: § 8 VEXAT

Messungen von Lärm • Kann aufgrund einer Bewertung des → *Lärms* eine Überschreitung der Expositionsgrenzwerte oder eine Überschreitung der → *Grenzwerte* für bestimmte Räume nicht sicher ausgeschlossen werden, so muss die Bewertung auf Grundlage einer repräsentativen Messung erfolgen. Die Messungen müssen in angemessenen Zeitabständen wiederholt werden und dürfen nur von fachkundigen Personen und mit geeigneten Messgeräten durchgeführt werden.

Rechtliche Grundlage: § 6 VOLV

Messungen von optischer Strahlung • Falls eine Bewertung nach Normen oder Leitlinien von künstlicher → *optischer Strahlung* am Arbeitsplatz keine eindeutige Festlegung der erforderlichen Maßnahmen ermöglicht, muss die Bewertung auf Grundlage von repräsentativen Messungen oder Berechnungen nach dem → *Stand der Technik* erfolgen. Die Bewertungen und Messungen müssen den physikalischen Eigenschaften der künstlichen optischen Strahlung, dem Ausmaß, der Dauer und der physikalischen Größe sowie der Arbeitsumgebung angepasst sein und zu einem eindeutigen ►

M

Monotonie Mutterschutz

und repräsentativen Ergebnis (auch bei Stichprobenverfahren) führen.

Rechtliche Grundlage: § 4 VOPST

Monotonie • Darunter versteht man länger anhaltende gleichförmige Arbeiten. Monotonie führt zu herabgesetzter psychischer Aktivität und damit einhergehend verminderter Reaktionsfähigkeit. Monotonie soll bei der Arbeitsgestaltung möglichst vermieden werden.

Mutterschutz • Das Mutterschutzgesetz (MSchG) sieht einen besonderen Schutz für Schwangere und stillende Mütter vor. Besteht Gefahr für Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind, dürfen werdende Mütter über die 8-Wochen-Frist hinaus nicht beschäftigt werden, überdies sieht das MSchG bis zu zwölf Wochen nach der Entbindung bestimmte Beschäftigungsverbote und -beschränkungen vor. Im § 2a MSchG ist eine besondere Evaluierungspflicht festgeschrieben, demnach müssen bestimmte Tätigkeiten und Belastungen wie → *Lärm*, schweres → *Heben und Tragen* oder extreme Hitze und Kälte bezüglich Art, Ausmaß, Dauer und tatsächliche Belastung ermittelt und beurteilt werden. Gegebenenfalls müssen Schwangere und Stillende andere Tätigkeiten (eventuell in einem anderen Bereich) ausüben oder freigestellt werden.

Rechtliche Grundlage:
MSchG, insbes. § 2 (a und b)

Nachtarbeit • »Nachtarbeit« ist im Regelfall Arbeit, die zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr geleistet wird, im Einzelfall jedoch in Gesetzen und Kollektivverträgen unterschiedlich geregelt wird. Im Falle von Schwerarbeit im Sinne des Nachtschwerarbeitsgesetzes (NSchG) hat der Arbeitnehmer Anspruch auf zusätzliche Pausen, Urlaub und finanzielle Leistungen.

Rechtliche Grundlage: NSchG · VGÜ · AZG

Nichtraucherschutz • Nichtrauchermüssen vor der Einwirkung von Tabakrauch am Arbeitsplatz geschützt werden. Müssen Raucher und Nichtraucher gemeinsam in einem Bürraum oder einem vergleichbaren Arbeitsraum arbeiten, herrscht Rauchverbot.

Rechtliche Grundlage: § 30 ASchG · Tabakgesetz, insbes. § 12

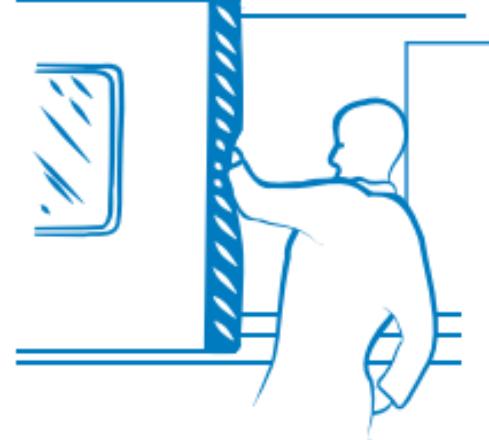
Nicht trennende Schutzeinrichtungen • Dies sind all jene Schutzeinrichtungen, die ein Unfallrisiko eliminieren oder reduzieren, ohne jedoch den Menschen von der Gefahrenquelle zu trennen. Nicht trennende Schutzeinrichtungen können unterteilt werden in

- ▶ ortsbindende Schutzeinrichtungen wie
 - *Zweihandschaltung*, Fußschaltung
 - oder Zustimmungseinrichtungen
 - (bei Mehrpersonenbedienung),
 - *Not-Halt-Einrichtungen*



N Normen

- ▶ bei Berührung wirkende Schutzeinrichtungen mit Annäherungsfunktion wie Schaltleisten, Schaltmatten, Reißleinen
- ▶ berührungslos wirkende Schutzeinrichtungen mit Annäherungsfunktion wie Lichtschranken oder Lichtvorhänge
- ▶ Schutzeinrichtungen mit selbsttätiger Rückstellung wie Tippschalter und Zustimmungseinrichtungen



Beispiel für eine nichttrennende Schutzeinrichtung: kraftbetriebene Schutzeinrichtung mit Schaltleiste

Rechtliche Grundlagen: §§ 33 und 35 ASchG · §§ 13, 43 und 44 AM-VO · Anhang I, 1.4.3. MSV 2010

Normen • Normen sind anerkannte → *Regeln der Technik*, die zur konkreten Umsetzung von allgemeinen Anforderungen (z.B. den → *Grundlegenden Sicherheitsanforderungen (GSA)* der → *Maschinen-Sicherheitsverordnung (MSV 2010)*) herangezogen werden können. Normen sind grundsätzlich

N

Not-Halt-Einrichtung

Notausgänge

nicht verbindlich, können jedoch vom Gesetzgeber verbindlich erklärt werden (z.B. im Elektrotechnikrecht). Handelt es sich um Produkte, die eine → *CE-Kennzeichnung* tragen, so ist nach EU-Recht eine Verbindlicherklärung nicht möglich, wenn auch die Anwendung empfohlen ist. Es wird unterschieden zwischen nationalen Normen (in Österreich → ÖNORM des ÖN), europäischen (harmonisierten) Normen (→ EN von CEN) und weltweiten Normen (→ ISO-Normen).

Not-Halt-Einrichtung • Eine Not-Halt-Einrichtung (früher: Not-Aus-Einrichtung) dient dem raschen Ausschalten der gefährlichen Bewegungen einer → *Maschine* im Gefahrenfall. Die Anordnung eines Not-Halt ersetzt jedoch nicht die Anordnung von → *Schutzeinrichtungen*. Der Not-Halt muss gegenüber allen anderen Funktionen in allen Betriebsarten Vorrang haben. Diese Vorrichtungen müssen selbsthaltend, auffallend rot und gelb unterlegt gekennzeichnet und so angeordnet sein, dass sie leicht, schnell und gefahrlos betätigt werden können.

Gesetzliche und normative Grundlage:
§ 46 AM-VO · Anhang I, 1.2.4.3 MSV 2010 ·
ÖNORM EN ISO 13850

Notausgänge • Alle → *Ausgänge* im Verlauf von → *Fluchtwegen* sind als Notausgänge zu gestalten. Abhängig von der Personenanzahl, die im Gefahrenfall darauf angewiesen sind, müssen Notausgänge mindestens eine ➤

N

Notbeleuchtung

Notsignale

nutzbare Breite von 80 cm aufweisen. Notausgänge dürfen nicht verstellt, eingeengt oder (z.B. durch leicht umfallende Gegenstände) blockiert werden, sie müssen immer benutzbar und im Zweifelsfall eindeutig als solche erkennbar sein! Drehtüren sind als Notausgänge nicht zulässig, automatische Türen nur mit bestimmten Einschränkungen.

Rechtliche Grundlage: §§ 18 und 20 AStV

Notbeleuchtung • siehe auch → *Sicherheitsbeleuchtung*

Notsignale • Notsignale sind akustische oder optische → *Gefahrensignale*. Bei Notsignalen sind vor allem die folgenden Aspekte zu berücksichtigen:

- ▶ deutliche und eindeutige Unterscheidung der Notsignale von anderen Signalen
- ▶ Hörbarkeit bzw. Sichtbarkeit muss für alle Betroffenen stets gegeben sein
- ▶ Bedeutung des Signals und geforderte Verhaltensweisen müssen bekannt sein
- ▶ die Funktionsfähigkeit von Notsignalen muss jederzeit gegeben sein

Siehe auch unter: → *Alarmeinrichtungen*.

Rechtliche Grundlage: §§ 12–14, 45 (5) AStV · KennV

O

Optische Strahlung

Optische Strahlung Verordnung (VOPST)

Orientierungshilfen

Optische Strahlung • Unter optischer Strahlung versteht man jede inkohärente und kohärente (z.B. →*Laserstrahlung*) elektromagnetische Strahlung von natürlichen oder künstlichen Quellen im Wellenlängenbereich von 100 nm bis 1 mm. Das Spektrum der optischen Strahlung wird unterteilt in ultraviolette Strahlung, sichtbare Strahlung und Infrarotstrahlung.

Rechtliche Grundlage (Definition): § 2 VOPST

Optische Strahlung – Verordnung (VOPST), BGBL II Nr. 221/2010 • Die VOPST als Verordnung zum →*ArbeitnehmerInnenschutzgesetz* regelt den Schutz der Arbeitnehmer vor optischer Strahlung und schreibt eine spezielle Ermittlung und Beurteilung der Gefahren durch optische Strahlung vor. Expositionsgrenzwerte für inkohärente künstliche optische Strahlung sind in der VOPST, Tabelle A.3, Anhang A, jene für kohärente optische Strahlung (→*Laserstrahlung*) in den Tabellen B.4a, B.4b, B.4c, B.4d und B.4e, Anhang B festgelegt.

Rechtliche Grundlage: VOPST

Orientierungshilfen • Selbst- oder nachleuchtende Orientierungshilfen, als eventuell mögliche Variante zur →*Sicherheitsbeleuchtung*, sollen bei Gefahr ein sicheres Verlassen der →*Arbeitsstätte* gewährleisten.

Rechtliche Grundlage: § 9 AStV

P

Persönliche Schutzausrüstung

Persönliche Schutzausrüstung • Unter der Persönlichen Schutzausrüstung (PSA) versteht man Geräte, Vorrichtungen, Ausrüstungen oder Mittel, die von einer Person getragen, gehalten oder verwendet werden, um sie vor Sicherheits- oder Gesundheitsschutzrisiken zu schützen.

Man kann in folgende Klassen von PSA einteilen: → *Absturzsicherungen*, → *Atemschutzgeräte*, → *Kopfschutz*, → *Augenschutz*, → *Fußschutz*, → *Gehörschutz*, → *Gesichtsschutz*, → *Handschutz*, → *Körperschutz(kleidung)*.

Betreffend PSA sollten die folgenden Fragen gestellt werden:

- ▶ Sind technisch und organisatorisch keine weiteren Maßnahmen mehr möglich, wodurch die Verwendung von PSA notwendig wird?
- ▶ Ist die geplante PSA für den Verwendungszweck geeignet? (Stichwort Schutzwirkung)
- ▶ Passt die PSA und ist sie bequem? (Stichwort Tragekomfort)
- ▶ Ist die PSA in gutem Zustand und funktionsfähig? Siehe auch unter: → *Prüfung nach PSASV*.
- ▶ Wird die PSA schonend behandelt sowie sicher und richtig gelagert? (d.h. direkt beim → *Arbeitsplatz*, wo sie gebraucht wird, aber geschützt vor z.B. Staub)
- ▶ Wird die PSA von Ihren Arbeitnehmern konsequent und richtig getragen? ▶

P

Piktogramme Platzbedarf

- Trägt neu gekaufte PSA die → *CE-Kennzeichnung* und ist die → *Verwendertinformation* beigefügt?

Rechtliche Grundlagen: §§ 69 und 70 ASchG · §§ 66–72 AAV · PSASV

Piktogramme • Ein Piktogramm ist ein allgemein verständliches Bildzeichen, das Gegenstände oder Tätigkeiten in vereinfachter Form als graphisches Symbol wiedergibt. Piktogramme sollen auf einen Blick erkennbar und verständlich sein, ihr Vorteil liegt auch in der Vermeidung eines allfälligen Sprachproblems.

Normative Grundlage: ÖNORM EN ISO 9241–16

Platzbedarf • Für die freie, ungehinderte und gefahrlose Ausübung einer Tätigkeit ist ein bestimmter Platzbedarf notwendig. Dieser muss in → *Arbeitsräumen* für jeden Arbeitnehmer mindestens 8 m^2 plus 5 m^2 für jeden weiteren Arbeitnehmer betragen, wobei die freie und unverstellte → *Bodenfläche* für jeden Arbeitnehmer mindestens 2 m^2 betragen muss. Bei Maschinen- oder Fertigungsprozessen kann der Platzbedarf natürlich wesentlich größer sein.

Rechtliche Grundlagen: § 24 AStV · ÖNORM A 8010

Prävention • Unter Prävention versteht man ganz allgemein eine vorsorgende bzw. vorbeugende Maßnahme (lat. *pre-venire*, zuvorkommen). Im → **Arbeitnehmerschutz** wird zwischen technischen, organisatorischen und personenbezogenen Präventionsmaßnahmen unterschieden.

Präventionszeit • Das Gesetz unterscheidet zwischen → **Arbeitsstätten** (ASt) mit mehr als 50 Arbeitnehmern (AN) und ASt mit bis zu 50 AN. Für ASt mit bis zu 50 Arbeitnehmern siehe unter: → **Begehungsmodell**. Für ASt mit mehr als 50 AN ist im ASchG folgendes festgelegt: Das Ausmaß der jährlichen (Gesamt-)Präventionszeit richtet sich nach der Anzahl der zu betreuenden Arbeitnehmer und beträgt je nach Gefahrenpotential 1,2 bzw. 1,5 Stunden pro Arbeitnehmer und Jahr. Für → **Nachtarbeit** wird ein Zuschlag von 0,5 Stunden berechnet, Saisonarbeiter und Teilzeitarbeiter werden aliquoziert berechnet.

Die ermittelte Gesamtpräventionszeit ist vom Arbeitgeber wie folgt aufzuteilen: Mindestens 40 Prozent der Zeit muss durch → **Sicherheitsfachkräfte** abgedeckt werden, mindestens 35 Prozent der Zeit muss durch → **Arbeitsmediziner** abgedeckt werden und die restlichen 25 Prozent können nach Wahl des Arbeitgebers entweder zu den Zeiten der SFK oder des AM zugeschlagen werden, oder weiteren geeigneten Fachleuten wie Chemikern, Toxikologen, Ergonomen, insbesondere jedoch → **Arbeitspsychologen** übertragen



werden. Im Internet wird unter www.eval.at ein Berechnungsprogramm angeboten.

Rechtliche Grundlage: § 82a ASchG

Präventionszentren der AUVA • Kleinbetriebe mit bis zu 50 Arbeitnehmern können eigene oder externe → *Fachkräfte* bestellen oder die → *Präventivfachkräfte* gratis über ein Präventionszentrum der → *AUVA* in Anspruch nehmen. Diese regionalen Zentren bieten die sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung nach dem → *Begehungsmode*ll für → *Arbeitsstätten* mit bis zu 50 AN auf Ansuchen des Unternehmers gratis an.

Nähere Informationen und Angebote sind auf www.auva.at unter ›AUVA sicher‹ (Suche) zu finden.

Rechtliche Grundlage: §§ 74, 78, 78a, 78b ASchG

Präventivdienste • Präventivdienste werden auch Präventivfachkräfte genannt. Jede → *Arbeitsstätte* muss durch Präventivdienste betreut werden. Diese gelten (im Gegensatz zu → *Sicherheitsvertrauenspersonen*) in erster Linie als Berater des Arbeitgebers. Unter den Präventivdiensten versteht der 7. Abschnitt ASchG Sicherheitsfachkräfte (oder Fachkräfte für Arbeitssicherheit), → *Arbeitsmediziner* sowie weitere → *Experten* wie beispielsweise den → *Arbeitspsychologen*. Es handelt sich um ▶

P

Präventivdienste und Evaluierung

Präventivfachkräfte

→ **Fachkräfte** mit besonderer Ausbildung, die den Arbeitgeber in Sachen Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer unterstützen.

Rechtliche Grundlage: 7. Abschnitt des ASchG (§§ 73 bis 90)

Präventivdienste und Evaluierung • Innerhalb der → *Präventionszeit* sind → *Sicherheitsfachkraft* und → *Arbeitsmediziner* zur Beteiligung an der (Erst-)→ *Arbeitsplatzevaluierung* sowie zur Aktualisierung der → *Dokumentation der Arbeitsplatzevaluierung* gesetzlich verpflichtet – das heißt im Gegensatz zur Erstevaluierung ist die Durchführung der Folgeevaluierung in die Tätigkeiten innerhalb der Präventionszeit einzurechnen. Der Arbeitgeber kann auch die Durchführung der Erstevaluierung an die → *Präventivdienste* delegieren, dies muss jedoch außerhalb der Mindesteinsatzzeit erfolgen. Ausnahme: Die PFK der → *Präventionszentren* der → *AUVA* haben ausschließlich beratende Funktion.

Rechtliche Grundlagen: §§ 76 Abs. 3 Z 8 und 9, 77 Abs. 6 Z 4a bzw. §§ 81 Abs. 3 Z 9 und 10, §§ 81 Abs. 3 Z 9 und 82 Abs. 4a ASchG

Präventivfachkräfte • siehe → *Präventivdienste*

Prüfung (nach PSASV) • Der Hersteller oder Inverkehrbringer muss vor Verkauf einer → *persönlichen Schutzausrüstung* deren Funktionstüchtigkeit überprüfen, wobei für fast alle gewerblich verwendete PSA Bau-musterprüfungen durch akkreditierte Prüf-stellen vorgeschrieben sind. Die allgemeinen Anforderungen an PSA sind in der PSASV fest-geschrieben, spezielle Anforderungen und Kri-terien finden sich in den jeweiligen Prüf- und Beschaffenheitsnormen. Der Verwender wie-derum muss jede PSA vor Verwendung auf offensichtliche Mängel überprüfen (Sichtkon-trolle). Mangelhafte PSA nicht zurücklegen, sondern sofort ausscheiden!

Rechtliche Grundlagen: §§ 69 und 70 ASchG ·
§§ 66–72 AAV · PSASV

Prüfung (nach VEXAT) • In der → *VEXAT* sind in bestimmten definierten Fällen Erstüber-prüfungen und periodische Überprüfungen vorgesehen. So müssen z.B. → *elektrische An-lagen* und mechanische Lüftungs- und Ab-sauganlagen vor der ersten Inbetriebnahme in explosionsgefährdeten Bereichen auf ihre Explosionssicherheit überprüft werden. Auch die Umsetzung der → *Zonenfestlegung* so-wie die Umsetzung der Explosionsschutzmaß-nahmen muss vor der ersten Inbetriebnahme überprüft werden. Bei außergewöhnlichen Be-anspruchungen (Feuchtigkeit, Kälte, Hitze, etc.) müssen elektrische Anlagen regelmäßig über-prüft werden, weiters müssen Lüftungs- und Absauganlagen einmal jährlich überprüft ►

werden. Die Überprüfungen müssen durch geeignete und fachkundige Personen durchgeführt werden, dies dürfen auch Betriebsangehörige sein.

Rechtliche Grundlage: § 7 VEXAT

Prüfung und Wartung (von Arbeitsmitteln) • Grundsätzlich muss jedes → *Arbeitsmittel* vor Inbetriebnahme auf offensichtliche Mängel überprüft werden (Sichtkontrolle). Mangelhafte Arbeitsmittel sollen nicht zurückgelegt, sondern sofort repariert oder ausgeschieden werden! Für bestimmte Arbeitsmittel wie → *Krane*, Aufzüge oder Hebebühnen bestehen gesetzlich vorgeschriebene Abnahmeprüfungen und wiederkehrende Prüfungen. Diese sind durch geeignete fachkundige Personen durchzuführen und in einem Prüfbuch festzuhalten. Unabhängig davon haben Arbeitgeber dafür zu sorgen, dass alle Arbeitsmittel stets in einem einwandfreien Zustand gehalten werden.

Rechtliche Grundlagen: §§ 37 und 38 ASchG · §§ 6–11 AM-VO

Prüfung von Maschinen (nach MSV 2010) • Nach der → *Maschinen-Sicherheitsverordnung (MSV 2010)* müssen → *Maschinen*, die in Anhang IV der MSV 2010 aufgelistet sind, vor dem → *Inverkehrbringen* von einer harmonisierten Prüfstelle auf Einhaltung der → *Grundlegenden Sicherheitsanforderungen (GSA)* überprüft werden. ▶

P

P-Statements Psychologe

Bei der Einhaltung harmonisierter → *Normen* oder im Falle eines zertifizierten Systems der Qualitätssicherung nach Anhang X MSV 2010 kann auf diese Prüfung verzichtet werden. In jedem Fall darf erst nach korrekter Durchführung des in Frage kommenden → *Konformitätsbewertungsverfahrens* die → *Konformitätserklärung* ausgestellt und die → *CE-Kennzeichnung* angebracht werden.

Baumusterprüfungen dürfen nur von notifizierten (d.h. in Brüssel gemeldeten) Stellen durchgeführt werden.

Rechtliche Grundlagen: MSV 2010, insbes. §§ 5–7 und Anhänge IV, IX und X.

Anhang XIII: Verzeichnis der notifizierten Stellen.

P-Statements • siehe → *S-Sätze*

Psychologe • siehe → *Arbeitspsychologe*

Q Qualifikation

Qualifikation • Die meisten gesetzlich vorgeschriebenen →*Experten* in Sachen →*Arbeitnehmerschutz* müssen für ihre Tätigkeit nachweislich qualifiziert sein. So ist die geforderte Qualifikation für die →*Sicherheitsfachkraft* in der ›Verordnung über die Fachausbildung der Sicherheitsfachkräfte‹ (SFK-VO, BGBl Nr. 277/95) festgeschrieben, die Ausbildung für →*Arbeitsmediziner* in der ›Verordnung über die arbeitsmedizinische Ausbildung von Ärzten‹ (BGBl Nr. 489/95), die der →*Arbeitspsychologen* im Psychologengesetz (BGBl Nr. 98/2001). Die Ausbildung der →*Sicherheitsvertrauenspersonen (SVP)* ist in der ›Verordnung über die Sicherheitsvertrauenspersonen‹ (SVP-VO, BGBl Nr. 172/96), die Ausbildung des →*Brandschutzbeauftragten* ist in § 43 Abs. 2 der →*Arbeitsstättenverordnung (AStV)*, die für den →*Ersthelfer* in § 40 Abs. 2 derselben Verordnung festgeschrieben. Für die →*Durchführung der Arbeitsplatzevaluierung* wiederum ist keine spezifische Ausbildung verlangt.

Siehe auch →*Fachkenntnisse*.

R

Rampen
Raumakustik
Raumhöhe

Rampen • siehe → *Laderampen*

Raumakustik • Bei jeder Neuplanung oder Umgestaltung von Betriebsräumen sollte die Raumakustik berücksichtigt werden. Bei guter Raumakustik kann sich selbst bei Betrieb lauter → *Maschinen* kein allzu hoher allgemeiner Hallenpegel ausbilden. Folgende Systeme sind möglich: abgehängte Schallschluckkörper, Akustikdecken und Verkleidungen, gelochte Trapezblechsysteme, Fertigdachelemente, aufgespritzte oder aufgeklebte Verkleidungen sowie Sonderkonstruktionen.

Siehe auch → *Lärminderung*.

Rechtliche und normative Grundlage:
§ 10 VOLV · ÖNORM B 8115 Teile 1 bis 4

Raumhöhe • Räume müssen in Abhängigkeit von der → *Bodenfläche* die folgende lichte Höhe aufweisen:

Bodenfläche < 100 m ²	2,5 Meter
Bodenfläche 100 m ² bis 500 m ² ...	2,8 Meter
Bodenfläche < 500 m ²	3 Meter

Für bestimmte Räume (z.B. Container) existieren Ausnahmebestimmungen.

Siehe auch unter → *Luftraum*.

Rechtliche Grundlagen: §§ 23, 30 und 31 AStV

R

Raumklima
Raumteilung, fiktive
REACH-Verordnung
Regeln der Technik

Raumklima • siehe auch → *Lufttemperatur*

Raumteilung, fiktive • siehe auch → *Fiktive Raumteilung*

REACH-Verordnung • Die REACH-Verordnung (Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals), eine Verordnung der EG (1907/2006), regelt die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkungen von chemischen Stoffen und → *Zubereitungen*. Stoffe ab 1 t pro Jahr und Hersteller müssen registriert werden, u.a. muss die Gefährlichkeitseinstufung und Kennzeichnung des Stoffs sowie Leitlinien für seine sichere Verwendung angegeben werden. Diese Daten müssen öffentlich zugänglich sein. Ab 10 t ist ein Stoffsicherheitsbericht anzufertigen. Dieser hat die Stoffsicherheitsbeurteilung, insbesondere schädliche Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und bei gefährlichen Stoffen auch Expositionsabschätzungen, eine Expositionsbewertung und eine Risikobeschreibung zu dokumentieren.

Regeln der Technik • Unter (anerkannten) Regeln der Technik versteht man technische Regeln, die aus Wissenschaft oder Erfahrung auf technischem Gebiet gewonnene Grundsätze enthalten, und deren Praxistauglichkeit als erwiesen anzusehen ist. Bei den Regeln der Technik ist ein wissenschaftlicher Hintergrund nicht zwingend erforderlich, sie ➤

R

Reinigung Repetitive Strain Injury (RSI)

können auch ausschließlich aus der technischen Erfahrung bzw. dem Konsens der Praxis entspringen. Regeln der Technik sind von der technischen Innovation und Wertigkeit her somit unter dem → *Stand der Technik* anzusiedeln. (Anerkannte) Regeln der Technik basieren vor allem auf einem breiten Konsens der Fachleute und werden vor allem durch → *Normen* (ÖNORM, EN, ISO) widergespiegelt.

Reinigung • Alle → *Baustellen* und → *Arbeitsstätten*, einschließlich der Sanitär- und → *Sozialeinrichtungen*, → *elektrischen Anlagen*, → *Arbeitsmittel*, → *Persönlichen Schutzausrüstung*, usw. müssen je nach Anforderung gereinigt und instand gehalten werden. Bei Anfallen von → *Staub* (z.B. → *Holzstaub*) müssen regelmäßige Reinigungen durchgeführt werden, wobei saugende Verfahren zu bevorzugen sind (keine Staubaufwirbelung). Generell sind mangelnde Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz sehr häufig die Ursache für Unfälle.

Rechtliche Grundlagen: §§ 17, 33, 71 ASchG · §§ 6, 34 AStV · §§ 2, 17 AM-VO · § 18 GKV · § 7 und Anhang 1 VbA · §§ 92, 98, 111, 125, 147, 153 BauV · § 60 AAV

Repetitive Strain Injury (RSI) • Es handelt sich bei RSI um Schmerzen und Bewegungseinschränkungen der oberen Extremitäten durch häufig wiederholte und kurzzyklische Bewegungen mit geringen → *Belastungen*. Beispiel: Bedienen einer PC-Tastatur.

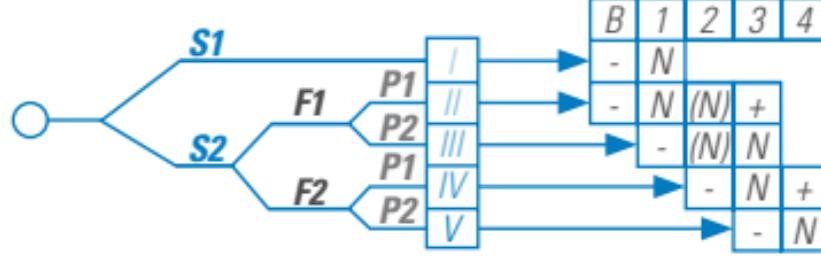
Restgefahren bzw. **Restrisiko** • »Risiko null bei der Arbeit« ist vor allem aufgrund technischer und produktionsbedingter Einschränkungen in den seltensten Fällen möglich. Unter Restgefahr oder Restrisiko versteht man nun das nach technischen und organisatorischen Maßnahmen verbleibende Risiko für den Arbeitnehmer, bei Ausübung der Tätigkeit zu Schaden zu kommen. Dieses Risiko ist durch dementsprechende → *Information* und → *Unterweisung* abzudecken. Das heißt: Höheres Risiko bedeutet besser ausgebildete und geschulte Arbeitnehmer!

Rechtliche Grundlage: § 7 ASchG · Anhang I, 1
MSV 2010 · 3.13. ÖNORM EN ISO 12100

Richtlinien der EG • Die österreichischen Bestimmungen zum → *Arbeitnehmerschutz* sind umgesetzte Richtlinien der EG (bis 1992: EWG). Diese Richtlinien stellen Mindestanforderungen dar und müssen in nationales Recht umgesetzt werden. Das ASchG und seine Verordnungen (→ *Verordnungen zum ASchG*) sind die Umsetzung der Arbeitnehmerschutz-Rahmenrichtlinie 89/391/EWG und deren Einzelrichtlinien.

Risikoanalyse • Siehe → *Risikobeurteilung von Maschinen*

Risikobeurteilung von Maschinen • Auch: Risikoanalyse. Unter Risiko versteht man ganz allgemein das Produkt aus der Wahrscheinlichkeit für ein bestimmtes (schädigendes) Ereignis und der zu erwartenden Schadensschwere. Unter Risikobeurteilung (Risikoanalyse, → *Gefahrenanalyse*) wiederum versteht man einen Prozess, bei dem Gefahrenstellen und -momente bei der Arbeit systematisch ermittelt, beurteilt und in Folge unter Berücksichtigung der Höhe des Risikos Maßnahmen gesetzt werden. Für Arbeitgeber ist die Risikoanalyse bei der → *Arbeitsplatzevaluierung* und bei der besonderen Risikoanalyse von veränderten oder kombiniert benutzten → *Arbeitsmitteln* von Bedeutung.



S Schwere der Verletzung

F Häufigkeit der Aufenthaltsdauer

P Möglichkeit zur Vermeidung von Gefährdungen

B1-4 Kategorien für sicherheitsbezogene Teile von Steuerungen

N normale Kategorien für die Höhe des Risikos

(N) zusätzlicher Hinweis auf Standardlösungen für Schutzeinrichtungen und elektronische Einrichtungen

+ Abweichung zur höheren Kategorie

Beispiel einer Risikoabschätzung nach EN 954 (Auswahl von Steuerungskategorien)

Rechtliche Grundlagen: §§ 4, 35 und 37 ASchG · MSV 2010 Anhang I, 1 · Kapitel 5 ÖNORM EN ISO 12100

R

Röntgenstrahlung

R-Sätze

Röntgenstrahlung • So wie das Licht, die Wärmestrahlung und die → *UV-Strahlung* gehört die Röntgenstrahlung zur elektromagnetischen Strahlung. Sorgloser Umgang mit Röntgenstrahlung kann Gesundheitsstörungen, Funktionsstörungen und Entartung von Zellen (Krebsrisiko) verursachen. Röntgenanlagen sind somit strengen rechtlichen Bestimmungen bezüglich Beschaffenheit, Installation und

→ *Wartung* sowie Betrieb unterworfen. Siehe auch → *Strahlenschutz*.

Rechtliche Grundlagen: Strahlenschutzgesetz (StrSchG) · Strahlenschutzverordnung (AllgStrSchV)

R-Sätze • Um das Gefährdungspotential chemischer Stoffe oder → *Zubereitungen* ausreichend definieren zu können, werden im Anhang B der Chemikalienverordnung (ChemV) Kriterien zur Einstufung aufgelistet. Dies geschieht durch die → *Gefahrensymbole* und die Risiko-Sätze (R-Sätze, derzeit gibt es 65). Die R-Sätze in Kombination mit den → *Gefahrensymbolen* geben eine recht detaillierte Information über die Risiken eines Stoffes.

Mit → *GHS* werden die R-Sätze zu H-(Hazard-)Statements. Siehe auch unter → *Kennzeichnung von Arbeitsstoffen*.

Rechtliche Grundlagen: Anhang B der ChemV · § 42(1) ASchG · GKV

S

S-Sätze Sanitätsräume Schadstoffe

S-Sätze • Die derzeit 64 Sicherheitsratschläge (S-Sätze) des Anhangs B der Chemikalienverordnung (ChemV) geben Informationen zu den möglichen Gefahren, sollen auf den sicheren Umgang mit → *Chemikalien* hinweisen und Maßnahmen für den Schadensfall beschreiben. Für manche Gefahren sind S-Sätze nicht notwendigerweise anzugeben, wenn bereits nach den Risikosätzen (→ *R-Sätzen*) ausreichend Information gegeben wird. Mit → *GHS* werden die S-Sätze zu P-(Precautionary-)Statements. Siehe hierzu auch: → *Gefahrensymbole* und → *Kennzeichnung von Arbeitsstoffen*.

Rechtliche Grundlagen: Anhang B der ChemV · § 44 (2) ASchG · GKV

Sanitätsräume • Sanitätsräume müssen eingerichtet werden, wenn in einer → *Arbeitsstätte* mehr als 100 Arbeitnehmer beschäftigt sind und besondere Unfallgefahren bestehen. Für kleinere Betriebe ist diese Bestimmung somit nicht relevant.

Rechtliche Grundlage: § 41 AStV

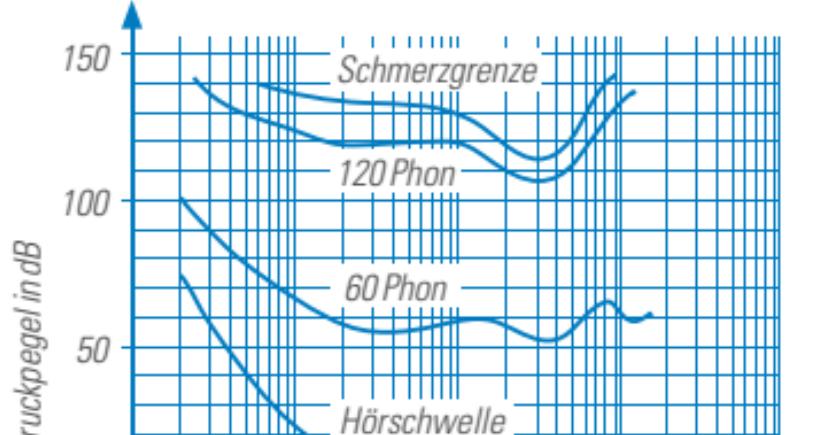
Schadstoffe • siehe → *Gefährliche Arbeitsstoffe*

S

Schalldruckpegel

Schallschirme

Schalldruckpegel • Der Schalldruckpegel (in Zehntel-Bel = $d(ez)B$ angegeben) ist das Verhältnis zwischen dem herrschenden Schalldruck und jenem Schalldruck, der für den Menschen bei 1000 Hz gerade noch hörbar ist (Hörschwelle).



Kurven gleicher Lautstärke, A-Bewertung

Die Messung des Schalldruckpegels am → **Arbeitsplatz** erfolgt über normierte, der Empfindlichkeitskurve des menschlichen Ohres angepasste Filter – A, B, C oder D –, wobei hauptsächlich der A-Filter zur Anwendung kommt (dB(A)). Für die Beurteilung der Lärmbelastung am Arbeitsplatz muss der → **Beurteilungspegel** ermittelt werden. Siehe auch unter → **Dauerschalldruckpegel**.

Normative Grundlagen: EN ISO 11 200 bis EN ISO 11 204

Schallschirme • Schallschirme sind eine Möglichkeit der → **Lärminderung**, Lärmzonen werden eingegrenzt, der verlärmt



S

Schaltkasten

Schilder

Schutzbedürftige Arbeitnehmer

Bereich soll möglichst klein gehalten werden, um eine (Mit)→ *Exposition* von Arbeitnehmern zu vermeiden.

Rechtliche Grundlagen: § 13 VOLV

Schaltkasten • Der Zugang zu elektrischen Schaltanlagen sollte stets frei und unverstellt sein, der Zugriff muss jedoch fachkundigem Personal (z.B. Betriebselektriker) vorbehalten bleiben. Gegebenenfalls müssen Sie Schaltanlagen versperrt halten.

Schilder • siehe → *Hinweisschilder*

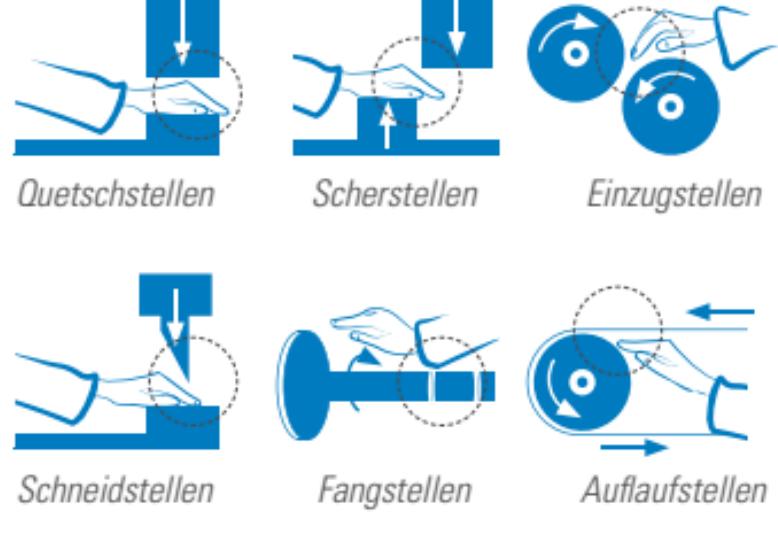
Schutzbedürftige Arbeitnehmer • Für eine Reihe von Personen bestehen besondere Schutzbestimmungen, die auch im Zuge der → *Arbeitsplatzevaluierung* berücksichtigt werden müssen. Dies gilt insbesondere für Schwangere und stillende Mütter nach dem MSchG (→ *Mutterschutz*), für Jugendliche und → *Lehrlinge* nach dem KJBG und der KJBG-VO oder für (geistig oder körperlich) → *behinderte Arbeitnehmer*. Ganz allgemein muss bei den durchzuführenden Tätigkeiten auf Alter, Kraft, Konstitution und → *Qualifikation* Rücksicht genommen werden.

Rechtliche Grundlagen: § 4 Abs. 3 ASchG · MSchG, insbes. § 2 · KJBG · KJBG-VO

S

Schutzeinrichtungen

Schutzeinrichtungen • Siehe auch → *Sicherheitsabstände* und → *Stillsetzen von Maschinen*. Schutzeinrichtungen dienen hauptsächlich dazu, Personen vor einem versehentlichen (durch Unachtsamkeit, Leichtsinn oder Unwissenheit bedingtem) Berühren einer Gefahrenquelle (z.B. eines rotierenden Sägeblattes) zu schützen.



Gefahrenstellen an Arbeitsmitteln

Es werden folgende Hauptkategorien von Schutzeinrichtungen unterschieden:

- ▶ → *Trennende Schutzeinrichtungen*
(z.B. Verkleidung, Abdeckung, etc.)
- ▶ → *Nichttrennende Schutzeinrichtungen*
(z.B. → *Zweihandschaltung*, Lichtschranke)
- ▶ → *Fangende Schutzeinrichtungen*



S

Schutzkleidung Schutzvorrichtungen Schutzziele

Sie müssen dafür sorgen, dass die Schutzeinrichtungen aller → *Arbeitsmittel*

- ▶ immer angebracht sind und benutzt werden
- ▶ stets funktionsfähig und unbeschädigt sind (Sichtkontrolle vor jedem Benutzen)
- ▶ bestimmungsgemäß und richtig verwendet werden

Rechtliche und (wichtige) normative Grundlagen: §§ 33 und 35 ASchG · §§ 13, 43 und 44 AM-VO · Anhang I, 1.3. und 1.4. MSV 2010 · ÖNORM EN 953 · EN 1088

Schutzkleidung • siehe → *Körperschutzkleidung*

Schutzvorrichtungen • siehe → *Schutzeinrichtungen*

Schutzziele • Unter einem Schutzziel versteht man allgemein gehaltene Bestimmungen in rechtlichen Grundlagen, deren Formulierung eine buchstäbliche Umsetzung nicht möglich machen. Begriffe wie ›wenn erforderlich‹, ›auf das niedrigste in der Praxis vertretbare Niveau‹, ›so gering wie möglich‹ oder ›wenn es die betrieblichen Verhältnisse erfordern‹ müssen im Einzelfall – vor allem im Zuge der → *Arbeitsplatzevaluierung* – bewertet und umgesetzt werden. Auch die → *Grundlegenden Sicherheitsanforderungen (GSA)* ▶

S

Schwingungsbelastungen Sehhilfen Selbstentzündung Selbstfahrende Arbeitsmittel

der MSV 2010 stellen Schutzziele dar, die z.B. durch harmonisierte → *Normen* umgesetzt werden können.

Schwingungsbelastungen • siehe → *Vibrationsbelastung*

Sehhilfen • Sehhilfen können im Falle von → *Bildschirmarbeit* notwendig werden, wenn dies bei einer augenärztlichen Untersuchung festgestellt wird. Diese Sehhilfen (→ *Bildschirmbrille*) wird vom Augenarzt eigens für die Bildschirmtätigkeit angepasst, ist also beispielsweise als Lesebrille nicht verwendbar.

Rechtliche Grundlagen: § 68(4) ASchG ·
§ 12 BS-V

Selbstentzündung • siehe → *Explosionsfähige Atmosphäre*

Selbstfahrende Arbeitsmittel (z.B. Stapler) • Durch geeignete Maßnahmen wie → *Bodenmarkierungen*, Verkehrsordnung oder → *Warnsignale* und -hinweise muss eine sichere Abwicklung des innerbetrieblichen Verkehrs (→ *Verkehr, innerbetrieblicher*) gewährleistet sein. Für die → *Benutzung* selbstfahrender Arbeitsmittel müssen schriftliche → *Betriebsanweisungen* erstellt werden, weiters dürfen Arbeitnehmer solche Arbeitsmittel nur verwenden, wenn sie über eine → *Fahrbewilligung* ▶

S

Sicherheitsabstände

verfügen. Ein Mitbefördern von Personen ist nur unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt, ab Ende 2002 müssen die meisten selbstfahrenden Arbeitsmittel mit Gurten und Brandbekämpfungseinrichtungen ausgestattet sein. Ist das Arbeitsmittel auch ein → *Hebemittel* bzw. soll es mit einem → *Arbeitskorb* ausgerüstet werden können, gelten verschärzte Anforderungen.

Rechtliche Grundlagen: §§ 23, 33, 53 AM-VO

Sicherheitsabstände • Durch das Einhalten von Sicherheitsabständen kann das Erreichen von → *Gefahrstellen an Maschinen* unmöglich gemacht werden. Je nachdem, ob die Gefahr des Quetschens zwischen bewegten Teilen besteht oder aber generell ein Zugriff mit Hand, Arm, Körper oder Bein unmöglich gemacht werden soll, sind in den → *Normen* ÖNORM EN 349 und ÖNORM EN ISO 13857 Sicherheitsabstände normiert.

Sicherheitsabstände bei Quetschgefahr
(Beispiel)

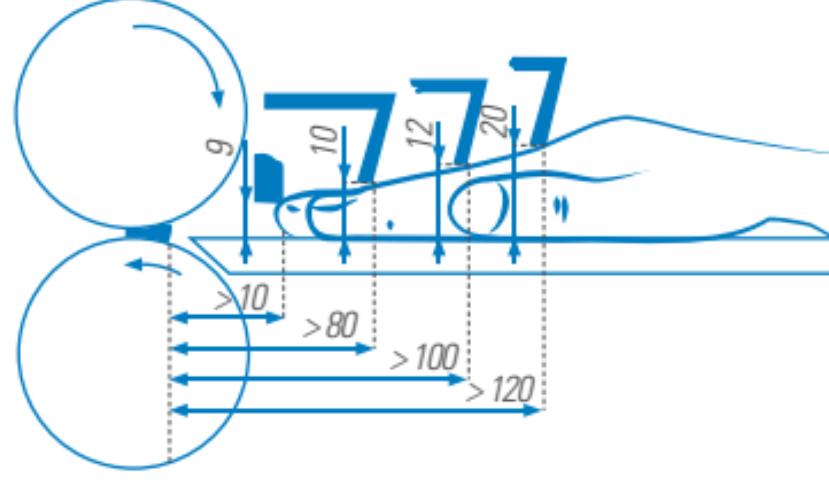
Körper.....	500 mm
Kopf.....	300 mm
Bein	180 mm
Fuß.....	120 mm
Zehen.....	50 mm
Arm.....	120 mm
Hand(Faust).....	100 mm
Finger.....	25 mm



S

Sicherheitsbauteil

Für das Hindurchreichen sind in Abhängigkeit von der Öffnungsform (rund, quadratisch, schlitzförmig) und der Gefahr bei Hindurchreichen von Fingerspitze, Finger, Hand oder Arm bis Schultergelenk Öffnungsgrößen festgelegt.



Beispiel für die Anwendung von Sicherheitsabständen

Können Sicherheitsabstände nicht eingehalten werden, so sind Gefahrenstellen durch → *Schutzeinrichtungen* abzusichern.

Rechtliche und normative Grundlagen:
§ 34 ASchG · § 43, Anhang C AM-VO ·
ÖNORM EN ISO 13857 · EN 349

Sicherheitsbauteil • In der → *Maschinen-Sicherheitsverordnung (MSV 2010)* sind auch die Anforderungen an Sicherheitsbauteile geregelt. Dies sind Bauteile von → *Maschinen*, die mit dem Verwendungszweck der Gewährleistung einer Sicherheitsfunktion selbstständig in Verkehr gebracht werden, und deren Ausfall oder Fehlfunktion ➤

S

Sicherheitsbeleuchtung

das Risiko (siehe auch unter: → *Restgefahren* und → *Risikoanalyse*), einen → *Unfall* zu erleiden, erhöhen. Selbständige in Verkehr gebrachte Sicherheitsbauteile gelten definitionsgemäß als Maschinen.

Rechtliche Grundlage: MSV 2010, insbes. §§ 1 (1) c, 2 (2) c, Anhang V

Sicherheitsbeleuchtung • Folgende Bereiche müssen mit Sicherheitsbeleuchtung ausgestattet sein:

- ▶ → *Arbeitsräume* und → *Fluchtwege*, die nicht natürlich belichtet sind
- ▶ Fluchtwege, wenn aufgrund der baulichen Gegebenheiten oder Lage der → *Arbeitszeit* bei Ausfall der natürlichen → *Beleuchtung* das rasche und gefahrlose Verlassen der Arbeitsstätte nicht möglich ist
- ▶ bei Vorhandensein von Gefahrenbereichen (z.B. Schächte) wobei in diesem Fall → *Orientierungshilfen* nicht zulässig sind

Kriterien für die Sicherheitsbeleuchtung sind Einschaltverzögerung, Beleuchtungsstärke und Beleuchtungsdauer.

Rechtliche Grundlage: § 9 AStV

Sicherheitsdatenblatt • Jeder Hersteller, Importeur oder Vertreiber eines gefährlichen Stoffes oder einer gefährlichen Zubereitung ist gemäß Chemikaliengesetz verpflichtet, spätestens mit der ersten Lieferung dem Käufer ein Sicherheitsdatenblatt kostenlos zu übermitteln.

Das Sicherheitsdatenblatt muss folgende Informationen enthalten:

- ▶ Stoff- oder Zubereitungsbezeichnung sowie Firmenbezeichnung Hersteller
- ▶ Zusammensetzung des Stoffes, Angabe der Bestandteile
- ▶ mögliche Gefahren und Erste-Hilfe-Maßnahmen (sowie → *R-Sätze* und → *S-Sätze*)
- ▶ Maßnahmen zur Brandbekämpfung
- ▶ Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung
- ▶ Handhabung, → *Lagerung* und → *Transport* (siehe hierzu auch: → *Verpackung* von Arbeitsstoffen)
- ▶ Expositionsbegrenzung und → *Persönliche Schutzausrüstung*
- ▶ physikalisch-chemische Eigenschaften (Mindestzündenergie, → *Zündenergie*, Siedepunkt, Schmelzpunkt, Flammpunkt, Dampfdruck, relative Dichte, etc.)
- ▶ Stabilität und Reaktivität
- ▶ Angaben zur Toxikologie



S

Sicherheitseinrichtungen Sicherheitsfachkraft (SFK)

- ▶ Angaben zur Ökologie (z.B. Persistenz und Abbaubarkeit)
- ▶ Hinweise zur fachgerechten Entsorgung
- ▶ sonstige Angaben wie Verwendungshinweise oder Servicestellen

Jeder Händler ist verpflichtet, dem Kunden (unaufgefordert) ein aktuelles und vollständig erstelltes Sicherheitsdatenblatt zu übermitteln! Den betroffenen Arbeitnehmern müssen die relevanten Inhalte des Sicherheitsdatenblattes bekannt sein.

Rechtliche Grundlagen: §§ 25 und 27 ChemG · Art. 35 REACH-V · § 12 (5) ASchG · GKV

Sicherheitseinrichtungen • siehe → *Schutzeinrichtungen*

Sicherheitsfachkraft (SFK) • Sicherheitsfachkräfte (oder Fachkräfte für Arbeitssicherheit), haben die Aufgabe, den Arbeitgeber, die Arbeitnehmer, die → *Sicherheitsvertrauenspersonen (SVP)* und Belegschaftsorgane auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit und der menschengerechten Arbeitsgestaltung zu beraten und den Arbeitgeber bei seinen diesbezüglichen Pflichten zu unterstützen. Jede → *Arbeitsstätte* muss die Dienste einer Sicherheitsfachkraft in Anspruch nehmen, zeitlicher Mindestaufwand und Tätigkeitsbereich sind im 7. Abschnitt des ASchG (insbes. §§ 74, 76, 77 und 77 a ASchG) geregelt. ▶

S

Sicherheitsfarben Sicherheitsschuhe Sicherheits- und Gesundheits- schutzdokumente

Die Fachausbildung zur SFK umfasst einen achtwöchigen Fachkurs, den beispielsweise die AUVA anbietet.

Siehe hierzu auch: → *Präventionszeit*, → *Fachkenntnisse*, → *Präventionszentren*, → *Qualifikation*

Rechtliche Grundlage: insbes. § 74 und § 76 ASchG

Sicherheitsfarben • Besonders auffällige Farben, die vor allem als → *Gefahrensignale* zur Anwendung kommen. Als Sicherheitsfarben werden die Grundfarben Rot, Gelb und Blau sowie die Mischfarbe Grün in Kontrast mit Weiß oder Schwarz verwendet.

(Einige) rechtliche Grundlagen: §§ 2 und 3 KennV · § 68 MSV

Sicherheitsschuhe • siehe → *Fußschutz*

Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente • siehe → *Dokumentation der Arbeitsplatzevaluierung*

S

Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan)

Sicherheitsvertrauensperson (SVP)

Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan)

• Eine Verpflichtung nach dem → *Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG)*, muss von der → *Dokumentation der Arbeitsplatzevaluierung* unterschieden werden. Der SiGe-Plan wird für → *Baustellen* vom Planungskoordinator erstellt und vom → *Baustellenkoordinator* umgesetzt. Hauptinhalte des SiGe-Plans sind die → *Koordination* von Arbeiten verschiedener Gewerke, kollektive Schutzmaßnahmen und Baustelleneinrichtungen.

Rechtliche Grundlagen: BauKG, Inhalt des SiGe-Plans § 7

Sicherheitsvertrauensperson (SVP)

• Eine Sicherheitsvertrauensperson ist im Unterschied zu einer → *Präventivfachkraft* Arbeitnehmervertreter und daher nicht mit diesen zu verwechseln. Der Aufgabenbereich ist insofern mit dem der PFK zu vergleichen, da er alle Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes umfasst. Die Fachausbildung zur SVP umfasst einen dreitägigen Fachkurs, den beispielsweise die → *AUVA* und die AK anbieten. Auch ein Betriebsratsmitglied kann zur SVP bestellt werden. Siehe auch → *Bestellung von Sicherheitsvertrauenspersonen (SVP)*.

Rechtliche Grundlagen: §§ 10 und 11 ASchG, SVP-VO

S

Sichtverbindung Signale Sozialeinrichtungen

Sichtverbindung • Als → *Arbeitsräume* dürfen nur Räume verwendet werden, die eine direkte Sichtverbindung ins Freie von mindestens 5 Prozent der → *Bodenfläche* des Raumes aufweisen. Ausnahmen von dieser Regel bestehen in folgenden Fällen:

- ▶ wenn in dem betreffenden Raum (oder Raumteil, siehe → *Fiktive Raumteilung*) nicht länger als zwei Stunden pro Tag gearbeitet wird
- ▶ im Falle von Meisterkojen, Portierslogen und Kassenschaltern darf die Sichtverbindung auch zu einem angrenzenden Raum sein

Siehe hierzu auch: → *Lichteintrittsflächen* und → *Ständige Arbeitsplätze*.

Rechtliche Grundlagen: §§ 25 (5) und 30 AStV

Signale (akustische und optische) • siehe auch → *Gefahrensignale*

Sozialeinrichtungen • Jeder Arbeitnehmer hat Anspruch auf ein entsprechendes soziales Umfeld, wobei Sie Ihren Arbeitnehmern in jedem Fall eine ausreichende Anzahl an → *Toiletten* sowie Trinkwasser und Waschplätze zur Verfügung stellen müssen. Wenn erforderlich (z.B. bei Einwirkung von Nässe oder → *Staub*, bei Bereitschaftsdienst, etc.), müssen überdies Duschen, Waschräume, → *Kleiderkästen*, → *Umkleideräume* ▶

S

Spezielle Evaluierungspflichten

sowie → *Aufenthalts- und Bereitschaftsräume* zur Verfügung gestellt werden. Werden bewegungsbehinderte Arbeitnehmer beschäftigt, ist darauf Rücksicht zu nehmen.

Siehe hierzu auch: → *barrierefreie Gestaltung*.

Rechtliche Grundlagen: §§ 32–36 AStV

Spezielle Evaluierungspflichten • Neben der allgemeinen Verpflichtung zur → *Arbeitsplatzevaluierung* nach den §§ 4 und 5 ASchG bestehen im ASchG selbst und in einigen zum ASchG erlassenen Verordnungen (→ *Verordnungen zum ASchG*) spezielle Evaluierungspflichten und die Erfordernis, eine spezifische Dokumentation zu erstellen. Die Forderung zur Evaluierung ist also in manchen thematischen Bereichen modular aufgebaut und verlangt, aufbauend auf den Grundlagen der §§ 4 und 5 ASchG, spezielle und weiterführende Verfahren und Maßnahmen. Dies ist der Fall bei: Veränderten oder kombiniert verwendeten Arbeitsmitteln, → *gefährlichen Arbeitsstoffen*, explosionsfähigen Atmosphären, bei Lärm- oder → *Vibrationsbelastung*, bei → *Sprengarbeiten*, → *Bildschirmarbeit* und der manuellen Lastenhandhabung (siehe auch → *Lasten, Handhabung von*).

Rechtliche Grundlagen: §§ 35(2)(4), 41 ASchG · §§ 3 und 4 VbA · §§ 4 und 5 VEXAT · §§ 6 und 7 VOLV · § 5 SprengV · § 8 BS-V · § 64(3) ASchG

S

Sprengarbeiten Sprengarbeitenverordnung (SprengV)

Sprengarbeiten • Sprengarbeiten im Sinne der → *Sprengarbeitenverordnung (SprengV)* umfassen nicht nur die Durchführung einer Sprengung an sich, sondern auch die folgenden Tätigkeiten:

- ▶ Übernahme, Verwahrung und → *Transport* von Sprengmitteln (das sind Sprengstoffe und Zündmittel)
- ▶ Herstellen von Sprengladungen und Besetzen
- ▶ Herstellung und Prüfung von Zündanlagen
- ▶ Abtun und Entschärfen von Sprengladungen
- ▶ Beseitigung von Versagern
- ▶ Entsorgung von Sprengmitteln

Sprengarbeiten dürfen nur von → *Sprengbefugten* durchgeführt werden.

Rechtliche Grundlagen: SprengV, insbes. 2

Sprengarbeitenverordnung (SprengV), BGBl. Nr. II 358/2004 • Die SprengV ist eine Verordnung zum ASchG und regelt die Sicherheit von Arbeitnehmern bei der Durchführung von → *Sprengarbeiten*. Die SprengV ist inhaltlich in sechs Abschnitte gegliedert:

- ▶ 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen (→ *Sprengbefugte* und Sprenggehilfen, Gefahrenermittlung und Beurteilung, Übernahme, → *Lagerung*, und → *Transport* von Sprengmitteln, etc.) ▶

S

Sprengbefugte

Sprengmittelentsorgung

- ▶ 2. Abschnitt: Herstellen von Sprengladungen
- ▶ 3. Abschnitt: Zündung von Sprengladungen
- ▶ 4. Abschnitt: Sicherheitsvorkehrungen (Gefahrenbereiche, Freigabe, Versager, Funde, Entsorgung)
- ▶ 5. Abschnitt: Besondere → *Sprengarbeiten* wie Tiefbohrlochsprengungen, Sprengungen unter Wasser, Lawinensprengungen oder Metallsprengungen
- ▶ 6. Abschnitt: Übergangsbestimmungen und Schlussbestimmungen

Sprengbefugte und Sprenggehilfen • Nach der → *Sprengarbeitenverordnung (SprengV)* dürfen → *Sprengarbeiten* nur von Sprengbefugten durchgeführt werden. Diese müssen nach dem ASchG über eine besondere Ausbildung und spezielle → *Fachkenntnisse* verfügen. Zur Mitarbeit bei Sprengarbeiten können auch Sprenggehilfen für bestimmte definierte Tätigkeiten herangezogen werden.

Rechtliche Grundlage: § 3 SprengV

Sprengmittelentsorgung • Unbrauchbare Sprengmittel müssen unter Berücksichtigung der Angaben der Hersteller entweder an den Hersteller zurückgeliefert werden, durch Mistsprengen vernichtet werden oder durch Wegsprengen vernichtet werden.

Rechtliche Grundlage: § 3 SprengV

Stand der Technik • Unter dem Begriff »Stand der Technik« im Sinne des →*Arbeitnehmerschutzes* versteht man den auf einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhenden Entwicklungsstand von Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erwiesen und erprobt ist. Der Stand der Technik repräsentiert also das »non plus ultra« an erreichbarer Sicherheit. Arbeitgeber müssen über den Stand der Technik informiert sein und diesen unter Berücksichtigung der bestehenden Gefahren bei der Umsetzung von Lösungen im Arbeitnehmerschutz berücksichtigen bzw. anwenden. Der Prozess der →*Risikoanalyse* bzw. der →*Gefahrenanalyse* liefert die Grundlage für den jeweils notwendigen und vertretbaren Aufwand beim Setzen von Maßnahmen; Stand der Technik-Lösungen sind anzustreben.

Rechtliche Grundlagen: insbes. § 2 (8) und § 3 (2) ASchG · § 71a Gewerbeordnung (GewO)

Ständige Arbeitsplätze • Die Anforderungen an →*Arbeitsräume* des 3. Abschnitts der →*Arbeitsstättenverordnung (AStV)* gelten uneingeschränkt nur für ständige Arbeitsplätze, das heißt solche, an denen Arbeitnehmer mindestens zwei Stunden täglich ihre betriebliche Tätigkeit verrichten. Im Falle von →*Sozialeinrichtungen* gilt der 3. Abschnitt nicht, sondern die Bestimmungen des 4. Abschnitts AStV. Werden Arbeitsplätze regelmäßig weniger als zwei Stunden täglich von einer Person genutzt (z.B. Kopierkammer), oder ➤

S

Stapler Staub

können die Bestimmungen der → *Fiktiven Raumteilung* angewandt werden, so können für bestimmte Forderungen wie → *Raumhöhe*, natürliche → *Belichtung* oder → *Klima* gewisse erleichterte Bestimmungen in Anspruch genommen werden.

Rechtliche Grundlage: AStV, insbes. §§ 1 (4) 3. Abschnitt, Ausnahmen § 30

Stapler • Ein Stapler ist ein Hebezeug und ein → *selbstfahrendes Arbeitsmittel* im Sinne der → *Arbeitsmittelverordnung (AM-VO)*. Für das Führen von Staplern sind besondere → *Fachkenntnisse*, d.h. ein Staplerkurs sowie eine → *Fahrbewilligung* durch den Arbeitgeber erforderlich. Sollen auch Personen mit einem → *Arbeitskorb* gehoben werden können, muss die grundsätzliche Eignung der Kombination Stapler/Korb nachgewiesen sein.

Rechtliche Grundlage: §§ § (1) Z 8, 8 (1) Z 14, 18, 21, 22, 33, 52, 53 AM-VO

Staub • Unter ›Staub‹ versteht man eine feine Verteilung fester Stoffe in der Luft. Die Ursachen für Stäube können eine mechanische Zerteilung (schneiden), chemische Reaktionen, Kondensationsvorgänge oder die Aufwirbelung fester Stoffe sein. Stäube in der Luft können bei Einatmen gesundheitsschädigend sein (›Staublunge‹), und bei entsprechender Konzentration Brand- oder Explosionsgefahr bedeuten. Stäube gelten als Arbeitsstoffe, ▶

S

Stellteile Steuerkreis

d.h. auch der →*Holzstaub* in der Tischlerei oder der Mehlstaub in der Backstube gilt als →*gefährlicher Arbeitsstoff* im Sinne des ASchG.

Oberstes Gebot muss sein, die Staubbildung in der Luft zu verhindern (z.B. saugende statt blasende Verfahren beim Reinigen der Hobelbank), oder durch geeignete (→*Absaugung*, Filterung, →*Belüftung*, etc.) lufttechnische Maßnahmen zu setzen. Erst wenn dies alles nicht ausreicht, kommen personenbezogene Maßnahmen wie →*Atemschutzgeräte* zum Einsatz.

Rechtliche Grundlagen: § 20 und 4. Abschnitt ASchG · GKV, insbes. 3. Abschnitt

Stellteile von Maschinen • siehe →*Betriebsartenwahlschalter*

Steuerkreis • siehe →*Energieversorgung*

S

Stiegen Stiegenhäuser

Stiegen • Stiegen gelten im Sinne der AStV als → *Verkehrswege*. Sie müssen genügend große, ebene, rutschhemmende und tragfähige Auftrittsflächen haben. Bei Stiegen mit mehr als vier Stufen ist ein Handlauf anzubringen. Stiegen müssen ausreichend beleuchtet sein, vor allem die oberste und unterste Stufe muss deutlich erkennbar sein. Auf Stiegen dürfen keine Gegenstände abgestellt oder gelagert werden.

Rechtliche Grundlagen: §§ 2, 4 und 19 (3), (4), (5) AStV

Stiegenhäuser • Werden mehr als zwei Geschosse als → *Arbeitsstätte* genutzt, müssen diese durch mindestens ein durchgehendes Stiegenhaus verbunden sein. Stiegenhäuser sind als gesicherter Fluchtbereich (→ *Fluchtbereich, gesicherter*) auszuführen, erforderlichenfalls sind die → *Türen* zu Stiegenhäusern mit einer → *Kennzeichnung von Gefahrenbereichen* zu versehen.

Rechtliche Grundlage: § 22 AStV

S

Stillsetzen von Maschinen Stoffgemische Stoffwirkung

Stillsetzen von Maschinen • Grundsätzlich wird zwischen einem normalen Stillsetzen und einem Stillsetzen im Notfall unterschieden. In jedem Fall ist der Befehl zum Stillsetzen einer Maschine den Befehlen zum Ingangsetzen übergeordnet, die → *Energieversorgung* des Antriebs muss unterbrochen werden. Notbefehlseinrichtungen (→ *Not-Halt-Einrichtungen*) zum Stillsetzen im Notfall (siehe hierzu auch → *Nicht trennende Schutzeinrichtungen*) sind nur in den folgenden Fällen nicht vorgeschrieben:

- ▶ wenn durch eine Notbefehlseinrichtung die Gefahr nicht gemindert wird
- ▶ im Fall von → *handgeführten Maschinen*

Rechtliche Grundlage: Anhang I, 1.2.4.
MSV 2010 · §§ 45 und 46 AM-VO

Stoffgemische • Bei der Bewertung von Arbeitsstoffen, für die → *MAK-Werte* festgelegt sind, besteht im Falle von Stoffgemischen die Forderung, einen Bewertungsindex zu berechnen, der den Wert 1 nicht überschreiten darf. Hierbei sind nur jene Stoffe zu berücksichtigen, deren Konzentration größer ist als zehn Prozent des jeweiligen MAK-Wertes.

Rechtliche Grundlage: § 7 GKV

Stoffwirkung von Arbeitsstoffen • → *Gefährliche Arbeitsstoffe* können akute oder chronische Wirkungen auf den Menschen haben. ▶

S

Strafbestimmungen nach ASchG

- ▶ Beispiele für akute Stoffwirkung:
ätzend, reizend, giftig, akut toxisch
- ▶ Beispiele für chronische Stoffwirkung:
krebserzeugend, sensibilisierend,
fortpflanzungsschädigend

Vor allem Stoffe mit chronischer Stoffwirkung werden häufig unterschätzt, da (akut!) keine Symptome und Beschwerden bemerkt werden.

Rechtliche Grundlage: § 40 ASchG

Strafbestimmungen nach ASchG • Siehe auch → *Arbeitsinspektion*. Der Strafrahmen geht von EUR 145,– bis EUR 7.267,–, im Wiederholungsfall von EUR 290,– bis EUR 14.535,–. Das ASchG listet ganz konkrete Verpflichtungen des Arbeitgebers auf, deren Nichteinhaltung Geldstrafen nach sich zieht (Beispiel: »die Verpflichtung betreffend Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung«). Bei Nichteinhaltung gewisser Verpflichtungen können jedoch auch → *Arbeitnehmer* nach schriftlicher Abmahnung mit Verwaltungsstrafen belegt werden, die bis zu EUR 218,–, (im Wiederholungsfall bis zu EUR 363,–) betragen können. Beispiel: Bei Nichtverwenden von zur Verfügung gestellter → *Persönlicher Schutzausrüstung* trotz → *Unterweisung* und Anweisung des Arbeitgebers.

Rechtliche Grundlage: § 130 ASchG

S

Strahlenschutz

Stress

Strahlenschutz • Siehe zu diesem Thema auch unter: → *Laserstrahlung*, → *optische Strahlung*, → *Röntgenstrahlung*, und → *UV-Strahlung*. Bestimmte Stoffe (radioaktive Strahlen) oder spezielle Geräte (Röntgenanlagen) senden Strahlung aus, die man weder sehen, fühlen, riechen oder schmecken kann, deren schädigende Wirkung jedoch sehr groß sein kann. Für den Schutz der Einwirkung von (ionisierenden) Strahlen wurden daher strenge Schutzvorschriften geschaffen, die im Strahlenschutzgesetz (StrSchG) und der allgemeinen bzw. medizinischen Strahlenschutzverordnung festgeschrieben sind. Im Arbeitnehmerschutz wurde die Verordnung → *optische Strahlung* (VOPST) erlassen.

Stress • Unter dem Begriff ›Stress‹ versteht man ganz allgemein ein tatsächliches oder aber wahrgenommenes Ungleichgewicht zwischen den Anforderungen bzw. → *Belastungen*, die sich aus einer bestimmten (Arbeits-) Situation ergeben und der Einschätzung, diese Situation auch bewältigen zu können. Es wird zwischen dem die Leistungsbereitschaft erhöhenden und Zufriedenheit hervorrufenden Eustress und dem als negativ empfundenen und gesundheitsschädigendem Distress unterschieden.

T

Technische Richtkonzentration Temperatur Toiletten Tragen

Technische Richtkonzentration • siehe auch → *TRK-Werte*

Temperatur • siehe → *Lufttemperatur*

Toiletten • Für jeweils höchstens 15 Arbeitnehmer muss je eine Toilettezelle zur Verfügung gestellt werden, bei mindestens fünf männlichen und fünf weiblichen Arbeitnehmern sind getrennte Toiletten einzurichten. Am Männerklo ist die Hälfte der erforderlichen Toilettezellen durch Pissstände zu ersetzen.

Beispiele: bei fünf Frauen und fünf Männern werden zwei Toiletten benötigt, bei 14 Männern eine. Bei 60 Männern sind zwei Toilettezellen und zwei Pissstände einzurichten. Siehe hierzu auch: → *Sozialeinrichtungen*.

Rechtliche Grundlage: § 33 AStV

Tragen • siehe → *Heben und Tragen*

T

Transport Trennende Schutzeinrichtung

Transport • Transportarbeiten können hän-disch oder kraftbetrieben durchgeführt werden. Vor allem schwere Lasten – siehe → *Grenz-lasten* – sollten kraftbetrieben, wenn dies nicht geht, zu zweit oder mit Hilfe von Trans-port- und Hebehilfen (z.B. Hubwagen, Exzenter-greifer, Tragegurt) transportiert werden.

Bei kraftbetriebenen Transportarbeiten kom-men folgende Arbeitsmittel zum Einsatz:

Stetigförderer, Hebebühnen, Aufzüge, Fahrzeu-ge, Regalbediengeräte, → *Stapler*. Bei kraft-betriebenem Transport achten Sie auch auf eine sorgfältige → *Verpackung* und → *Lade-gutsicherung*!

Rechtliche Grundlage: § 64 ASchG

Trennende Schutzeinrichtung • Dies sind all jene → *Schutzeinrichtungen*, die ein Un-fallrisiko eliminieren oder reduzieren, indem sie den Menschen von der Gefahrenquelle trennen.



Beweglich trennende Schutzeinrichtung



Feststehend trennende Schutzeinrichtung

Trennende Schutzeinrichtungen werden unterteilt in beweglich (verstellbar) trennende Schutzeinrichtungen wie z.B. die durch Federkraft selbsttätig schließende Schutzeinrichtung einer Handkreissäge und feststehend trennende Schutzeinrichtungen wie Verkleidungen, Verdeckungen und Umzäunungen.

Rechtliche Grundlagen: 3. Abschnitt ASchG, insbes. §§ 33, 35 und 38 · Anhang I, 1.3. und 1.4. MSV 2010 · ÖNORM EN 953

TRK-Werte • Für erbgutverändernde, fortpflanzungsgefährdende und krebserzeugende Substanzen können keine → *Grenzwerte* festgelegt werden, da selbst kleinste Mengen bereits die genannten Wirkungen zeigen können. Für solche → *Gefährlichen Arbeitsstoffe* wurden in der → *Grenzwerteverordnung (GKV 2007)* TRK-Werte (TRK = Technische Richtkonzentration) festgelegt. Diese Werte orientieren sich an den technischen Gegebenheiten und Möglichkeiten, wobei mögliche Ersatzstoffe in jedem Falle (ohne ➤

T

Türen

Berücksichtigung der Kosten!) vorzuziehen sind. TRK-Werte unterscheiden sich somit grundlegend von MAK-Werten.

Rechtliche Grundlagen: GKV, insbes. §§ 3, 4, 9, 16 und Anhang II

Türen bzw. Tore • Beider Dimensionierung von Türen und Toren sind die Bestimmungen über → *Ausgänge* im Allgemeinen und gegebenenfalls über → *Notausgänge* zu beachten. Bezuglich der Anordnung von Türen und Toren ist auf die Nutzungs frequenz und Nutzungsart (z.B. Personen- und → *Fahrzeugverkehr*) Rücksicht zu nehmen, unter Umständen müssen Tore durchsichtig sein, oder eine Markierung bzw. Kennzeichnung der → *Verkehrswege* muss vorgesehen werden (siehe → *Kennzeichnung von Gefahrenbereichen*). Wird ein Tor überwiegend von Fahrzeugen (z.B. → *Stapler* im Lager) aber auch von Fußgängern benutzt, so muss ein → *Geländer* vorgesehen werden, wenn keine eigene Fußgängertür vorgesehen werden kann. Für Hub- und Kipptore bestehen Prüfpflichten.

Rechtliche Grundlagen: §§ 7, 3, 18 und 20 AStV · § 54 AM-VO · § 37 ASchG

U

Übereinstimmungserklärung Übergangsbestimmungen nach ASchG

Übereinstimmungserklärung • siehe auch
→ *Konformitätserklärung*

Übergangsbestimmungen nach ASchG •

Fehlt eine bestimmte Verordnung zum ASchG, so ist das Übergangsrecht heranzuziehen. Das heißt, bis zum Inkrafttreten der jeweiligen Verordnung gelten alte Rechtsvorschriften weiter – vor allem die → *Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung (AAV)*. Bei Erlass einer neuen Verordnung nach ASchG treten die jeweiligen (alten) Rechtsvorschriften außer Kraft. Das heißt, die AAV gilt nur dort noch, wo dies im Übergangsrecht (9. Abschnitt ASchG) so geregelt ist. Sie ist jedoch im Aussterben begriffen, da mit jeder nach ASchG erlassenen Verordnung wieder Teile der AAV außer Kraft treten. Das Übergangsrecht der → *Arbeitsstättenverordnung (AStV)* wiederum regelt mit gewissen Einschränkungen Ausnahmen für Betriebsbereiche oder Ausführungen, die bereits zu einem bestimmten Stichtag genutzt waren.

Fundstelle für das Übergangsrecht:
9. Abschnitt ASchG · § 47 AStV

U

Überlassung von Arbeitnehmern
Umluftverbot
Umkleideräume
Unfälle

Überlassung von Arbeitnehmern • Zur Verfügung gestellte Arbeitnehmer (›Leiharbeiter‹) werden an andere ›überlassen‹, um unter deren Kontrolle zu arbeiten. Für die Dauer der Überlassung gelten die Beschäftiger als Arbeitgeber.

Rechtliche Grundlagen: § 9 ASchG, AÜG

Umluftverbot • siehe → *Holzstaub*

Umkleideräume • Umkleideräume müssen zur Verfügung gestellt werden, wenn die Arbeitsbedingungen eine umfassende → *Reinigung* (aufgrund Staub, Hitze, Schmutz, Öl) und die Bereitstellung von Duschen erforderlich machen oder wenn bei der Arbeit Arbeits- oder → *Schutzkleidung* getragen werden muss. Sind mindestens fünf männliche und fünf weibliche Arbeitnehmer auf Umkleideräume angewiesen, sind diese getrennt einzurichten. Siehe hierzu auch: → *Kleiderkästen*.

Rechtliche Grundlage: § 35 AStV

Unfälle • Siehe auch unter → *Arbeitsunfälle*. Darunter versteht man plötzliche Ereignisse, die von außen her schädigend auf den menschlichen Organismus wirken.

U

Unfallversicherung Unternehmermodell Untersuchungen

Unfallversicherung (gesetzliche) • Neben der Pensions- und der Krankenversicherung ist die Unfallversicherung die dritte Säule der gesetzlichen Sozialversicherung. Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (→ **AUVA**) ist in Österreich die größte diesbezügliche Institution mit den Versicherungsfällen von → **Arbeitsunfällen** und → **Berufskrankheiten**.

Unternehmermodell • Arbeitgeber dürfen in → **Arbeitsstätten** mit nicht mehr als 50 Arbeitnehmern selbst die Aufgabe der → **Sicherheitsfachkraft** (nicht des → **Arbeitsmediziners**) wahrnehmen, wenn sie ausgebildete Sicherheitsfachkräfte sind. Sind in der Arbeitsstätte nicht mehr als 25 Arbeitnehmer beschäftigt, genügt auch eine zweiwöchige Ausbildung gem. § 78b ASchG. Es können jedoch auch → **Präventivdienste** über die → **Präventionszentren** der → **AUVA** (gratis) herangezogen werden.

Rechtliche Grundlage: § 78b ASchG

Untersuchungen • siehe → **Eignungs- und Folgeuntersuchungen**

U

Unterweisung Unvollständige Maschine

Unterweisung • Unterweisung beinhaltet vor allem verhaltens- und handlungsbezogene Anweisungen und ist vorwiegend als Schulung den konkreten → *Arbeitsplatz* bzw. Aufgabenbereich des Arbeitnehmers betreffend zu verstehen. (Beispiel: Arbeitnehmer sind im Falle von Tragepflicht darüber zu unterweisen, wie persönlicher → *Gehörschutz* richtig getragen wird.)

Die Unterweisung, die nachweislich erfolgen muss, verlangt im Gegensatz zur → *Information* in Folge ein (richtiges) Agieren der Arbeitnehmer. Bei der Unterweisung darf der Wissens- bzw. Erfahrungsstand der Arbeitnehmer berücksichtigt werden. Die Unterweisung ist auch eine wichtige Maßnahme im Zuge der → *Arbeitsplatzevaluierung*.

(Wichtige) Rechtliche Grundlagen: § 14 ASchG · § 4 AM-VO · § 45 AStV · § 154 BauV · § 6 VEXAT · § 12 VbA · § 8 VOLV · § 6 VOPST

Unvollständige Maschine • Unter einer »unvollständigen Maschine« versteht man nach der → *Maschinen-Sicherheitsverordnung (MSV 2010)* eine Einheit, die in Verkehr gebracht wird und fast eine Maschine bildet, für sich genommen aber keine bestimmte Funktion erfüllen kann. Ein Antriebssystem stellt ebenfalls eine unvollständige Maschine dar.

Für unvollständige Maschinen muss ein spezielles Verfahren der Konformitätsbewertung durchgeführt werden, es sind spezielle



U

UV-Strahlung

technische Unterlagen, eine Montageanleitung sowie eine Einbauerklärung zu erstellen.

Rechtliche Grundlagen: §§ 2(2)g, 13, Anhänge II Teil 1B, VI, VII Teil B MSV 2010

UV-Strahlung • So wie das Licht, die Wärmestrahlung und die → *Röntgenstrahlung* gehört die UV-Strahlung zur elektromagnetischen Strahlung. Sie wird nach ihrer biologischen Aktivität in folgende Spektralbereiche unterteilt:

- ▶ UV(A) 400-315 nm (Nanometer)
- ▶ UV(B) 315-280 nm
- ▶ UV(C) 280-100 nm

Bei zu hoher Bestrahlungsstärke oder zu langer Bestrahlungsdauer (Sonnenbrand!) können chronische oder akute Schäden der Augen oder der Haut auftreten.

In folgenden Arbeitsbereichen kann es zu UV-Exposition kommen (beispielgebende Liste): bei der Photolithographie, der Polymerisation, bei Magnetpulverprüfverfahren, der Sterilisation in der Nahrungs- und Genussmittelindustrie oder der Entkeimung in Krankenhäusern und Pflegeanstalten. Siehe hierzu auch: → *Strahlenschutz*.

V

Verbot von Arbeitsstoffen

Verbotsschilder

Verkehr, innerbetrieblicher

Verbot von Arbeitsstoffen • Die Verwendung von → *gefährlichen Arbeitsstoffen* ist verboten, wenn durch einen weniger gefährlichen oder ungefährlichen Arbeitsstoff ein gleichwertiges Ergebnis erzielt werden kann. Auch der mit einem solchen → *Ersatz von Arbeitsstoffen* verbundene (finanzielle und organisatorische) Aufwand kann eine Rolle spielen, außer es handelt sich um krebserzeugende, erbgutverändernde, fortpflanzungsgefährdende oder → *biologische Arbeitsstoffe* der Gruppe 2, 3 und 4. Solche Arbeitsstoffe sind aufgrund ihrer extremen Gefährlichkeit ohne Rücksicht auf den Aufwand zu ersetzen. Grundlage für die Entscheidung über ein Verbot von bestimmten Arbeitsstoffen (siehe hierzu auch → *Restgefahren*) ist die (vorgeschriebene) Ermittlung und Beurteilung von Arbeitsstoffen, wobei die Angaben aus dem → *Sicherheitsdatenblatt* und das Wissen um → *Grenzwerte* (→ *MAK-Werte* und → *TRK-Werte*) wesentlich sind.

Rechtliche Grundlagen: 4. Abschnitt ASchG, insbes. § 42 · GKV

Verbotsschilder • siehe → *Hinweisschilder* und → *Kennzeichnung von Gefahrenbereichen*

Verkehr, innerbetrieblicher • siehe auch → *Verkehrswege* und → *selbstfahrende Arbeitsmittel*

V

Verkehrswege Verordnungen zum ASchG

Verkehrswege (in Arbeitsstätten) • In Abhängigkeit der Art des Verkehrs (reiner Personen- oder → *Fahrzeugverkehr* oder beides), der Auslastung und der Nutzungsart (Durchgang, Bedienungsstiege, etc.) bestehen Anforderungen hinsichtlich Breite, Lage und Beschaffenheit eines Verkehrsweges. Unter Umständen ist auch eine → *Bodenmarkierung* von Verkehrswegen (und möglichen → *Lagerungen*) oder eine andere Kennzeichnung vorzusehen. Sind Verkehrswege gleichzeitig auch → *Fluchtwege*, bestehen spezielle Anforderungen. Siehe auch: → *Fahrzeugverkehr*.

Rechtliche Grundlage: § 2 AStV

Verordnungen zum ASchG • Als Durchführungsbestimmungen zu einzelnen Paragraphen oder Teilen von Gesetzen werden vom zuständigen Ministerium Verordnungen erlassen. Im ASchG sagt der letzte Paragraph jedes Abschnitts (§ 18, § 32, § 39, etc.) aus, welche Verordnungen es zu dem jeweiligen Abschnitt jedenfalls geben muss. Im ASchG sind an die 30 Verordnungen vorgesehen, von denen mittlerweile 27 erlassen sind. Bei noch fehlenden Verordnungen kommt das Übergangsrecht des 9. Abschnitts ASchG zum tragen.

V

Verpackung Verteilerkasten

Verpackung (von Arbeitsstoffen) • Arbeitsstoffe müssen so verpackt sein, dass unter Berücksichtigung der zu erwartenden Verwendung (z.B. Transport mit dem → *Stapler*, freies Stehen auf einer Baustelle) keine Gefahren für Arbeitnehmer entstehen können. In der Regel wird ein Stoff bei der Lieferung entsprechend verpackt sein, es kann jedoch vorkommen, dass Sie → *Chemikalien* umpacken oder umfüllen. Beachten Sie auf jeden Fall die → *Kennzeichnung von Arbeitsstoffen* und die Informationen des → *Sicherheitsdatenblattes*. Füllen Sie nie gefährliche Flüssigkeiten in Getränkeflaschen, dies führt immer wieder zu schwersten Unfällen!

Rechtliche Grundlage: 4. Abschnitt ASchG, insbes. § 44

Verteilerkasten • siehe → *Schaltkasten*

V

Verwenderinformation Verwendungsschutz

Verwenderinformation für PSA • Jedem Käufer von → *Persönlicher Schutzausrüstung* ist eine Verwenderinformation über die betreffende PSA in schriftlicher Form zu geben. Diese muss beinhalten:

- ▶ Anweisungen über Verwendung, → *Lagerung*, → *Reinigung*, Überprüfung, etc.
- ▶ Schutzklassen und Verwendungsgrenzen (plus Messwerte, z.B. die Schalldämmung) von → *Gehörschutz*
- ▶ Informationen über Zubehör und Ersatzteile
- ▶ Verfallsdatum, Verfallszeit, maximale Tragedauer
- ▶ Informationen über die für den → *Transport* geeignete Verpackungsart
- ▶ die Bedeutung von Markierungen und Kennzeichnungen
- ▶ weitere wichtige Angaben wie Werkstoffe, Festigkeit, Behinderung des Verwenders, etc.

Die Verwenderinformation muss in deutscher Sprache abgefasst sein.

Rechtliche Grundlage: § 8, des weiteren die §§ 3 (6), 6 und 7 PSASV

Verwendungsschutz • siehe → *Arbeitnehmerschutz*

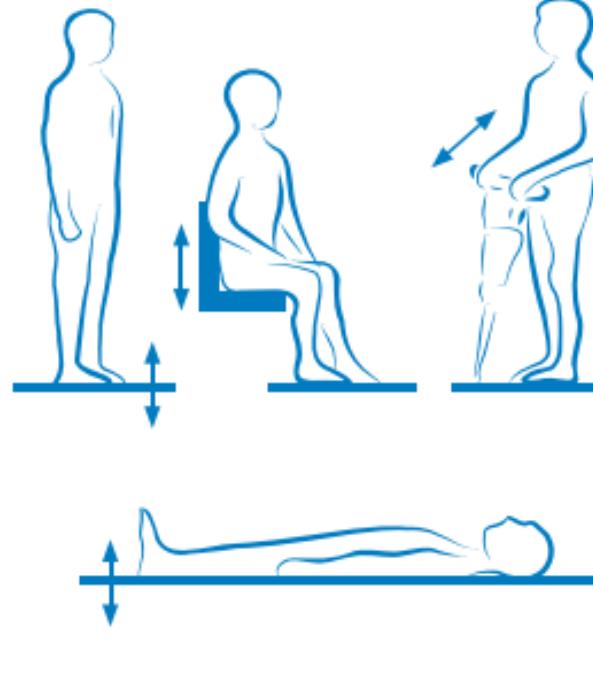
V

VEXAT Vibrationsbelastung

VEXAT • siehe → *Explosionsfähige Atmosphäre (VEXAT)*

Vibrationsbelastung • Die gesundheitsschädigende Einwirkung vibrierender → *Werkzeuge* oder → *Maschinen* ist seit langem bekannt, wird jedoch oft unterschätzt. Unterschieden wird zwischen Ganzkörpervibrationen (z.B. bei Radladern, Baggern oder Traktoren) und Hand-Arm-Vibration (bei → *Handwerkzeugen*).

Wird dieses Problem missachtet, können bei Ganzkörpervibrationen Beschwerden der Verdauung, der Wirbelsäule, der Sehleistung, der Wirbelsäule, des Gleichgewichtssinnes und des Herz-Kreislauf-Systems die Folge sein. ▶



Einwirkung mechanischer Schwingungen
auf den Körper

Bei Hand-Arm-Vibrationen kann die sehr schmerzhafte → *Weißfingerkrankheit* die Folge sein. Als Maßnahmen kommen schwingungsdämpfende Elemente zwischen Maschine und Fundament (bei stationären Maschinen), schwingungsdämpfende Sitze in Fahrzeugen oder schwingungsdämpfende Handschuhe in Frage.

Rechtliche und normative Grundlage:
§ 66 ASchG · VOLV · EN 1032 · EN 1033 · EN 1299 · EN ISO 8662 · EN 28662 · EN 30326

VOLV • siehe → *Lärm und Vibrationen – Verordnung (VOLV)*

VOPST • siehe → *Optische Strahlung – Verordnung (VOPST)*

W

Warnkleidung Warnsignale Wartung Weißfingerkrankheit

Warnkleidung • Warnkleidung ist Schutz- ausrüstung, die dazu bestimmt ist, Arbeit- nehmer durch bessere Wahrnehmbarkeit – z.B. beim Sichern von Unfallstellen im Freien – zu schützen.

Normative Grundlage: ÖNORM EN 471

Warnsignale • siehe → *Gefahrensignale*

Wartung (von Arbeitsmitteln) • siehe auch → *Prüfung und Wartung*

Weißfingerkrankheit • siehe → *Vibrations- belastung*

Werkzeug • (Hand-)Werkzeuge wie zum Beispiel Schraubendreher oder Beißzange gelten zwar nicht als → **Maschinen** nach der → **Maschinen-Sicherheitsverordnung (MSV 2010)** und tragen somit keine → **CE-Kennzeichnung**, sind aber sehr wohl → **Arbeitsmittel** im Sinne der → **Arbeitsmittelverordnung (AM-VO)**. Faktoren für die Auswahl von → **Handwerkzeugen** sind die Art und Effizienz der Kraftübertragung sowie ergonomische Aspekte (→ **Ergonomie**) wie beispielsweise die Griffgestaltung.

Rechtliche Grundlagen: 3. Abschnitt ASchG, insbes. § 35 · AM-VO, insbes. § 28

Wohnräume • Werden den Arbeitnehmern vom Arbeitgeber Wohnräume zur Verfügung gestellt, so müssen diese bestimmten Anforderungen entsprechen. So muss beispielsweise ein Bett mit Bettzeug, eine Kochmöglichkeit und Mittel zur Ersten Hilfe zur Verfügung gestellt werden. Weitere Anforderungen finden sich in der AStV.

Rechtliche Grundlage: § 37 AStV

Z

Zonenfestlegung Zubereitungen

Zonenfestlegung (nach VEXAT) • Nach der Verordnung über → *explosionsfähige Atmosphären (VEXAT)* müssen potentiell explosionsgefährdete Bereiche nach Ausmaß, Häufigkeit und Dauer des Auftretens von explosionsfähigen Atmosphären in Zonen eingeteilt werden. Für brennbare Gase, Dämpfe und Nebel sind die Zonen 0, 1 und 2 festgelegt, für brennbare Stäube (→ *Staub*) die Zonen 20, 21 und 22 sowie für medizinisch genutzte Räume die Zonen G und M. Je nach getroffener Zonenfestlegung dürfen im Normalbetrieb oder aber auch bei vorhersehbaren oder selten auftretenden Störungen keine → *Zündquellen* vorhanden sein. → *Arbeitsmittel* mit eigenen potentiellen Zündquellen müssen nach den → *Herstellervorschriften* (z.B. der Explosionschutzverordnung, ExSV) entsprechend sicher und für die jeweilige Zone geeignet sein.

Rechtliche Grundlage: § 12 VEXAT

Zubereitungen • siehe auch → *Gefährliche Arbeitsstoffe*

Z

Zündenergie Zündquelle

Zündenergie (Zündquelle) • Zur Entzündung eines brennbaren Stoffes (Gas-, Dampf- oder Staub-Luft-Gemische) der zu Brand oder → *Explosion* führen kann, muss Wärme, bzw. Zündenergie zugeführt werden. Die Zufuhr der Zündenergie kann in Form von Funken (kein Radio im Lackierraum!), Flammen, durch heiße Oberflächen, statische Elektrizität oder durch eine chemische Reaktion erfolgen.

Die stoffabhängige Mindestzündenergie ist somit ein Maß für die Brand- und Explosionsgefährlichkeit eines Stoffes.

Nach der Verordnung über → *explosionsfähige Atmosphären (VEXAT)* dürfen in explosionsgefährdeten Bereichen keine wirksamen Zündquellen vorhanden sein. Potentielle Zündquellen sind zu vermeiden oder auf das unbedingt notwendige Ausmaß zu beschränken. Elektrische Anlagen müssen, soweit es möglich ist, außerhalb explosionsgefährdeter Bereiche angeordnet werden.

Rechtliche Grundlage: § 14 VEXAT

Zündquelle • siehe → *Zündenergie*

Z

Zutrittsbeschränkungen

Zwangshaltungen

Zutrittsbeschränkungen • Zu Bereichen und Räumen mit speziellem Gefahrenpotential haben nur bestimmte (besonders ausgebildete) Personen bzw. Personen mit entsprechender Ausrüstung (z.B. Helm) Zutrittsberechtigung. Solche Bereiche oder Räume können beispielsweise sein:

- ▶ abgeschlossene elektrische Betriebsräume
- ▶ Bereiche mit → *Absturzgefahr*
- ▶ Bereiche mit Gefahr des Herabfallens von Gegenständen
- ▶ Bereiche mit radioaktiven Stoffen oder Strahlung
- ▶ Lärmbereiche
- ▶ Bereiche, wo bestimmte → *gefährliche Arbeitsstoffe* vorhanden sind

Rechtliche Grundlagen: §§ 6 (2), 20 (2), 44 (4), 65 (4) ASchG · § 2 (2) DOK-VO

Zwangshaltungen • Darunter versteht man eine physiologisch ungünstige Körperhaltung wie z.B. stark gebeugt oder kniend, die durch bestimmte Tätigkeiten oder → *Arbeitsmittel* erzwungen wird. Durch Beachtung der Grundsätze der → *Ergonomie* können Zwangshaltungen vermieden werden.

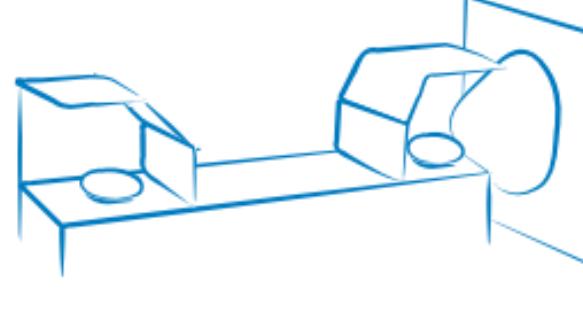
Z

Zweihandschaltung

Zweihandschaltung • Eine Zweihandschaltung ist eine Einrichtung, die eine gleichzeitige Betätigung durch beide Hände erfordert, um den Betrieb einer Arbeitsbewegung einzuleiten und aufrecht zu erhalten. Zweihandschaltungen müssen folgende Eigenschaften aufweisen:

- ▶ es müssen beide → *Stellteile* (siehe auch → *Betriebsartenwahlschalter*) gleichzeitig (innerhalb von 0,5 Sekunden) betätigt werden
- ▶ eine dauernde Betätigung während des gesamten Arbeitsvorganges muss gegeben sein
- ▶ das Loslassen auch nur eines Stellteils beendet den Arbeitsvorgang

Siehe auch → *Schutzeinrichtungen*, → *Nicht trennende Schutzeinrichtungen*



Mögliche Variante einer Zweihandschaltung, mit Prüfkörper

Rechtliche und normative Grundlagen:

3. Abschnitt ASchG, insbes. §§ 33, 35 und 38 · Anhang I, 1.4.3. MSV 2010 · EN 574 · EN 60 204